GB – Der Grüne Bote

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

http://www.gb-online.eu

1/2018

Aus dem Inhalt

- *Christian Gomille:* Der Anfang vom Ende des fliegenden deliktischen Gerichtsstands? Anmerkung zu EuGH, Urt. v. 17.10.2017 – C194/16 – Svensk Handel
- *Alexander Bleckat:* Die „Gewinnerzielungsabsicht" beim Setzen eines Hyperlinks

Herausgeber:

Prof. *Dr. Volker Michael Jänich*
Prof. *Dr. Paul T. Schrader*, LL.M.oec.
Prof. *Dr. Jan Eichelberger*, LL.M.oec.

Mitarbeiter:

Lukas Haun ▪ Viktoria Schrön ▪ Lukas Steinbeck
Marlon Dreisewerd ▪ Annalena Schäfer ▪ Hannah-Maria Günter
Alexander Bleckat ▪ René Genz

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Ihnen heute die erste Ausgabe des GB-Grünen Boten im Jahr 2018 übersenden zu können. Zugleich handelt es sich um eine außergewöhnlich umfangstarke Ausgabe, weil der Berichtszeitraum der Rechtsprechungsteile sich anders als gewohnt über mehrere Quartale erstreckt. Wir haben im vergangenen Jahr den gewohnten Erscheinungsrhythmus leider nicht einhalten können. Dies liegt daran, dass wir die Aufgabenfelder für die Vorbereitung des GB unter den Herausgebern neu verteilt haben. Anlass war die berufliche Entwicklung der Mitherausgeber Schrader und Eichelberger: Mitherausgeber Eichelberger ist seit Sommersemester 2016 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht und IT-Recht an der Leibniz Universität Hannover. Mitherausgeber Schrader ist seit Mitte letzten Jahres Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Recht der Digitalisierung und Innovation an der Universität Bielefeld. Während sich ursprünglich die Herausgebertätigkeit des GB am Lehrstuhl von Mitherausgeber Jänich gebündelt hat, können die anfallenden Arbeiten nun auf eine breitere Basis verteilt werden.

In der vorliegenden Ausgabe darf ich besonders auf den Beitrag von Gomille zum fliegenden Gerichtsstand im Hinblick auf die EuGH-Entscheidung C 194/16 vom 17.10.2017 (Svensk Handel) sowie den Beitrag von Bleckat zur Gewinnerzielungsabsicht beim Setzen von Hyperlinks hinweisen. Unseren Autoren danken wir sehr herzlich.

An dieser Stelle möchten wir auch den ausgeschiedenen Mitarbeitern Carsten Johne und Tobias Schmidt bedanken: Beide haben trotz vielfältigster anderer beruflicher Verpflichtungen über viele Jahre mit großem Engagement (und ohne jede Vergütung) am GB mitgewirkt. Wir sind sicher, dass wir diesen Dank auch im Namen der großen Leserschaft des GB aussprechen dürfen.

Wie immer möchte wir Sie, liebe Leserinnen und Leser, gern ermuntern, uns Manuskripte zuzusenden, die in der Leserschaft des GB ein Forum finden sollten.

Für heute verbleiben wir mit besten Grüßen aus Jena, Hannover und Bielefeld,

Volker Jänich

Jan Eichelberger

Paul Schrader

INHALTSVERZEICHNIS

A. Beiträge 1

Der Anfang vom Ende des fliegenden deliktischen Gerichtsstands? Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 17. Oktober 2017 – C 194/16 – Svensk handel 1

Die „Gewinnerzielungsabsicht" beim Setzen eines Hyperlinks 5

Buchbesprechung: Ströbele/Hacker/Thiering: Markengesetz 11

B. Entscheidungen 13

I. EuGH/EuG 13

1. Urheber- und Designrecht 13
2. Marken- und Kennzeichenrecht 16
3. Patent- und Sortenschutzrecht 19
4. Lauterkeitsrecht 20

II. Bundesgerichtshof 21

1. Urheber- und Designrecht 21
2. Marken- und Kennzeichenrecht 26
3. Patent- und Gebrauchsmusterrecht 28
4. Lauterkeitsrecht 31
5. Kartellrecht 40

III. Bundespatentgericht 44

1. Marken- und Kennzeichenrecht 44
2. Patent- und Gebrauchsmusterrecht 45

II. Instanzgerichte 45

1. Urheber- und Designrecht 45
2. Marken- und Kennzeichenrecht 49
3. Patent- und Sortenschutzrecht 49
4. Lauterkeitsrecht 49

C. Pressemitteilungen 50

I. EuGH 50

D. Literaturauswertung 60

I. Urheber- und Designrecht 60
II. Marken- und kennzeichenrecht 67
III. Patent- und Gebrauchsmusterrecht 69
IV. Lauterkeitsrecht 73
V. Kartellrecht 77
VI. Sonstiges 85
VII. Ausgewertete Zeitschriften 88

E. Impressum 89

1/2018

S. 1-89

GB – Der Grüne Bote

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

Herausgeber: Prof. *Dr. Volker Michael Jänich* ▪ Prof. *Dr. Paul T. Schrader*, LL.M.oec. ▪ Prof. *Dr. Jan Eichelberger*, LL.M.oec.
Mitarbeiter: *Lukas Haun* ▪ *Viktoria Schrön* ▪ *Lukas Steinbeck* ▪ *Marlon Dreisewerd* ▪ *Annalena Schäfer* ▪ *Hannah-Maria Günter* ▪ *Alexander Bleckat* ▪ *René Genz*

A. BEITRÄGE

DER ANFANG VOM ENDE DES FLIEGENDEN DELIKTISCHEN GERICHTSSTANDS? ANMERKUNG ZU EUGH, URTEIL VOM 17. OKTOBER 2017 – C 194/16 – SVENSK HANDEL

von *Prof. Dr. Christian Gomille*,
Augsburg/Siegen*

I. Der Fall: Unwahre Tatsachenbehauptungen in einem Internetmedium

In der schwedischen *Svensk Handel AB* sind Arbeitgeber des Hotelsektors zusammengeschlossen. Auf ihrem Internetauftritt unterhält sie eine schwarze Liste, auf der vermeintlich unseriöse Unternehmen aufgeführt werden. Diese Liste verfügt über eine Kommentarfunktion für die Nutzer des Informationsdienstes. Von einem solchen Eintrag und zahlreichen negativen Kommentaren war auch eine unter *Bolagsupplysningen OÜ* firmierende Gesellschaft aus Estland betroffen. Diese betreibe, so heißt es auf den von *Svensk Handel* unterhaltenen Seiten, Betrug und Gaunerei. Der Internetauftritt der *Svensk Handel AB* sowie sämtliche die *Bolagsupplysningen OÜ* betreffenden Informationen sind ausschließlich in schwedischer Sprache gehalten und betreffen ausschließlich die schwedischen Aktivitäten des estnischen Unternehmens.

Tina Mendelsohn verlangt Unterlassung der beschriebenen sie betreffenden Aussagen und eine angemessene Geldentschädigung für die erlittene Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts.

Die Betroffene verlangt von der *Svensk Handel AB* die Löschung sowohl ihres Eintrags als auch der zugeordneten Kommentare, jedenfalls soweit es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen handelt. Wegen massiver Einbrüche bei ihrem schwedischen Geschäft macht sie darüber hinaus Ansprüche auf Widerruf und Schadensersatz geltend. Die entsprechende Klage erhob sie vor dem sachlich zuständigen Gericht ihres Sitzes in Estland.

Das angerufene Gericht erklärte sich für international unzuständig. Der für Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO erforderliche Schadenseintritt in Estland sei nicht dargetan. Im Rechtsmittelzug legte der Oberste Gerichtshof Estlands den Fall dem EuGH vor. Der vorlegende Gerichtshof will (1.) wissen, ob eine juristische Person ihre negatorischen Ansprüche wegen der Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen in einem Internetforum am Mittelpunkt ihres Interesses geltend machen kann und wie dieser Mittelpunkt zu bestimmen ist, sowie (2.), ob alternativ zu einer Klage am Mittelpunkt ihres Interesses auch eine Klageerhebung in jedem Mitgliedstaat zulässig ist.

II. Das Problem: Drohende Vervielfachung der deliktischen Gerichtsstände

Die Konstellation schließt an die Entscheidungen des EuGH in den Rechtssachen *Shevill*[1] und *eDate Advertising*[2] an. Hier wie dort geht es um die sachgerechte Handhabung des deliktischen Gerichtsstandes gem. Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO bei der Verletzung des Allgemeinen oder des Unternehmenspersönlichkeitsrechts durch Äußerungsdelikte in Massenmedien.

Für den Fall, dass eine unerlaubte Handlung den Gegenstand des Verfahrens bildet, kann eine Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat gem. Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO nicht nur an ihrem allgemeinen Gerichtsstand i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO ver-

---

* *Prof. Dr. Christian Gomille* ist Juniorprofessor an der der Universität Augsburg und Lehrstuhlvertreter an der Universität Siegen.

[1] EuGH ECLI:EU:C:1995:61 – Shevill = NJW 1995, 1881.

[2] EuGH ECLI:EU:C:2011:685 – eDate Advertising = EuZW 2011, 962.

klagt werden, sondern auch vor dem Gericht des Tatortes, d.h. des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht. Ein solcher gerichtsstandsbegründender Schadenseintritt besteht nach allgemeiner Auffassung sowohl dort, wo das Rechtsgut des Betroffenen beeinträchtigt wird („Erfolgsort"), als auch dort, wo der Täter die für diese Beeinträchtigung ursächliche Handlung vorgenommen hat („Handlungsort").[3] Zu keinen größeren Schwierigkeiten führt diese Regel, wenn das Delikt sich gegen ein Recht oder Rechtsgut richtet, welches – wie etwa Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Eigentum – fest mit einem körperlichen Träger verbunden ist. Bei solchen Rechten und Rechtsgütern kann ein Verletzungserfolg nur an der Stelle eintreten, an welcher sie sich gerade befinden.

Immaterialgüter, zu denen jedenfalls in einem weiteren Sinn auch das Allgemeine und das Unternehmenspersönlichkeitsrecht zählen, sind demgegenüber ubiquitär und befinden sich gewissermaßen überall gleichzeitig.[4] Aus diesem Grund können sie auch durch ein und dieselbe Verletzungshandlung an mehreren Orten gleichzeitig verletzt werden. Namentlich bei Mediendelikten führt diese Besonderheit der Immaterialgüter dann dazu, dass ein gerichtsstandsbegründender Erfolgsort streng genommen überall dort entsteht, wo der rechtsverletzende Medieninhalt für Empfänger wahrnehmbar ist. Bei gegen Immaterialgüter gerichteten Mediendelikten begründet die Tatortregel des Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO also eine Vervielfachung der potentiellen Gerichtsstände. Bei Internetmedien gelangt man in letzter Konsequenz gar zu weltweiten internationalen und örtlichen Zuständigkeiten.

Freilich besteht kaum Streit darüber, dass die Annahme eines solchen globalen fliegenden Gerichtsstands keiner sachgerechten Anwendung des Art. 7 Brüssel Ia-VO entspräche. Eine uferlose Ausweitung des deliktischen Gerichtsstandes bringe nämlich missbräuchliches Forum Shopping und exorbitante Klägergerichtsstände mit sich. Darüber hinaus werde die mit der Brüssel Ia-VO an sich bezweckte Vorhersehbarkeit gerade der internationalen Zuständigkeiten durch die uneingeschränkte Zulassung eines fliegenden Gerichtsstandes geradezu konterkariert.

III. Die Lösung des EuGH: Mosaiktheorie und Mittelpunkt des Geschädigteninteresses

In der Rechtssache *Shevill* hat sich der EuGH grundsätzlich zu einem fliegenden europäischen Gerichtsstand bekannt und eine gerichtsstandsbegründende Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts tatsächlich überall dort angenommen, wo der vermeintlich rechtsverletzende Medieninhalt zugänglich ist.[5] Um aber einem missbräuchlichen Forum Shopping des Verletzten entgegenzuwirken, erkennt der EuGH neben dem allgemeinen Gerichtsstand des Schädigers nur dem Gericht des Handlungsortes die volle Kognitionsbefugnis zu. Reine Erfolgsortgerichte können demnach nur über den in ihrem Forum entstandenen Schaden befinden („Mosaiktheorie"). In der Rechtssache *eDate Advertising* hat der Gerichtshof diese Mosaiktheorie zwar bestätigt. Gleichzeitig hat er aber auch die volle Kognitionsbefugnis desjenigen Erfolgsortgerichts anerkannt, an dem der Verletzte den Mittelpunkt seiner Interessen hat.[6]

Der EuGH hält auch in der Entscheidung über den Fall *Svensk Handel* im Grundsatz an diesen beiden Regeln fest und schreibt sie in wichtigen Punkten fort. So stellt er zunächst fest, dass auch bei der Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechts juristischer Personen ein mit umfassender Kognitionsbefugnis ausgestatteter deliktischer Gerichtsstand am Mittelpunkt des Geschädigteninteresses gegeben ist (Rn. 38). Dieser befinde sich dort, wo das geschäftliche Interesse des Geschädigten am gefestigtsten sei (Rn. 41). Ob dieser Ort mit dem satzungsmäßigen Sitz zusammenfalle, hänge davon ab, ob der Geschädigte dort auch einen großen Teil seiner Geschäfte tätige (Rn. 42). Daneben könne der Geschädigte auch weiterhin auf den fliegenden europäischen Gerichtsstand nach Maßgabe der Mosaiktheorie zurückgreifen. Dies gelte aber nur für den Anspruch auf Schadensersatz und nicht auch für die negatorischen

[3] EuGH ECLI:EU:C:1976:166 – Mines de Potasse = NJW 1977, 493 Rn. 24/25; Musielak/Voit/*Stadler* ZPO (14. Aufl. 2017), Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 19.

[4] BeckOGK BGB/*Fornasier* Art. 40 EGBGB Rn. 49.

[5] EuGH ECLI:EU:C:1995:61 – Shevill = NJW 1995, 1881 Rn. 29.

[6] EuGH ECLI:EU:C:2011:685 – eDate Advertising = EuZW 2011, 962 Rn. 48.

Ansprüche, welche unteilbar seien und deshalb nur von einem umfassend kognitionsbefugten Gericht entschieden werden könnten (Rn. 48).

IV. Konsequenzen und Bewertung

1. Die Abkehr vom fliegenden Gerichtsstand für negatorische Ansprüche aus dem Persönlichkeitsrecht

a) Zunächst bedeutet diese Entscheidung eine Abkehr vom fliegenden Gerichtsstand, soweit es um negatorische Ansprüche in Bezug auf das Allgemeine oder das Unternehmenspersönlichkeitsrecht des vermeintlichen Geschädigten geht. Das betrifft nicht nur die internationale, sondern auch die örtliche Zuständigkeit, weil Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO in seinem Anwendungsbereich eine Aussage über beide von ihnen trifft.[7] Wird somit ein EU-Bürger vor einem deutschen Gericht verklagt und hat der Fall einen grenzüberschreitenden Bezug, ist für einen fliegenden Gerichtsstand kein Raum mehr. Hiervon sind insbesondere Äußerungsdelikte in Internetmedien betroffen, da diese wegen der Ubiquität des Mediums stets einen internationalen Sachverhalt produzieren.

b) Die Abkehr vom fliegenden deliktischen Gerichtsstand für negatorische Ansprüche wegen der Verletzung des Allgemeinen oder des Unternehmenspersönlichkeitsrechts verdient Zustimmung.
So bestehen Sinn und Zweck des deliktischen Gerichtsstands darin, die Prozessführung vor dem Tatortgericht als einem besonders sach- und beweisnahen Gericht zu ermöglichen.[8] Diese besondere Beweisnähe besteht jedenfalls bei dem Gericht, in dessen Bezirk die Verletzungshandlung und der Verletzungserfolg zusammentreffen. Konkurrieren jedoch mehrere reine Erfolgsortgerichte, so sind sie im Verhältnis zueinander alle gleichermaßen sach- und beweisnah. Wenn aber alle Erfolgsortgerichte gleich sach- und beweisnah sind, dann kann keines von ihnen für sich eine besondere Sach- und Beweisnähe in Anspruch nehmen. So gesehen fehlt dem fliegenden deliktischen Gerichtsstand von vornherein die innere teleologische Rechtfertigung.
Eine solche kann man auch nicht einem irgendwie gearteten Opferschutzgedanken entnehmen, der Art. 7 Nr. Brüssel Ia-VO zugrunde liege. Zwar heißt es zuweilen, dass die deliktischen Gerichtsstände dem (vermeintlichen) Geschädigten die Prozessführung erleichtern sollten.[9] Doch hat der EuGH in der Rechtssache *Folien Fischer* der Idee einer solchen Geschädigtenprivilegierung jedenfalls für Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO eine klare Absage erteilt[10] und diese Einschätzung auch in *Svensk Handel* noch einmal bekräftigt (Rn. 39).
Hinsichtlich der fliegenden deliktischen Mosaikgerichtsstände erkennt der EuGH gleichwohl eine besondere Sach- und Beweisnähe an. Sie ergebe sich daraus, dass jedes Gericht nur über den in seinem Forum entstandenen Schaden befinden dürfe. Das ist freilich schon deshalb nur wenig überzeugend, weil zwar der aus der Persönlichkeitsverletzung resultierende weitere Vermögensschaden teilbar sein mag, nicht aber die Persönlichkeitsverletzung selbst. Der teilbare Folgeschaden einer Primärverletzung ist für die Bestimmung des deliktischen Gerichtsstands nach allgemeinen Regeln allerdings unerheblich.[11]

2. Konsequenzen für andere Ansprüche wegen Immaterialgüterverletzungen

a) Die fehlende teleologische Rechtfertigung eines fliegenden deliktischen Gerichtsstands an jedem Ort, an dem der rechtsverletzende Medieninhalt abrufbar ist, ist freilich nicht auf die negatorischen Ansprüche wegen der Verletzung des Allgemeinen und des Unternehmenspersönlichkeitsrechts beschränkt. Sie fehlt genauso für die entsprechenden Schadensersatzansprüche, mag der EuGH sich insoweit auch diesmal noch nicht zur Aufgabe seiner Mosaiktheorie durchgerungen haben.

---

[7] MüKo/Gottwald ZPO (5. Aufl. 2017), Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO Rn. 45.

[8] EuGH C-133/11, ECLI:EU:C:2012:664 – Folien Fischer = NJW 2013, 287 Rn. 38; MüKo/*Gottwald* ZPO, Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO Rn. 45.

[9] Etwa Musielak/Voit/*Heinrich* ZPO, § 32 Rn. 1; Zöller/*Schultzky* ZPO (32. Aufl. 2017), § 32 Rn. 1.

[10] EuGH C-133/11, ECLI:EU:C:2012:664 – Folien Fischer = NJW 2013, 287 Rn. 46.

[11] Musielak/Voit/*Stadler* ZPO, Art. 7 Brüssel Ia-VO Rn. 19.

b) Für Immaterialgüterrechte, die hinsichtlich ihres Schutzes dem Territorialitätsprinzip unterliegen, lässt der EuGH keinen fliegenden internationalen Gerichtsstand zu, sondern erkennt einen gerichtsstandsbegründenden Erfolgsort allein in dem Staat an, für den der vermeintlich Geschädigte den Schutz beansprucht.[12] Freilich regelt Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO auch in diesen Fällen neben der internationalen auch die örtliche Zuständigkeit. Für negatorische Ansprüche aus solchen Immaterialgüterrechten folgt dementsprechend aus *Svensk Handel*, dass sie am Mittelpunkt des Geschädigteninteresses in dem jeweiligen Schutzland geltend zu machen sind. Auch hier kann für Schadensersatzansprüche wegen derselben Rechtsverletzung nichts anderes gelten.

c) Im Interesse eines Auslegungsgleichlaufs mit dem Unionsrecht[13] kann dieser mit *Svensk Handel* eingeleitete Anfang vom Ende des fliegenden deliktischen Gerichtsstands letztlich auch nicht ohne Einfluss auf § 32 ZPO bleiben, und zwar weder für die negatorischen noch für die Ansprüche auf Schadensersatz.

3. Der Erfolgsort am Mittelpunkt des Geschädigteninteresses

Obwohl bei den gegen Immaterialgüterrechte gerichteten Mediendelikten an sich nur derjenige Erfolgsort über die erforderliche Sach- und Beweisnähe zur streitgegenständlichen Tat verfügt, der zugleich der Handlungsort ist, lässt der EuGH einen isolierten Erfolgsortgerichtsstand am Mittelpunkt des Geschädigteninteresses zu, an dem dann auch eine volle Kognitionsbefugnis besteht. Insoweit ist dem EuGH zuzustimmen, wenn er diesen Interessenmittelpunkt nicht schematisch an dem Sitz des Geschädigten verortet. Gerade die *Svensk Handel* zugrunde liegende Konstellation zeigt, dass eine andere Handhabung zu starr wäre. Nachdem die streitgegenständlichen Äußerungen nämlich sämtlich in schwedischer Sprache gehalten, auf einer schwedischen Website veröffentlicht und inhaltlich auf unternehmerische Aktivitäten der Betroffenen ausschließlich in Schweden bezogen waren, leuchtet kaum ein, weshalb eine enge Verbindung des geltend gemachten prozessrechtlichen Anspruchs ausgerechnet in Estland gegeben sein sollte.

Gleichwohl wird der Mittelpunkt des betroffenen Geschädigteninteresses sehr häufig an dessen Sitz bestehen. Aus diesem Grund wird seit *eDate Advertising* gegen den Erfolgsortgerichtsstand am Mittelpunkt des Geschädigteninteresses vorgebracht, dass er unangemessene Klägergerichtsstände begründe.[14] Doch lässt sich diese Abweichung von dem Grundsatz *actor sequitur forum rei* durchaus rechtfertigen:[15] Immerhin laufen am Sitz des Geschädigten regelmäßig sowohl seine durch den Medieninhalt betroffenen sozialen Beziehungen als auch seine wirtschaftlichen Interessen zusammen.

[12] EuGH ECLI:EU:C:2012:220 – Wintersteiger = GRUR 2012, 654 Rn. 27.

[13] *Staudinger* NJW 2011, 1754 (1755); *Heinze* EuZW 2011, 947 (950).

[14] Etwa *Heinze* EuZW 2011, 947 (950).

[15] *Picht* GRUR Int 2013, 19 (22).

Die „Gewinnerzielungsabsicht" beim Setzen eines Hyperlinks

von Dipl.-Jur. *Alexander Bleckat*, Hannover[16]

Ob und unter welchen etwaigen Bedingungen das Setzen eines Hyperlinks auf eine Webseite zu geschützten Werken, die auf einer anderen Webseite ohne Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers frei zugänglich sind, eine „öffentliche Wiedergabe" im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der InfoSoc-RL (RL/2001/29/EG) darstellt, hat der EuGH am 08. September 2016 in der Rechtssache „GS Media/Sanoma Media Netherlands" entschieden[17]. Dabei hat der EuGH angenommen, dass grundsätzlich das Setzen eines solchen Hyperlinks keine Verletzungshandlung darstellt, es sei denn, dass der Linksetzende positive Kenntnis von der Urheberrechtswidrigkeit des Inhalts hat, zu offensichtlich urheberrechtswidrigen Inhalten verlinkt oder den Link mit Gewinnerzielungsabsicht setzt. Bei Letzterem vermutet der EuGH die Kenntnis von der Urheberrechtswidrigkeit und erlegt diesem Linksetzer eine Prüfungspflicht auf. Daraus ergibt sich die Frage, unter welchen Umständen eine solche Gewinnerzielungsabsicht mit dem Setzen eines Hyperlinks vorliegt. Der EuGH hat dies indes nicht vertieft.

I.) Erstes nationales Urteil

Das *LG Hamburg* hatte sich nun als erstes nationales Gericht mit der Gewinnerzielungsabsicht beim Setzen eines Hyperlinks zu urheberrechtswidrigen Inhalten zu beschäftigen. Mit Beschluss vom 18. November 2016 hat es entschieden, dass ein Webseitenbetreiber, der einen Hyperlink zu einer Webseite mit urheberrechtlich geschützten Werken, die ohne Zustimmung des Urheberrechtsinhabers frei zugänglich sind, setzt, mit Gewinnerzielungsabsicht handelt, wenn die Linksetzung im Rahmen eines Internetauftritts erfolgt, der insgesamt zumindest auch der Erzielung eines Gewinns dient, wobei die Linksetzung als solche unmittelbar – etwa durch Klick-Honorierung – nicht in Gewinnerzielungsabsicht erfolgen müsse[18]. Daraus folgt, dass es nicht darauf ankommt, ob der konkrete Link, sondern ob der Webseitenbetreiber an sich Gewinne erzielt. Dementsprechend ist entscheidend, ob die Webseite unternehmerisch gestaltet ist. Ob der Hyperlink mit Gewinnerzielungsabsicht gesetzt wurde, ist dagegen nicht entscheidend.

II.) Der Begriff der Gewinnerzielungsabsicht im deutschen Recht

Den Begriff der Gewinnerzielungsabsicht findet man sowohl im Steuer- als auch Privatrecht wieder. Dort bedeutet er grundsätzlich, dass jemand die Absicht hat mit einem Unternehmen Gewinn zu erwirtschaften[19]. Im Privatrecht findet man den Begriff der Gewinnerzielungsabsicht darin wieder, dass für das Vorliegen eines Gewerbes Gewinnerzielungsabsicht vorliegen muss[20]. Im Steuerrecht ist der Begriff für die Besteuerung wichtig und findet sich z.B. in § 15 Abs. 2 EStG wieder.

1.) Gewinnerzielungsabsicht beim Gewerbe

Beim Gewerbe liegt eine Gewinnerzielungsabsicht vor, wenn ein unmittelbarer oder mittelbarer wirtschaftlicher Vorteil erwartet wird, der zu einem Überschuss über die betrieblichen Kosten der Tätigkeit führt[21]. Dabei kommt es allein auf die Absicht an und nicht darauf, ob tatsächlich ein Gewinn erwirtschaftet wird[22]. Nicht ausgeschlossen wird die Voraussetzung der Gewinnerzielungsabsicht durch die Verwendung eines etwaigen Gewinns für gemeinnützige Zwecke[23].
Einem wirtschaftlichen Erfolg bedarf es nicht, sondern auch die Art der auf diesen Erfolg hin ausgerichteten Tätigkeit kann ausreichen[24]. Ein Kriterium für das Vorlie-

[16] Der Autor ist Rechtsreferendar und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechtsinformatik der Leibniz Universität Hannover.

[17] EuGH, 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152 – GS Media/Sanoma Media Netherlands.

[18] LG Hamburg, 18.11.2016 – 310 O 402/16, MMR 2017, 355.

[19] https://de.wikipedia.org/wiki/Gewinnerzielungsabsicht (Stand: 27.09.2016).

[20] BeckOK GewO/*Pielow*, GewO, 34. Edition, § 1, Rn. 146

[21] BeckOK GewO/*Will*, GewO, 34. Edition, § 34c, Rn. 46.

[22] BVerwG NVwZ 1995, 473, 474; BeckOK GewO/*Will*, GewO, 34. Edition, § 34c Rn. 46.

[23] OVG Lüneburg GewArch 1984, 298, 299; VG Berlin GewArch 1988, 377, 378; BeckOK GewO/*Will*, GewO, § 34c, Rn. 46.

[24] Erbs/Kohlhaas/*Ambs*, GewO, 209. EL., § 1.

gen einer Gewinnerzielungsabsicht kann bereits die Betriebsführung sein, bei der der Betrieb nach seiner Wesensart und der Art seiner Bewirtschaftung auf die Dauer gesehen dazu geeignet und bestimmt ist, mit Gewinn zu arbeiten[25]. Bei Privatunternehmen wird die Gewinnerzielungsabsicht vermutet[26].

Das Kriterium der Gewinnerzielungsabsicht beim Gewerbe ist aber nicht unbestritten und wird unter anderem von der Rechtsprechung[27] nicht vorausgesetzt. Dennoch lässt sich aus der Gewinnerzielungsabsicht beim Gewerbe zum Teil ableiten, wann eine Gewinnerzielungsabsicht bei dem Setzen eines Hyperlinks vorliegt. Es wird deutlich, dass eine Gewinnerzielungsabsicht keine wirtschaftlichen Erfolge verlangt, sondern nur die Absicht solche Erfolge oder Gewinne generieren zu können. Für diese Absicht sind unter anderem objektive Kriterien wie z. B. die Betriebsführung indiziell.

Überträgt man diese Grundsätze auf das Setzen eines Hyperlinks, dann handelt jedes Gewerbe oder Unternehmen ohne Weiteres mit Gewinnerzielungsabsicht. Dies gilt sogar auch für diejenigen, die nur einmalig einen Link mit Gewinnerzielungsabsicht setzen. Somit würde die Prüfungspflicht im Internet sehr viele Nutzer treffen. Dies würde das Internet unattraktiv und komplex machen, da jeder Linksetzer mit Gewinnerzielungsabsicht, die rein objektiv bestimmt wird, damit rechnen müsste zu haften, obwohl er kaum nachprüfen kann, ob man über seinen Link zu urheberrechtswidrigen Inhalten gelangt. Dadurch würde die Informationsfreiheit zu sehr eingeschränkt werden. Daher können diese Grundsätze in ihrer Absolutheit nicht gelten.

2.) Gewinnerzielungsabsicht im Steuerrecht

Die Gewinnerzielungsabsicht ist im Steuerrecht ein für alle Gewinneinkünfte erforderliches Tatbestandsmerkmal[28]. Die Absicht der Gewinnerzielung ist eine innere Tatsache (subjektives Tatbestandsmerkmal), die nicht aus den Absichtserklärungen eines Steuerpflichtigen, sondern nur anhand äußerer Merkmale beurteilt werden kann, sodass man anhand objektiver Umstände auf das Vorliegen oder das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht geschlossen werden muss[29]. Beweisanzeichen für die subjektive Vorstellung des Steuerpflichtigen können z.B. die Wesensart des Betriebs, die Art der Buchführung sowie die Ertragsaussichten sein[30].

Im Steuerrecht wird die Gewinnerzielungsabsicht daher - wie im Gewerberecht – anhand objektiver Maßstäbe bestimmt. Auch im Steuerrecht gibt es somit gewisse Kriterien, die das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht indizieren. Aus dieser Parallele ist festzuhalten, dass die Gewinnerzielungsabsicht grundsätzlich ein subjektives Kriterium ist, welches anhand objektiver Maßstäbe bestimmt wird.

Überträgt man die Grundsätze, die im Steuerrecht für das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht gelten auch auf die Gewinnerzielungsabsicht beim Setzen eines Hyperlinks, so käme man in der Regel zu dem gleichen Ergebnis wie beim gewerberechtlichen Begriff der Gewinnerzielungsabsicht.

3.) Konsequenzen für das Internet

Wie würde sich nun die Anwendung der im Gewerbe- und Steuerrecht geltenden Grundsätze zur Gewinnerzielungsabsicht auf das Setzen eines Hyperlinks auswirken?

a) Unternehmerische Tätigkeit

Bei einer unternehmerischen Tätigkeit liegt Gewinnerzielungsabsicht vor, da diese den Zweck verfolgt Gewinnen zu erwirtschaften. Daraus folgt, dass ein unternehmerisch tätiges Privatunternehmen, welches auf seiner Webseite Hyperlinks setzt, einer Prüfungspflicht in Bezug auf die Urheberrechtswidrigkeit der verlinkten Inhalte unterliegt.

b) Blogger

Ein Blogger ist jemand, der im Internet ein öffentliches Tagebuch auf einer eigenen

[25] Erbs/Kohlhaas/*Ambs*, GewO, 209. EL., § 1.

[26] Oetker/*Körber*, Handelsgesetzbuch, HGB, 4. Auflage, § 1, Rn. 28.

[27] BGH NJW 2002, 368, 369; OLG München, NJW 1988, 1036, 1037; Oetker/*Körber*, Handelsgesetzbuch, HGB, 4. Auflage, § 1, Rn. 29.

[28] Blümich/*Hutter*, EStG, 132. Auflage, § 18, Rn. 39.

[29] Sudhoff/*von Sothen*, § 51 Unternehmensveräußerung, Rn. 168; Blümich/*Hutter*, EStG, 132. Auflage, § 18, Rn. 40; BFHE 163, 524.

[30] Blümich/*Hutter*, EStG, 132. Auflage, § 18, Rn. 41.

Webseite führt[31]. In der Regel ist das Führen eines öffentlichen Tagebuchs keine Betriebsführung und verfolgt auch keinen wirtschaftlichen Zweck, sondern soll - wie auch bei Instagram oder Facebook - nur dazu dienen, dass den Freunden oder auch der übrigen Welt gezeigt wird, wie man lebt und was man erlebt. Daher ist in solchen Fällen grundsätzlich keine Gewinnerzielungsabsicht anzunehmen, da nicht zu erwarten ist, dass Gewinne generiert werden.
Anders verhält es sich in den Fällen, in denen der Blogger durch sein Tagebuch Werbeeinnahmen generiert, weil er beispielsweise für Unternehmen Marketing betreibt. In diesem Fall sind Gewinne zu erwarten und es liegt eine Art Betriebsführung vor. Dadurch wird der Blogger zu einem selbstständigen Unternehmer und handelt folglich mit Gewinnerzielungsabsicht, sobald er einen Link setzt. Somit muss er auch seine verlinkten Inhalte überprüfen.

c) Online-Presse

Online Magazine oder Zeitschriften wie „Spiegel Online", die „FAZ" (Frankfurter Allgemeine) oder „Die Welt" sind Unternehmen, die durch ihre Informationsbeibringung Gewinne erwirtschaften. Spiegel Online machte beispielsweise bis zu zwei Millionen Euro Gewinn[32]. Daraus folgt, dass, wenn man die Grundsätze des steuer- und gewerberechtlichen Begriffs der Gewinnerzielungsabsicht anwendet, die Online-Magazine einer Prüfungspflicht unterliegen.

d) Facebook-Seiten von Prominenten

Viele Prominente haben eine eigene Facebook-Seite auf der sie eigene Videos, fremde Videos, Posts und vieles mehr mit ihren Fans teilen. Diesen Umstand könnte man grundsätzlich wie den der Blogger beurteilen. Die Prominenten betreiben ihre Facebook-Seite in der Regel zum Zwecke des Marketings. Sie wollen im Gespräch bleiben und ihren Fans virtuell so nah wie möglich sein. Darüber hinaus bewerben Pop-Stars beispielsweise ihr neues Album oder andere Artikel, die mit ihrer Person zusammenhängen. Sie werden daher unternehmerisch tätig und verfolgen eine Art Betriebsführung durch die Vermarktung ihrer Person, sodass nach dem gewerberechtlichen und steuerrechtlichen Begriff der Gewinnerzielungsabsicht eine solche gegeben wäre. Wenn der Prominente die Facebook-Seite nur privat nutzt und kein Marketing betreibt, liegt weder eine Betriebsführung vor noch eine unternehmerische Tätigkeit, sodass demnach keine Gewinnerzielungsabsicht gegeben wäre.

e) Suchmaschinenbetreiber

Auch Suchmaschinenbetreiber handeln unternehmerisch und somit mit der Erwartung Gewinne zu generieren. Beispielsweise das Unternehmen „Google LLC", welches die Suchmaschine „Google" betreibt, machte einen Gewinn in Höhe von 16,348 Milliarden US-Dollar im Jahr 2015[33]. Dementsprechend liegt eine Gewinnerzielungsabsicht nach den oben genannten Grundsätzen vor, sodass „Google" grundsätzlich einer Prüfungspflicht bezüglich der verlinkten Inhalte unterliegen würde.

4.) Zwischenfazit

Wie gezeigt ist der Begriff der Gewinnerzielungsabsicht im deutschen Recht klassischerweise nach objektiven Maßstäben zu bestimmen. Wendete man diese in gleicher Weise auf das Setzen von Hyperlinks an, unterlägen fast alle Linksetzer einer Prüfungspflicht. Das Setzen von Hyperlinks gestaltete sich daher unattraktiv. Das zentrale Merkmal „des Internets", das Verlinken eigener und fremder Inhalte würde massiv behindert werden. Die Verlinkungen sollen zu der durch Art. 11 GRCh gewährleisteten Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, welche von besonderer Bedeutung sind, beitragen. Dies zeichnet sich dadurch aus, dass die Hyperlinks immense Informationsmengen zur Verfügung bereithalten und damit zu einem gut funktionierenden Meinungs- und Informationsaustausch in dem Internet beitragen[34]. Dies spricht dafür, andere Kriterien an die Gewinnabsicht anzulegen.

---

[31] http://www.gruenderszene.de/lexikon/begriffe/blogger (Stand: 28.09.2016)

[32] http://medien-mittweida.de/spiegel-online-ist-das-mas-aller-dinge/ (Stand: 28.09.2016)

[33] https://de.wikipedia.org/wiki/Google_LLC#Umsatz_und_Gewinn (Stand: 10. Januar 2018)

[34] EuGH, 08.09.2016 – C-160/15, GRUR 2016, 1152 Rn. 45 – GS Media/Sanoma Media Netherlands.

III.) Enge Auffassung der Gewinnerzielungsabsicht

Sowohl die weite Auffassung des *LG Hamburg* als auch die Anwendung des gewerberechtlichen oder steuerrechtlichen Begriffs der Gewinnerzielungsabsicht vermögen nicht zu überzeugen. Einigkeit besteht dahingehend, dass es auch darauf ankommen sollte, ob der Linksetzer unternehmerisch tätig ist. Dennoch sollte auch berücksichtigt werden, ob der konkrete Link unmittelbar oder mittelbar darauf abzielt Gewinne zu generieren. Als objektives Kriterium für das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht könnte bei einer Verlinkung im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit dienen, ob der Link im Zusammenhang zu der unternehmerischen Tätigkeit des Linksetzenden steht.

Ein Gewinn wird durch einen konkreten Link unmittelbar generiert, wenn der Link an sich für die Einnahmen ursächlich ist. Dagegen wird ein Gewinn durch einen konkreten Link mittelbar generiert, wenn der Link an sich nicht für die Einnahmen ursächlich ist, aber dieser dazu führt, dass andere Einnahmen objektiv zu erwarten sind. Diese Grundsätze sind wichtige Kriterien, um eine ausufernde Haftung zu vermeiden.

Insbesondere im Hinblick auf die Störerhaftung erscheint dies überzeugend. Suchmaschinenbetreiber, die eine Fülle von Links zur Verfügung halten, würden unverhältnismäßige Prüfungspflichten auferlegt werden. Diese Bedenken teilt auch *Hofmann*, der die dogmatische Einordnung der Gewinnerzielungsabsicht kritisiert, die Störerhaftung für Suchmaschinenbetreiber hochhält und die Bedeutung der Hyperlinks für das Internet betont[35]. Ebenso hat der *BGH* erst vor kurzem in der Vorschaubilder-III Entscheidung entschieden, dass für Suchmaschinenbetreiber eine allgemeine Kontrollpflicht im Blick auf die Aufgabe von Internetsuchmaschinen unangemessen sei, weil wegen ihrer essentiellen Bedeutung für die Nutzung des Internets keine Prüfpflichten statuiert werden dürfen, die den Betrieb von Suchmaschinen gefährden oder unverhältnismäßig erschweren[36]. Anhand dieser Entscheidung wird deutlich, dass eine weite Auffassung bezüglich der Gewinnerzielungsabsicht unangemessen wäre und auch die Informationsbeschaffung über das Internet eher lahmlegen würde.

Es wäre nicht verwunderlich, wenn der *BGH* aus Gründen der Informations- und Pressefreiheit, die sowohl in der EU-Grundrechtecharta in Art. 11 als auch in dem Grundgesetz in Art. 5 verankert sind, für Online-Magazine ebenfalls eine Ausnahme von der vermuteten Gewinnerzielungsabsicht und somit einer Prüfungspflicht annehmen wird. Beim Verlinken eines urheberrechtswidrigen Inhalts durch ein Online-Magazin wird aufgrund der Tatsache, dass diese mit der Informationsbeschaffung Gewinne erzielen und die Linksetzungen auch im Zusammenhang zu ihrer unternehmerischen Tätigkeit stehen, eine Gewinnerzielungsabsicht angenommen werden und die Kenntnis der Urheberrechtswidrigkeit vermutet, sodass eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 InfoSoc-RL bzw. eine Verletzung von Urheberrechten angenommen werden würde. Dadurch wäre jedoch die Informations- und Pressefreiheit der Verlage mittelbar eingeschränkt, da sie neue Fakten, Bilder oder Erkenntnisse, auf die sie verlinken möchten, erst eingehend prüfen müssten. Dies hätte zur Folge, dass die Nutzer des Internets nicht sofort mit den neusten Informationen, die miteinander zusammenhängen und somit verlinkt werden müssten, versorgt werden können. Es wird auf die Frage ankommen, ob diese Einschränkung gerechtfertigt ist, da die Informations- und Pressefreiheit für die Demokratie sehr wichtige Grundrechte sind. Gegen eine gerechtfertigte Einschränkung könnte sprechen, dass aufgrund des hohen demokratischen Stellenwertes der Informationsbeschaffung durch die Bürger und der anschließenden Meinungsbildung ebenfalls eine Ausnahme der Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Die Meinungsfreiheit beispielsweise darf erst bei einem eindeutigen Überwiegen anderer rechtlicher Belange als nachrangig behandelt werden, sodass der Grundsatz: „Im Zweifel für die Meinungsfreiheit." gilt[37]. Ein Überwiegen anderer rechtlicher Belange ist nicht ersichtlich, da das Internet sonst seinen Mehrwert an schneller und freier Informationsbeschaffung sowie Meinungsaustausch verliert.

---

[35] *Hofmann*, K&R 2016, 706, 708.

[36] BGH, 21.09.2017 – I ZR 11/16, BeckRS 2017, 126380 Rn. 62 – Vorschaubilder III.

[37] Spickhoff/*Müller-Terpitz*, Medizinrecht, 2. Auflage, GG, Art. 5, Rn. 11.

Ferner erscheint es überzeugend, dass eine Konnexität zwischen dem Setzen eines Hyperlinks (objektives Element) und der Gewinnerzielungsabsicht (subjektiven Element) verlangt wird, um eine Haftung anzunehmen. Gerade im Strafrecht wird auch vorausgesetzt, dass der Täter vorsätzlich hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale zum Zeitpunkt der Tat handelt. D.h. - bezogen auf die Gewinnerzielungsabsicht beim Setzen eines Hyperlinks - dass der Linksetzer beim Setzen des Hyperlinks diesen auch mit der Absicht der Gewinnerzielung gesetzt haben muss. Auf diese Absicht muss anhand objektiver Umstände geschlossen werden. Ob die Gewinne mittelbar oder unmittelbar generiert werden, spielt dabei eine untergeordnete Rolle. Entscheidend ist, dass ein Gewinn aus der Sicht eines objektiven Dritten durch die Linksetzung erzielt werden könnte. Dafür kann im Einzelfall auch entscheidend sein, ob der Link zum Geschäftsbetrieb des Linksetzers gehört oder nicht.
Wenn man diese Grundsätze bzw. diese engere Auffassung nun erneut auf die Nutzer im Internet anwendet, kommt man zum Teil zu anderen und interessengerechteren Ergebnissen bezüglich des Vorliegens einer Gewinnerzielungsabsicht als bei der Anwendung des gewerbe- und steuerrechtlichen Begriff der Gewinnerzielungsabsicht sowie bei der Anwendung der weiten Ansicht des *LG Hamburg*.

1.) Unternehmerische Tätigkeit

Bei einem unternehmerisch handelnden Linksetzer läge demnach keine Gewinnerzielungsabsicht vor, wenn mit dem konkreten Link weder Gewinne unmittelbar noch mittelbar erzielt werden oder objektiv erwartet werden können. Dies kann zwar zu Einzelfallentscheidungen führen, aber es ist interessengerechter eine differenzierte Betrachtung im Hinblick auf den Zweck der Verlinkung vorzunehmen, um eine ausufernde Haftungen zu vermeiden. Die weite Auffassung des *LG Hamburg* als auch der gewerberechtliche und steuerrechtliche Begriff der Gewinnerzielungsabsicht stellen leider nur darauf ab, ob eine unternehmerisch gestaltete Webseite oder ob eine Betriebsführung vorliegt, um eine Prüfungspflicht anzunehmen.

2.) Blogger

Wie bereits festgestellt verfolgt das Führen eines öffentlichen Tagebuchs grundsätzlich nur private Zwecke und somit auch die Verlinkungen des Bloggers. Sobald der Blogger jedoch unternehmerisch tätig wird, gelten für ihn dieselben Grundsätze wie für Gewerbetreibende. Es kommt also darauf an, ob der Blogger mit seiner konkreten Verlinkung aus der Sicht eines objektiven Betrachters unmittelbar oder mittelbar Gewinne erzielen wird. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass auch ein privater Blogger einer Prüfungspflicht unterliegt.

3.) Online-Presse

Trotz der Tatsache, dass Online-Magazine mit der Informationsbeschaffung Gewinne erzielen, unterliegen sie aufgrund der sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene gewährleisteten Medien- bzw. Informations- und Pressefreiheit keiner Prüfungspflicht. Für diese liegt somit eine weitere Ausnahme neben Suchmaschinenbetreibern von der Prüfungspflicht vor.

4.) Facebook-Seite von Prominenten

Sofern der Prominente seine Facebook-Seite rein für unternehmerische Zwecke wie z.B. Marketing benutzt, gelten die gleichen Grundsätze wie für unternehmerische Tätigkeiten bezüglich der Gewinnerzielungsabsicht, sodass es ebenfalls auf den Einzelfall ankommt.
Problematisch wird es, wenn der Prominente die Facebook-Seite nur privat nutzt und gelegentlich Verlinkung vornimmt, die nicht offensichtlich einem unternehmerischen Marketing entsprechen. Setzt der Prominente also auf seiner privaten Facebook-Seite eine Verlinkung zu etwas, welches objektiv nicht zu seiner unternehmerischen Tätigkeit (z.B. Musiker, Schauspieler usw.) gehört, dann kann dies bereits gegen eine Gewinnerzielungsabsicht sprechen. Es muss aber in Bezug auf den Prominenten berücksichtigt werden, dass dieser aufgrund seines medialen Interesses an seiner Person mit fast allem Geld machen kann. So könnte er z.B. durch das Verlinken eines skurrilen Videos oder etwas Dergleichen, was für Aufregung sorgt, sein neues Album mittelbar besser vermarkten. Der Link ist somit zwar nicht unmittelbar gewinnerhöhend, aber mittelbar soll er dafür sorgen, dass sich beispielsweise das neue Musikalbum besser

verkauft. In diesem Fall unterliegt der Prominente einer Prüfungspflicht. Es ist somit im Einzelfall zu entscheiden, ob ihm eine Prüfungspflicht auferlegt wird oder nicht.

IV.) Fazit

Entgegen der Entscheidung des *LG Hamburg* sollte die Gewinnerzielungsabsicht nicht weit verstanden, sondern darauf abgestellt werden, ob mit dem Setzen des konkreten Hyperlinks unmittelbar oder mittelbar Gewinne erzielt werden sollen. Solche Links unterliegen einer Prüfungspflicht. Inwiefern ein Link anhand objektiver Kriterien Gewinne erzielen sollte, hängt aber vom Einzelfall ab. Online-Magazine dürften aufgrund der Informations- und Pressefreiheit Inhalte verlinken können, ohne einer Prüfungspflicht zu unterliegen. Dies gilt ebenso, wie der *BGH* auch vor kurzem entschieden hat, für Suchmaschinenbetreiber.

BUCHBESPRECHUNG
STRÖBELE/HACKER/THIERING: MARKENGESETZ

Carl Heymanns Verlag, 12. Aufl. 2018, 3588 S., 258,-- EUR

I. Buchbesprechungen wissenschaftlicher Werke begegnen dem Leser in ganz unterschiedlicher Form: In Zeitschriften des juristischen Alltags finden sich oft knappe Rezensionen, die kaum mehr Informationsgehalt bieten als der Klappentext des Werkes selbst. Sie schließen typischerweise mit einer wohlwollenden Bewertung: Ein absolutes Standardwerk liege vor. Es gehöre auf den Schreibtisch eines jeden Studierendenden, Hochschullehrers und Verfassungsrichters. Würde die interessierte Fachöffentlichkeit alle Kaufempfehlungen der Rezensenten folgen, bestünde kein Grund zur Sorge um die Zukunft von Verlagen und Buchhandel. Einen bedeutsamen Zweck erfüllen diese Rezensionen: Sie informieren die interessierte Fachöffentlichkeit über wichtige Neuerscheinungen.

Eine gänzlich andere Ausrichtung weisen Besprechungen in Archivzeitschriften auf. Sie sind geprägt von der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den zentralen Thesen des besprochenen Werkes. Gelegentlich erinnern die Rezensionen an leidenschaftliche Verrisse Marcel Reich-Ranicikis im Feuilleton der Frankfurter Allgemeinen Zeitung. Einen faden Beigeschmack verbleibt bei Rezensionen, wenn ein wissenschaftlicher Kontrahent in einer Weise kritisiert wird, die den kundigen Zivilrechtler an § 824 BGB erinnert.

Die nachfolgende Rezension will nichts von alledem sein. Unter II. wird über Veränderungen in der Neuauflage des zu rezensierenden Werkes berichtet. Es folgt ein kleiner Spaziergang durch den Kommentar (III.).

II. Gegenüber der Vorauflage hat sich der Kreis der Autoren verändert: Irmgard Kirschneck und Helga Kober-Dehm sind ausgeschieden; Julia Miosga aus dem DPMA und der Hamburger Rechtsanwalt Frederik Thiering wirken nun an der Entstehung des Kommentars mit. Überaus erfreulich ist es, dass die Autoren nun nicht mehr nur aus dem Kreis der Richter des BPatG stammen: Praktische Erfahrungen aus Verletzungsprozessen können jetzt für die Kommentierung nutzbar gemacht werden. Daher ist es konsequent, dass der schon durch eine Reihe von Veröffentlichungen ausgewiesene Rechtsanwalt Thiering seine Kenntnisse insbesondere in die Kommentierungen der Vorschriften zur Markenverletzung einbringt.

III. Die Lektüre des Kommentars beginnt mit einer kleinen Enttäuschung. In der täglichen Arbeit erfreute sich der Rezensent daran, dass im "Ströbele/Hacker" am Anfang ein vollständiger Text des MarkenG abgedruckt war. Diese 67 Seiten (11. Auflage) ersparten unzählige Male das lästiges Suchen auf dem Schreibtisch nach der dtv-Textausgabe oder die Eingabe des Begriffes "MarkenG" in das Suchfeld des Internet-Browsers. Diese schöne Zeit ist nun vorbei. Aus Platzgründen hat der Verlag den Text gestrichen.

Die MarkenRL 2015 und ihre (stockende) Umsetzung haben im Kommentar noch keinen allzu großen Widerhall gefunden. Über den Stand der Umsetzung berichtet Hacker knapp in der Einleitung (Rn. 19). Miosga weist zutreffend darauf hin, dass Geruchsmarken auch nach Umsetzung von Art. 3 lit. b) MarkenRL 2015 nur mit Schwierigkeiten erfolgreich angemeldet werden können. Zur kommenden Gewährleistungsmarke finden sich einige knappe Erwägungen in der Kommentierung zu § 97 MarkenG.

Ausführlich würdigt Hacker das Urteil des EuGH in der Sache Hauck/Stokke und kommt zu dem Ergebnis, der Schutzausschlussgrund sei weit zu verstehen. Die Entscheidung des BGH in der Sache "Ritter Sport" (dreidimensionale quadratische Verpackungsmarke) erging erst nach Redaktionsschluss.

Mit der für ihn üblichen höchsten Präzision hat Ströbele das reichhaltige Fallmaterial zur Verkehrsdurchsetzung aufgearbeitet. Auch an Details seiner Kommentierung wird immer wieder sorgfältig gefeilt, poliert und geschliffen (Beispiel: amtsbekannte Verkehrsdurchsetzung, § 291 ZPO, § 8 Rn. 711).

Thiering bringt bereits neue Impulse in die Kommentierung ein. Anschaulich demonstriert dies die neue Übersicht zur Verwirkung (§ 21 Rn. 11).

§ 50 MarkenG wird im Rahmen der anstehenden Umsetzung der MarkenRL 2015 sehr wahrscheinlich geändert werden. Miosga nimmt es überzeugend in Angriff, das Problemfeld auszuleuchten.

Mit großem Interesse hat der Rezensent in der Vorauflage die unterschiedlichen Meinungen zur Feststellungslast im markenrechtlichen Löschungsverfahren studiert (einerseits Ströbele, § 8 Rn. 557 ff., andererseits Kirschneck, § 54 Rn. 21 ff.). Der Disput wird fortgeführt: Die Ansicht Kirschnecks wird von der neuen Kommentatorin Miosga geteilt (§ 54 Rn. 22 ff.), Ströbele hat seine gegenteilige Position mit gewichtigen Argumenten noch weiter untermauert (§ 8 Rn. 58 f.)

IV. Diese Besprechung schließt nicht mit einer Kaufempfehlung: Es gibt keinen Anlass, wie ein Blick auf die Rückseite einer in Griechenland geprägten 2-Euro-Münze in Erinnerung ruft, Eulen nach Athen zu tragen. Auf Grund der schon seit vielen Auflagen konstant hohen Qualität des Werkes und der gewaltigen Informationsdichte ist die Anschaffung für jeden, der sich intensiv mit dem Markenrecht befasst, selbstverständlich. Der Konsument scheint seiner ihm im Wettbewerb zukommenden Schiedsrichterfunktion sorgfältig nachzukommen: Der Verlag bewirbt den Kommentar als den "meistverkauften Kommentar zum Markenrecht." Sollte sich dies mit der Neuauflage ändern, wäre ein Marktversagen zu konstatieren.

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

B. Entscheidungen

I. EuGH/EuG

zusammengestellt von
Prof. *Dr. Jan Eichelberger*, LL.M.oec.

1. Urheber- und Designrecht

Gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen – Verordnung (EG) Nr. 44/2001 – Geistiges Eigentum – Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Verordnung (EG) Nr. 6/2002 – Art. 81 und 82 – Klage auf Feststellung der Nichtverletzung – Zuständigkeit der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte des Mitgliedstaats, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat
EuGH, 13.07.2017 – C-433/16 – BMW/Acacia

1. Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass eine Einrede der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts, die im ersten Verteidigungsschriftsatz hilfsweise gegenüber anderen in demselben Schriftsatz erhobenen prozessualen Einreden erhoben wird, nicht als Anerkennung der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts angesehen werden kann und daher nicht zu einer Vereinbarung über die Zuständigkeit nach diesem Artikel führt.

2. Art. 82 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist dahin auszulegen, dass Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern nach Art. 81 Buchst. b dieser Verordnung dann, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, vor den Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichten dieses Mitgliedstaats zu erheben sind, es sei denn, es liegt eine Vereinbarung über die Zuständigkeit im Sinne von Art. 23 oder Art. 24 der Verordnung Nr. 44/2001 vor, und vorbehaltlich der in diesen Verordnungen genannten Fälle der Rechtshängigkeit und der im Zusammenhang stehenden Verfahren.

3. Die in Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 aufgestellte Zuständigkeitsregel findet auf Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern nach Art. 81 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002 keine Anwendung.

4. Die in Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 aufgestellte Zuständigkeitsregel findet auf Anträge auf Feststellung eines Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und eines unlauteren Wettbewerbs, die mit einer Klage auf Feststellung der Nichtverletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters im Zusammenhang stehen, keine Anwendung, soweit diesen Anträgen nur stattgegeben werden kann, wenn dieser Klage auf Feststellung der Nichtverletzung stattgegeben wird.

Verordnung (EG) Nr. 6/2002 – Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Art. 110 Abs. 1 – Fehlender Schutz – Sogenannte ‚Reparaturklausel' – Begriff ‚Bauelement eines komplexen Erzeugnisses' – Reparatur des komplexen Erzeugnisses, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen – Maßnahmen, die der Benutzer ergreifen muss, um sich auf die ‚Reparaturklausel' berufen zu können – Nachgebaute Autofelge, die mit dem Originalfelgenmodell identisch ist
EuGH, 20.12.2017 – verb. Rs. C-397/16 – Acacia/Pneusgarda und Audi sowie C-435/16 – Acacia und Rolando D'Amato/Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG

1. Art. 110 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist dahin auszulegen, dass die darin enthaltene sogenannte „Reparaturklausel" den Ausschluss des Schutzes als Gemeinschaftsgeschmacksmuster für ein Muster, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen, nicht unter die Voraussetzung stellt, dass das geschützte Geschmacksmuster vom Erscheinungsbild des komplexen Erzeugnisses abhängig ist.

2. Art. 110 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 ist dahin auszulegen, dass die darin enthaltene „Reparaturklausel" den Aus-

schluss des Schutzes als Gemeinschaftsgeschmacksmuster für ein Muster, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen, unter die Voraussetzung stellt, dass das Erscheinungsbild des Ersatzteils mit demjenigen optisch identisch ist, das das ursprünglich in das komplexe Erzeugnis eingefügte Bauelement bei seinem Inverkehrbringen hatte.

3. Art. 110 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 ist dahin auszulegen, dass der Hersteller oder Anbieter eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses, um sich auf die in dieser Vorschrift enthaltene „Reparaturklausel" berufen zu können, einer Sorgfaltspflicht unterliegt, die sich auf die Einhaltung der in dieser Vorschrift geregelten Voraussetzungen durch die nachgelagerten Benutzer bezieht.

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 5 Abs. 2 Buchst. b – Ausnahme für Privatkopien – Art. 3 Abs. 1 – Öffentliche Wiedergabe – Spezifisches technisches Verfahren – Erbringung einer Dienstleistung der Bildaufzeichnung in der ‚Cloud' (Cloud-Computing) betreffend Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken ohne Zustimmung des betreffenden Urhebers – Aktiver Eingriff des Dienstleistungserbringers in diese Aufzeichnung
EuGH, 29.11.2017 – C-265/16 – VCAST/RTI

Die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, insbesondere ihr Art. 5 Abs. 2 Buchst. b, ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, die es einem gewerblichen Unternehmen gestattet, für Private mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems eine Dienstleistung der Fernbildaufzeichnung von Privatkopien urheberrechtlich geschützter Werke in der „Cloud" durch aktiven Eingriff seinerseits in die Aufzeichnung ohne Zustimmung des Rechtsinhabers zu erbringen.

Verordnung (EG) Nr. 6/2002 – Art. 20 Abs. 1 Buchst. c, Art. 79 Abs. 1 sowie Art. 82, 83, 88 und 89 – Verletzungsklage – Beschränkung der Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Begriff ‚Zitierung' – Verordnung (EG) Nr. 44/2001 – Art. 6 Nr. 1 – Zuständigkeit hinsichtlich des in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem das Gericht seinen Sitz hat, ansässigen Mitbeklagten – Räumliche Reichweite der Zuständigkeit der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte – Verordnung (EG) Nr. 864/2007 – Art. 8 Abs. 2 – Auf Anträge auf den Erlass von Anordnungen über Sanktionen und andere Maßnahmen anwendbares Recht
EuGH, 27.09.2017 – verb. Rs. C-24/16 und C-25/16 – Nintendo/BigBen Interactive

1. Die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist in Verbindung mit Art. 6 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen dahin auszulegen, dass unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren ein Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht, bei dem eine Verletzungsklage anhängig ist und dessen internationale Zuständigkeit in Bezug auf einen ersten Beklagten auf Art. 82 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 beruht und in Bezug auf einen zweiten, in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Beklagten auf Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002, weil der zweite Beklagte die vom ersten Beklagten vertriebenen Erzeugnisse herstellt und an den ersten Beklagten liefert, auf Antrag des Klägers gegen den zweiten Beklagten Anordnungen erlassen kann, die Maßnahmen im Sinne von Art. 89 Abs. 1 und Art. 88 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/2002 betreffen, die sich auch auf Tätigkeiten des zweiten Beklagten außerhalb der genannten Lieferkette erstrecken und die für das gesamte Gebiet der Europäischen Union gelten.

2. Art. 20 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 6/2002 ist dahin auszulegen, dass ein Dritter, der ohne Zustimmung des Inhabers

der Rechte aus einem Gemeinschaftsgeschmacksmuster beim rechtmäßigen Vertrieb von Waren, die als Zubehör spezifischer Waren des Inhabers der Rechte aus den Geschmacksmustern verwendet werden sollen, Waren, die solchen Geschmacksmustern entsprechen, u. a. auf seinen Websites abbildet, um die gemeinsame Verwendung der von ihm vertriebenen Waren und der spezifischen Waren des Inhabers der Rechte aus den Geschmacksmustern zu erläutern oder darzutun, eine Wiedergabe zum Zweck der „Zitierung" im Sinne von Art. 20 Abs. 1 Buchst. c vornimmt, wobei eine solche Wiedergabe nach dieser Bestimmung zulässig ist, wenn die dort aufgestellten kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind, was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.

3. Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II") ist dahin auszulegen, dass unter dem Begriff des „Staates …, in dem die Verletzung begangen wurde", im Sinne dieser Bestimmung der Staat zu verstehen ist, in dem das schadensbegründende Ereignis eingetreten ist. In Fällen, in denen demselben Beklagten verschiedene, in verschiedenen Mitgliedstaaten begangene Verletzungshandlungen vorgeworfen werden, ist bei der Ermittlung des schadensbegründenden Ereignisses nicht auf jede einzelne ihm vorgeworfene Verletzungshandlung abzustellen, sondern es ist eine Gesamtwürdigung seines Verhaltens vorzunehmen, um den Ort zu bestimmen, an dem die ursprüngliche Verletzungshandlung, auf die das vorgeworfene Verhalten zurückgeht, begangen worden ist oder droht.

Richtlinie 2001/29/EG – Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte – Art. 3 Abs. 1 – Öffentliche Wiedergabe – Begriff – Online-Filesharing-Plattform – Teilen geschützter Dateien ohne Zustimmung des Inhabers
EuGH, 14.06.2017 – C-610/15 – Stichting Brein/Ziggo BV, XS4ALL Internet

Der Begriff „öffentliche Wiedergabe" im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens die Bereitstellung und das Betreiben einer Filesharing-Plattform im Internet erfasst, die durch die Indexierung von Metadaten zu geschützten Werken und durch das Anbieten einer Suchmaschine den Nutzern dieser Plattform ermöglicht, diese Werke aufzufinden und sie im Rahmen eines „Peer-to-peer"-Netzes zu teilen.

Richtlinie 2001/29/EG – Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte – Art. 3 Abs. 1 – Öffentliche Wiedergabe – Begriff – Verkauf eines multimedialen Medienabspielers – Zusätzliche Module (Add-ons) – Veröffentlichung von Werken ohne Erlaubnis ihres Inhabers – Zugang zu Streamingseiten (Streaming) – Art. 5 Abs. 1 und 5 – Vervielfältigungsrecht – Ausnahmen und Beschränkungen – Rechtmäßige Nutzung
EuGH, 26.04.2017 – C-527/15 – Stichting Brein/Jack Frederik Wullems [Filmspeler]

1. Der Begriff „öffentliche Wiedergabe" im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass er den Verkauf eines multimedialen Medienabspielers wie des im Ausgangsverfahren fraglichen erfasst, auf dem im Internet verfügbare Add-ons vorinstalliert wurden, die Hyperlinks zu für die Öffentlichkeit frei zugänglichen Websites enthalten, auf denen urheberrechtlich geschützte Werke ohne Erlaubnis der Rechtsinhaber öffentlich zugänglich gemacht wurden.

2. Art. 5 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass Handlungen der vorübergehenden Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Werks durch Streaming von der Website eines Dritten, auf der dieses Werk ohne Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers angeboten wird, auf einem multimedialen Medienabspieler wie

dem im Ausgangsverfahren fraglichen nicht die in dieser Vorschrift festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

2. Marken- und Kennzeichenrecht

Unionsmarke – Art. 96 Buchst. a – Verletzungsklage – Art. 99 Abs. 1 – Vermutung der Rechtsgültigkeit – Art. 100 – Widerklage auf Nichtigerklärung – Verhältnis zwischen Verletzungsklage und Widerklage auf Nichtigerklärung – Verfahrensautonomie
EuGH, 19.10.2017 – C-425/16 – Hansruedi Raimund/Michaela Aigner

1. Art. 99 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke ist dahin auszulegen, dass eine bei einem Unionsmarkengericht nach Art. 96 Buchst. a dieser Verordnung erhobene Verletzungsklage wegen eines absoluten Nichtigkeitsgrundes wie des in Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung vorgesehenen nicht abgewiesen werden darf, ohne dass dieses Gericht der vom Beklagten des Verletzungsverfahrens gemäß Art. 100 Abs. 1 der Verordnung erhobenen und auf denselben Nichtigkeitsgrund gestützten Widerklage auf Nichtigerklärung stattgegeben hat.

2. Die Verordnung Nr. 207/2009 ist dahin auszulegen, dass sie es nicht verbietet, dass das Unionsmarkengericht die Verletzungsklage nach Art. 96 Buchst. a dieser Verordnung wegen eines absoluten Nichtigkeitsgrundes wie des in Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung vorgesehenen abweisen darf, obwohl die Entscheidung über die gemäß Art. 100 Abs. 1 der Verordnung erhobene und auf denselben Nichtigkeitsgrund gestützte Widerklage auf Nichtigerklärung nicht rechtskräftig ist.

Unionsmarke – Art. 16 – Marken als Gegenstand des Vermögens – Gleichstellung der Unionsmarke mit der nationalen Marke – Art. 18 – Übertragung einer für den Agenten oder Vertreter des Markeninhabers eingetragenen Marke – Nationale Vorschrift, die es ermöglicht, Klage auf Übertragung der Inhaberschaft einer unter Beeinträchtigung der Rechte des Inhabers oder unter Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht eingetragenen nationalen Marke zu erheben – Vereinbarkeit mit der Verordnung Nr. 207/2009
EuGH, 23.11.2017 – C-381/16 – Salvador Benjumea Bravo de Laguna/Esteban Torras Ferrazzuolo

Die Art. 16 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die [Unionsmarke] sind dahin auszulegen, dass sie der Anwendung einer nationalen Bestimmung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, wonach eine Person, die durch die Eintragung einer unter Beeinträchtigung ihrer Rechte oder unter Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht angemeldeten Marke geschädigt wurde, die Übertragung der Inhaberschaft der Marke beanspruchen kann, auf eine Unionsmarke nicht entgegenstehen, sofern der betreffende Sachverhalt nicht unter Art. 18 der Verordnung fällt.

Verordnung (EG) Nr. 44/2001 – Gerichtliche Zuständigkeit – Art. 2 Abs. 1 – Zuständigkeit der Gerichte des Wohnsitzstaats des Beklagten – Art. 22 Nr. 4 – Ausschließliche Zuständigkeit für die Eintragung oder die Gültigkeit von Rechten des geistigen Eigentums – Rechtsstreit zur Klärung der Frage, ob eine Person zu Recht als Markeninhaberin eingetragen wurde
EuGH, 05.10.2017 – C-341/16 – Hanssen Beleggingen/Tanja Prast-Knipping

Art. 22 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass er auf Rechtsstreitigkeiten zur Klärung der Frage, ob eine Person zu Recht als Markeninhaberin eingetragen wurde, keine Anwendung findet.

Richtlinie 2008/95/EG – Art. 7 Abs. 1 – Erschöpfung des Rechts aus der Marke – Parallelmarken – Übertragung von Marken in einem Teil des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) – Geschäftsstrategie, die nach der Übertragung bewusst ein einheitliches Gesamterschei-

nungsbild der Marke fördert – Voneinander unabhängige Inhaber, die aber enge geschäftliche und wirtschaftliche Beziehungen haben
EuGH, 20.12.2017 – C-291/16 – Schweppes/Red Paralela

Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist im Licht von Art. 36 AEUV dahin auszulegen, dass er den Inhaber einer nationalen Marke daran hindert, sich der Einfuhr identischer, mit der gleichen Marke versehener Waren aus einem anderen Mitgliedstaat zu widersetzen, in dem diese Marke, die ursprünglich demselben Inhaber gehörte, nunmehr einem Dritten gehört, der sie durch Übertragung erworben hat, sofern nach dieser Übertragung
– der Inhaber, allein oder durch Koordinierung seiner Markenstrategie mit dem Dritten, weiterhin aktiv und bewusst einen einheitlichen Gesamtauftritt oder ein einheitliches Gesamterscheinungsbild der Marke gefördert und damit bei den maßgeblichen Verkehrskreisen Verwirrung über die betriebliche Herkunft der mit dieser Marke versehenen Waren geschaffen oder sie verstärkt hat oder
– zwischen dem Inhaber und dem Dritten in dem Sinne wirtschaftliche Beziehungen bestehen, dass sie ihre Geschäftspolitiken koordinieren oder sich absprechen, um die Nutzung der Marke gemeinsam zu kontrollieren, so dass sie unmittelbar oder mittelbar bestimmen können, auf welchen Waren die Marke angebracht wird, und ihre Qualität kontrollieren können.

Unionsmarke – Art. 109 Abs. 1 – Zivilrechtliche Klagen aus Unionsmarken und aus nationalen Marken – Rechtshängigkeit – Begriff ‚dieselben Handlungen' – Verwendung des Begriffs ‚Merck' in Domainnamen und auf Social-Media-Plattformen im Internet – Klage aus einer nationalen Marke, gefolgt von einer Klage aus einer Unionsmarke – Unzuständigkeitserklärung – Umfang
EuGH, 19.10.2017 – C-231/16 Merck KGaA/Merck & Co. Inc. u.a.

1. Art. 109 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke ist dahin auszulegen, dass die darin genannte Voraussetzung des Vorliegens „derselben Handlungen", wenn Verletzungsklagen, von denen eine auf eine nationale Marke und die andere auf eine Unionsmarke gestützt ist, zwischen denselben Parteien bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten anhängig gemacht werden, nur insoweit erfüllt ist, als diese Klagen den Vorwurf der Verletzung einer nationalen Marke und einer damit identischen Unionsmarke im Gebiet derselben Mitgliedstaaten betreffen.

2. Art. 109 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 ist dahin auszulegen, dass, wenn Verletzungsklagen, von denen die erste auf die Verletzung einer nationalen Marke im Gebiet eines Mitgliedstaats und die zweite auf die Verletzung einer Unionsmarke im gesamten Gebiet der Europäischen Union gestützt ist, zwischen denselben Parteien bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten anhängig gemacht werden, sich das später angerufene Gericht für den Teil des Rechtsstreits für unzuständig zu erklären hat, der sich auf das Gebiet eines Mitgliedstaats bezieht, um das es in der beim zuerst angerufenen Gericht erhobenen Verletzungsklage geht.

3. Art. 109 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 ist dahin auszulegen, dass die darin genannte Voraussetzung des Vorliegens „derselben Handlungen" nicht mehr erfüllt ist, wenn die betreffenden Klagen nicht mehr den Vorwurf der Verletzung einer nationalen Marke und einer damit identischen Unionsmarke im Gebiet derselben Mitgliedstaaten betreffen, weil ein Kläger eine auf eine Unionsmarke gestützte Verletzungsklage, die zunächst auf die Untersagung der Benutzung dieser Marke im Gebiet der Europäischen Union gerichtet war, – wirksam – teilweise zurückgenommen hat, und zwar für das Gebiet des Mitgliedstaats, um das es in der auf eine nationale Marke gestützten Klage geht, die beim zuerst angerufenen Gericht erhoben wurde und auf die Untersagung der Benutzung dieser Marke in diesem Mitgliedstaat gerichtet ist.

4. Art. 109 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 ist dahin auszulegen, dass sich das später angerufene Gericht im Fall

der Identität der Marken zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts nur insoweit für unzuständig zu erklären hat, als die Marken für identische Waren oder Dienstleistungen gelten.

Richtlinie 2008/95/EG – Art. 3 Abs. 1 Buchst. c – Nationale Wortmarke La Milla de Oro – Eintragungshindernisse oder Ungültigkeitsgründe – Zeichen der geografischen Herkunft
EuGH, 06.07.2017 – C-139/16 – Juan Moreno Marín ua/Abadía Retuerta

1. Ein Zeichen wie „la Milla de Oro", das sich auf das Merkmal einer Ware oder Dienstleistung bezieht, das darin besteht, dass diese Ware oder Dienstleistung, von hohem Wert und in hoher Qualität, an ein und demselben Ort in großer Zahl vorgefunden werden kann, keine geografische Herkunftsangabe darstellen kann, da dieses Zeichen mit einem Namen, der einen geografischen Ort bezeichnet, verknüpft werden muss, damit der geografische Raum bestimmt werden kann, mit dem eine hohe Konzentration einer hochwertigen und hochqualitativen Ware oder Dienstleistung in Verbindung gebracht wird.

2. Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass ein Zeichen wie „la Milla de Oro", das sich auf das Merkmal einer Ware oder Dienstleistung bezieht, das darin besteht, dass diese Ware oder Dienstleistung, von hohem Wert und in hoher Qualität, an ein und demselben Ort in großer Zahl vorgefunden werden kann, möglicherweise keine Merkmale aufweist, deren Verwendung als Marke einen Ungültigkeitsgrund im Sinne dieser Bestimmung darstellt.

Unionsmarke – Einheitlichkeit – Verordnung (EG) Nr. 207/2009 – Art. 9 Abs. 1 Buchst. b und c – Einheitlicher Schutz des durch die Unionsmarke verliehenen Rechts vor Verwechslungsgefahr und vor Beeinträchtigung der Wertschätzung – Friedliche Koexistenz dieser Marke und einer von einem Dritten in einem Teil der Union benutzten nationalen Marke – Fehlen friedlicher Koexistenz im übrigen Teil der Union – Wahrnehmung des Durchschnittsverbrauchers – Unterschiede in der Wahrnehmung, die es in verschiedenen Teilen der Union geben kann
EuGH, 20.07.2017 – C-93/16 – Ornua Cooperative/Tindale & Stanton Ltd España

1. Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke ist dahin auszulegen, dass aus der Tatsache, dass in einem Teil der Europäischen Union eine Unionsmarke und eine nationale Marke friedlich nebeneinander existieren, nicht die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass in einem anderen Teil der Union, in dem die Unionsmarke und das als nationale Marke eingetragene Zeichen nicht friedlich nebeneinander existieren, zwischen der Unionsmarke und diesem Zeichen keine Verwechslungsgefahr besteht.

2. Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 ist dahin auszulegen, dass das mit einer Verletzungsklage befasste Unionsmarkengericht die Umstände, die seiner Auffassung nach für die Beurteilung der Frage relevant sind, ob der Inhaber einer Unionsmarke die Benutzung eines Zeichens in einem von der Klage nicht erfassten Teil der Europäischen Union untersagen kann, für die Beurteilung der Frage berücksichtigen darf, ob dieser Inhaber die Benutzung des Zeichens in dem Teil der Union untersagen kann, der von der Klage erfasst ist, sofern die Marktbedingungen und die soziokulturellen Umstände in den beiden Teilen der Union nicht deutlich voneinander abweichen.

3. Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 ist dahin auszulegen, dass aus der Tatsache, dass in einem Teil der Europäischen Union eine bekannte Unionsmarke und ein Zeichen friedlich nebeneinander existieren, nicht die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass in einem anderen Teil der Union, in dem es diese friedliche Koexistenz nicht gibt, ein rechtfertigender Grund für die Benutzung dieses Zeichens besteht.

Unionsmarke – Verordnung (EG) Nr. 207/2009 – Art. 9 und 15 – Anmeldung des Zeichens ‚Baumwollblüte'

durch einen Verein – Eintragung als Individualmarke – Vergabe von Lizenzen für die Benutzung der Marke an die Hersteller von Baumwolltextilien, die Mitglieder des Vereins sind – Antrag auf Nichtigerklärung oder auf Verfallserklärung – Begriff ‚ernsthafte Benutzung' – Hauptfunktion als Herkunftshinweis
EuGH, 08.06.2017 – C-689/15 – Gözze/Verein Bremer Baumwollbörse

1. Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke ist dahin auszulegen, dass die durch den Inhaber oder mit seiner Zustimmung erfolgende Anbringung einer Unionsindividualmarke auf Waren als Gütezeichen keine markenmäßige Benutzung ist, die unter den Begriff „ernsthafte Benutzung" im Sinne dieser Bestimmung fällt. Die Anbringung der Marke stellt jedoch eine solche ernsthafte Benutzung dar, wenn sie den Verbrauchern auch und zugleich garantiert, dass diese Waren aus einem einzigen Unternehmen stammen, unter dessen Kontrolle die Waren hergestellt werden und das für ihre Qualität verantwortlich gemacht werden kann. Im letztgenannten Fall ist es dem Inhaber der Marke nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung gestattet, die Anbringung eines ähnlichen Zeichens durch einen Dritten auf identischen Waren zu verbieten, wenn dessen Anbringung für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen schafft.

2. Art. 52 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung Nr. 207/2009 sind dahin auszulegen, dass eine Individualmarke nicht auf der Grundlage einer gemeinsamen Anwendung dieser Bestimmungen mit der Begründung für nichtig erklärt werden kann, dass der Markeninhaber die Richtigkeit der mit der Marke im Verkehr verbundenen Qualitätserwartungen nicht durch regelmäßige Qualitätskontrollen bei seinen Lizenznehmern gewährleistet.

3. Die Verordnung Nr. 207/2009 ist dahin auszulegen, dass ihre Bestimmungen über Unionskollektivmarken nicht entsprechend auf Unionsindividualmarken angewandt werden können.

Unionsmarke – Art. 97 Abs. 1 – Internationale Zuständigkeit – Verletzungsklage gegen eine Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat – Enkelgesellschaft mit Sitz im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts – Begriff ‚Niederlassung'
EuGH, 18.05.2017 – C-617/15 – Hummel Holding/Nike

Art. 97 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke ist dahin auszulegen, dass eine in einem Mitgliedstaat ansässige rechtlich selbständige Gesellschaft, die eine Enkelgesellschaft eines Stammhauses ist, das seinen Sitz nicht in der Union hat, eine „Niederlassung" dieses Stammhauses im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn diese Enkelgesellschaft einen Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit bildet und in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befindet, über eine bestimmte reale und konstante Präsenz verfügt, von der aus eine geschäftliche Tätigkeit ausgeübt wird, und sie auf Dauer als Außenstelle des Stammhauses hervortritt.

3. Patent- und Sortenschutzrecht

Humanarzneimittel – Verordnung (EG) Nr. 469/2009 – Art. 3 Buchst. b – Ergänzendes Schutzzertifikat – Voraussetzungen für die Erteilung – Art. 10 Abs. 3 – Erteilung des Zertifikats oder Zurückweisung der Zertifikatsanmeldung – Richtlinie 2001/83/EG – Art. 28 Abs. 4 – Dezentralisiertes Verfahren
EuGH, 07.12.2017 – C-567/16 – Merck Sharp & Dohme/Comptroller General of Patents, Designs and Trade Marks

1. Art. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel ist dahin auszulegen, dass eine vom Referenzmitgliedstaat gemäß Art. 28 Abs. 4 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der hinsichtlich der Pharmakovigilanz durch die Richtlinie 2010/84/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 geänderten Fassung vor Ablauf des Grundpatents im Sinne von Art. 1

Buchst. c der Verordnung Nr. 469/2009 herausgegebene Mitteilung über den Abschluss des Verfahrens, nicht einer Genehmigung für das Inverkehrbringen im Sinne von Art. 3 Buchst. b dieser Verordnung gleichgestellt werden kann, so dass auf der Grundlage einer solchen Mitteilung kein ergänzendes Schutzzertifikat erlangt werden kann.

2. Art. 10 Abs. 3 der Verordnung Nr. 469/2009 ist dahin auszulegen, dass der Umstand, dass der betroffene Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikats in diesem Mitgliedstaat keine Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt hatte, kein Mangel ist, der nach dieser Vorschrift geheilt werden kann.

Humanarzneimittel – Verordnung (EG) Nr. 469/2009 – Art. 18 – Pflanzenschutzmittel – Verordnung (EG) Nr. 1610/96 – Art. 17 Abs. 2 – Ergänzendes Schutzzertifikat – Laufzeit – Festlegung des Ablaufdatums – Auswirkungen eines Urteils des Gerichtshofs – Möglichkeit oder Pflicht zur Berichtigung des Ablaufdatums
EuGH, 20.12.2017 – C-492/16 – Incyte Corporation/Szellemi Tulajdon Nemzeti Hivatala

1. Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel ist unter Berücksichtigung von Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Pflanzenschutzmittel dahin auszulegen, dass der Zeitpunkt der ersten Genehmigung für das Inverkehrbringen, wie er in einer Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikats, auf deren Grundlage die für die Erteilung dieses Zertifikats zuständige Behörde dessen Laufzeit berechnet hat, angegeben ist, dann unrichtig ist, wenn er, wie im Ausgangsverfahren, eine Berechnungsmodalität für die Laufzeit dieses Zertifikats zur Folge hat, die mit den Vorgaben von Art. 13 Abs. 1 der Verordnung Nr. 469/2009, wie er in einem nachfolgenden Urteil des Gerichtshofs ausgelegt worden ist, nicht im Einklang steht.

2. Art. 18 der Verordnung Nr. 469/2009 ist unter Berücksichtigung des 17. Erwägungsgrundes und von Art. 17 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1610/96 dahin auszulegen, dass der Inhaber eines ergänzenden Schutzzertifikats in einer Situation wie der in Nr. 1 des vorliegenden Tenors beschriebenen auf der Grundlage von Art. 18 der Verordnung Nr. 469/2009 einen Rechtsbehelf einlegen kann, um die in dem Zertifikat angegebene Laufzeit berichtigen zu lassen, solange das Zertifikat nicht erloschen ist.

4. Lauterkeitsrecht

UGP-RL (RL 2005/29/EG) – Anwendungsbereich – Inkassogesellschaft – Verbraucherkredit – Forderungsabtretung – Art des Rechtsverhältnisses zwischen der Gesellschaft und dem Schuldner – Art. 2 Buchst. c – Begriff ‚Produkt' – Parallel zur Tätigkeit eines Gerichtsvollziehers durchgeführte Beitreibungsmaßnahmen
EuGH, 20.07.2017 – C-357/16 – „Gelvora" UAB/Valstybinė vartotojų teisių apsaugos tarnyba

Die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ist dahin auszulegen, dass ihr sachlicher Anwendungsbereich das Rechtsverhältnis zwischen einer Inkassogesellschaft und einem zahlungsunfähigen Schuldner erfasst, gegen den aufgrund eines Verbraucherkreditvertrags eine Forderung besteht, die an diese Gesellschaft abgetreten wurde. Unter den Begriff „Produkt" im Sinne von Art. 2 Buchst. c dieser Richtlinie fallen von einer solchen Gesellschaft angewandte Praktiken zur Forderungsbeitreibung. Hierbei ist der Umstand, dass die Forderung durch eine Gerichtsentscheidung bestätigt wurde und diese zur Vollstreckung an einen Gerichtsvollzieher übergeben wurde, unerheblich.

UGP-RL (2005/29/EG) – Unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern – Anwendungsbereich der Richtlinie – Verkauf eines Großhändlers an Einzelhändler – Zuständigkeit des Gerichtshofs – Nationale Regelung, die Verlustverkäufe allgemein verbietet – Ausnahmen, die auf Kriterien beruhen, die in der Richtlinie nicht vorgesehen sind
EuGH, 19.10.2017 – C-295/16 – Europamur Alimentación/Dirección General de Comercio y Protección del Consumidor de la Comunidad Autónoma de la Región de Murcia

Die Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die ein allgemeines Verbot enthält, Waren mit Verlust zum Kauf anzubieten oder zu verkaufen, und für dieses Verbot Ausnahmetatbestände vorsieht, die auf Kriterien beruhen, die in dieser Richtlinie nicht vorgesehen sind.

II. Bundesgerichtshof

zusammengestellt von *Marlon Dreisewerd*

1. Urheber- und Designrecht

East Side Gallery
BGH, Urt. v. 19.01.2017 – I ZR 242/15 – KG; LG Berlin
UrhG § 59 Abs. 1 Satz 1, § 62 Abs. 1 Satz 1

a) Die Bestimmung des § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG gestattet nicht nur das Fotografieren eines Werkes, das sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befindet, sondern darüber hinaus die auch gewerbliche Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe der Fotografie.
b) Durch das Aufbringen der Fotografie eines Werkes auf einem dreidimensionalen Träger wird eine nach § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG zulässige Vervielfältigung des Werkes durch Lichtbild erst dann zu einer nach § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG unzulässigen Vervielfältigung des Werkes in dreidimensionaler Form, wenn dadurch zwischen der Fotografie und dem dreidimensionalen Träger nicht nur eine rein äußerliche, physische Verbindung geschaffen wird, sondern darüber hinaus eine innere, künstlerische Verbindung entsteht, so dass die Fotografie nicht lediglich von einem dreidimensionalen Objekt getragen wird, sondern mit diesem zu einem einheitlichen Werk verschmilzt.
c) Die Vervielfältigung von Teilen eines Werkes nach § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG verstößt nicht gegen das Änderungsverbot des § 62 Abs. 1 Satz 1 UrhG.

Fundstellen: GRUR 2017, 390; ZUM 2017, 494

Mart-Stam-Stuhl
BGH, Urt. v. 23.02.2017 – I ZR 92/16 – OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
UrhG § 17 Abs. 1, § 97 Abs. 1

Allein aus der Präsentation eines Produkts auf einer Messe im Inland folgt nicht ohne weiteres, dass der Aussteller das Produkt damit gezielt bewirbt, um die Messebesucher zu dessen (späteren) Erwerb im Inland anzuregen. Von einer solchen gezielten Werbung ist nicht auszugehen, wenn der Aussteller die Messebesucher deutlich darauf hinweist, dass sie das ausgestellte Produkt nicht erwerben oder bestellen können, weil er sich Änderungen des Produkts vorbehält. Auch wenn das ausgestellte Produkt in den Schutzbereich eines urheberrechtlich geschützten Werkes eingreift, verletzt der Aussteller in einem solchen Fall durch die Präsentation des Produkts nicht das Verbreitungsrecht des Urhebers dieses Werkes und begründet dadurch auch keine entsprechende Erstbegehungsgefahr (Fortführung von BGH, Urteil vom 23. Oktober 2014 - I ZR 133/13, GRUR 2015, 603 Rn. 21 bis 24 = WRP 2015, 717 - Keksstangen).

Fundstelle: GRUR 2017, 793

Cordoba
BGH, Beschl. v. 23.02.2017 – I ZR 267/15 – OLG Hamburg; LG Hamburg
Richtlinie 2001/29/EG Art. 3 Abs. 1

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung des Art. 3 Abs. 1 der

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. Nr. L 167 vom 22. Juni 2001, S. 10) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Stellt die Einfügung eines auf einer fremden Internetseite mit Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers für alle Internetnutzer frei zugänglichen Werkes in eine eigene öffentlich zugängliche Internetseite ein öffentliches Zugänglichmachen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG dar, wenn das Werk zunächst auf einen Server kopiert und von dort auf die eigene Internetseite hochgeladen wird?

Fundstellen: GRUR 2017, 514; MMR 2017, 610; ZUM 2017, 668

Verhandlungspflicht
BGH, Urt. v. 02.03.2017 – I ZR 45/16 – OLG München; LG München I
UrhG § 36 Abs. 1 Satz 1

Es besteht für die in § 36 Abs. 1 Satz 1 UrhG genannten Parteien keine Rechtspflicht zur Verhandlung über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln.

Fundstellen: GRUR 2017, 894; MMR 2017, 691; ZUM 2017, 929

PC mit Festplatte I
BGH, Urt. v. 16.03.2017 – I ZR 39/15 – OLG München
UrhG § 54 Abs. 1, § 54g Abs. 1 (in der Fassung vom 25. Juli 1994); BGB § 242

a) In den Jahren 2002 bis 2005 in Verkehr gebrachte PCs mit eingebauter Festplatte, die über eine Festplattenkapazität von wenigstens 10 GB, Prozessoren (CPUs) mit einer Rechenleistung von wenigstens 300 MHz und einen Arbeitsspeicher (RAM) von wenigstens 128 MB verfügen, zählen zu den nach § 54 Abs. 1 UrhG (in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung vom 25. Juli 1994, aF) vergütungspflichtigen Geräten oder Tonträgern.
b) Bei der Prüfung der Geeignetheit und erkennbaren Bestimmtheit eines Geräts zur Vornahme vergütungspflichtiger Vervielfältigungen im Sinne von § 54 Abs. 1 UrhG aF ist eine generalisierende Betrachtungsweise zulässig, wenn davon auszugehen ist, dass die konkret in Rede stehenden Geräte nicht anders beschaffen sind als andere Geräte einer Gattung (im Anschluss an BGH, GRUR 2012, 705 Rn. 14 f. - PC als Bild- und Tonaufzeichnungsgerät).
c) Der vom Hersteller oder Händler im Rahmen der Konzeption der Produkte und deren Verkaufsstrategie in den Blick genommene Kundenkreis ("Business-PC") steht der Annahme einer erkennbaren Zweckbestimmung zur Herstellung auch privater Vervielfältigungen ebenso wenig entgegen wie der Umstand, dass die weit überwiegende Anzahl der fraglichen Geräte nicht an private Endnutzer veräußert wird.
d) Ruft der Verhandlungsführer einer Verwertungsgesellschaft bei den Vertragsverhandlungen über den Abschluss eines Gesamtvertrags zu einem Gerätetyp den Eindruck hervor, beim Abschluss des Gesamtvertrags zu den verlangten Vergütungssätzen werde für einen vorübergehenden Zeitraum eine Geräteabgabe für einen anderen Gerätetyp nicht beansprucht und schließt daraufhin die Nutzervereinigung den Gesamtvertrag ab, können entsprechende Ansprüche wegen des anderen Gerätetyps gegen die Mitglieder der Nutzervereinigung aufgrund Verwirkung ausgeschlossen sein.

Fundstellen: GRUR 2017, 702; MMR 2017, 574; WRP 2017, 962

PC mit Festplatte II
BGH, Urt. v. 16.03.2017 – I ZR 42/15 – OLG München
UrhG § 54 Abs. 1 (in der Fassung vom 25. Juli 1994); UrhWG § 13c Abs. 1

Der Umstand, dass mehrere Verwertungsgesellschaften für die Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen gemäß § 54 Abs. 1 UrhG aF zuständig sind, steht dem Eingreifen der von § 13c Abs. 1 UrhWG bestimmten und zugunsten der in der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften wirkenden Vermutung nicht entgegen.

Fundstellen: GRUR 2017, 716; MMR 2017, 574; WRP 2017, 978

Gesamtvertrag PCs
BGH, Urt. v. 16.03.2017 – I ZR 36/15 – OLG München
UrhG § 54 Abs. 1, § 54a, § 54b Abs. 1

Das Oberlandesgericht darf sich bei der Bemessung der angemessenen Vergütung im Sinne von § 54 Abs. 1, § 54a, § 54b Abs. 1 UrhG auf denselben Vertragsgegenstand und denselben Zeitraum betreffende Gesamtverträge stützen, in denen sich die Parteien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben auf eine angemessene Vergütung geeinigt haben.

Fundstellen: GRUR 2017, 694; MMR 2017, 574; WRP 2017, 826

externe Festplatten
BGH, Urt. v. 16.03.2017 – I ZR 35/15 – OLG München
UrhG § 54 Abs. 1, § 54a, § 54b Abs. 1

a) Die Verpflichtung von Herstellern, Importeuren und Händlern zur Zahlung einer Vergütung für Geräte oder Speichermedien besteht kraft Gesetzes (§ 54 Abs. 1, § 54b Abs. 1 UrhG) und wird nicht erst durch das Aufstellen eines Tarifs oder den Abschluss eines Gesamtvertrags begründet. Desgleichen ergibt sich die Höhe dieser Vergütung aus dem Gesetz (§ 54a UrhG) und wird nicht erst durch von Verwertungsgesellschaften aufgestellte Tarife oder die als Tarife geltenden Vergütungssätze in Gesamtverträgen bestimmt.
b) Ein Hersteller, Importeur oder Händler vergütungspflichtiger Geräte oder Speichermedien kann sich grundsätzlich nicht mit Erfolg darauf berufen, er sei zur Zahlung einer Vergütung nicht verpflichtet, weil er vor der Veröffentlichung eines Tarifs keine Kenntnis vom Bestehen einer Vergütungspflicht und von der Höhe der Vergütung haben und die Gerätevergütung daher nicht in den Gerätepreis einfließen lassen konnte.
c) Das Anfertigen von Sicherungskopien stellt eine nach § 54 Abs. 1, § 54b Abs. 1 UrhG vergütungspflichtige Vervielfältigung dar. Die Vergütung für das Anfertigen von Sicherungskopien ist geringer zu bemessen als die Vergütung für das Anfertigen von Kopien, die der Nutzung des Werkes dienen.

Fundstellen: GRUR 2017, 684; MMR 2017, 528; WRP 2017, 815

Loud
BGH, Urt. v. 30.03.2017 – I ZR 19/16 – OLG München; LG München I
GG Art. 6 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 A; EU-Grundrechtecharta Art. 7, Art. 17 Abs. 2, Art. 47; UrhG § 85 Abs. 1 Satz 1, § 97 Abs. 2 Satz 1; ZPO §§ 138, 383, 384

Im Falle einer über den von Eltern unterhaltenen Internetanschluss begangenen Urheberrechtsverletzung durch Teilnahme an einer Internettauschbörse umfasst die sekundäre Darlegungslast der Anschlussinhaber bei Inanspruchnahme durch den Urheber oder den Inhaber eines verwandten Schutzrechts - hier durch den Tonträgerhersteller - die Angabe des Namens ihres volljährigen Kindes, das ihnen gegenüber die Begehung der Rechtsverletzung zugegeben hat.

Fundstellen: GRUR 2017, 1233; MD 2017, 1162; NJW 2018, 65

Anwaltskosten im Gestattungsverfahren
BGH, Beschl. v. 26.04.2017 – I ZB 41/16 – – KG; LG Berlin
ZPO § 91 Abs. 1 Satz 1; UrhG § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 9 Satz 1

Die Kosten anwaltlicher Vertretung, die ein Urheberrechtsinhaber im Verfahren nach § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 9 Satz 1 UrhG zur Erlangung der Auskunft über IP-Adressen aufwendet, sind notwendige Kosten der Rechtsverfolgung im Sinne des § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO im nachfolgend gegen eine Person geführten Rechtsstreit, die für eine über eine dieser IP-Adressen begangene Urheberrechtsverletzung verantwortlich ist, soweit die Kosten anteilig auf diese Person entfallen. Dies gilt auch dann, wenn das urheberrechtsberechtigte Unternehmen über eine Rechtsabteilung verfügt und dem Auskunftsverfahren vorgelagerte Ermittlungen selbst ausgeführt hat (Fortführung von BGH, Beschluss vom 15. Mai 2014 - I ZB 71/13, GRUR 2014, 1239 Rn. 10 = WRP 2014, 1468 - Deus ex; Beschluss vom 11. Dezember 2014 - I ZB 7/14, ZUM-RD 2015, 214 Rn. 9).

Fundstellen: GRUR 2017, 854; MMR 2017, 691; WRP 2017, 835

AIDA Kussmund
BGH, Urt. v. 27.04.2017 – I ZR 247/15 – OLG Köln; LG Köln
UrhG § 59 Abs. 1 Satz 1

a) Ein Werk befindet sich "an" öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, wenn es von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aus wahrgenommen werden kann; unerheblich ist, ob das Werk selbst für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

b) Wege, Straßen oder Plätze sind im Sinne von § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG "öffentlich", wenn sie für jedermann frei zugänglich sind, unabhängig davon, ob sie in öffentlichem oder privatem Eigentum stehen.
c) Die Nennung von "Wegen, Straßen oder Plätzen" in § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG ist lediglich beispielhaft und nicht abschließend. Die Bestimmung erfasst jedenfalls alle Orte, die sich - wie Wege, Straßen oder Plätze - unter freiem Himmel befinden.
d) Ein Werk befindet sich auch dann im Sinne von § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG "an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen", wenn es den Ort wechselt und es sich bei den verschiedenen Orten, an oder auf denen sich das Werk befindet, um öffentliche Orte handelt.
e) Ein Werk befindet sich im Sinne von § 59 Abs. 1 Satz 1 UrhG "bleibend" an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, wenn es sich dauerhaft und nicht nur vorübergehend an öffentlichen Orten befindet. Das ist der Fall, wenn das Werk aus Sicht der Allgemeinheit dazu bestimmt ist, für längere, meist unbestimmte Zeit an öffentlichen Orten zu bleiben.
f) Wer sich auf § 59 UrhG beruft, trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Fotografie des Werkes von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aus gemacht worden ist. Zeigt die Fotografie eine Ansicht des Werkes, wie sie sich dem allgemeinen Publikum von einem öffentlichen Ort aus bietet, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Fotografie von einem solchen Ort aus gemacht worden ist. Es ist dann Sache des Inhabers der Rechte am Werk, diese Vermutung durch den Vortrag konkreter Umstände zu erschüttern. Wer sich auf § 59 UrhG beruft, hat dann seine Behauptung zu beweisen.

Fundstellen: GRUR 2017, 798; MMR 2017, 747; WRP 2017, 951

Afghanistan Papiere
BGH, Beschl. v. 01.06.2017 – I ZR 139/15 – OLG Köln; LG Köln
Richtlinie 2001/29/EG Art. 2 Buchst. a, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 und 3

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 2 Buchst. a, Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. Nr. L 167 vom 22. Juni 2001, S. 10) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Lassen die Vorschriften des Unionsrechts zum ausschließlichen Recht der Urheber zur Vervielfältigung (Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29/EG) und zur öffentlichen Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung (Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG) ihrer Werke und den Ausnahmen oder Beschränkungen dieser Rechte (Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG) Umsetzungsspielräume im nationalen Recht?
2. In welcher Weise sind bei der Bestimmung der Reichweite der in Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Ausnahmen oder Beschränkungen des ausschließlichen Rechts der Urheber zur Vervielfältigung (Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29/EG) und zur öffentlichen Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung (Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG) ihrer Werke die Grundrechte der EU-Grundrechtecharta zu berücksichtigen?
3. Können die Grundrechte der Informationsfreiheit (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EU-Grundrechtecharta) oder der Pressefreiheit (Art. 11 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta) Ausnahmen oder Beschränkungen des ausschließlichen Rechts der Urheber zur Vervielfältigung (Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29/EG) und zur öffentlichen Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung (Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG) ihrer Werke außerhalb der in Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Ausnahmen oder Beschränkungen rechtfertigen?

Fundstellen: GRUR 2017, 901; NJW 2017, 3450; WRP 2017, 1109

Metall auf Metall III
BGH, Beschl. v. 01.06.2017 – I ZR 115/16 – OLG Hamburg; LG Hamburg
Richtlinie 2001/29/EG Art. 2 Buchst. c, Art. 5 Abs. 3 Buchst. d; Richtlinie 2006/115/EG Art. 9 Abs. 1 Buchst. B

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 2 Buchst. c und Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. Nr. L 167 vom 22. Juni 2001, S. 10) sowie Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. Nr. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 28) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Liegt ein Eingriff in das ausschließliche Recht des Tonträgerherstellers zur Vervielfältigung seines Tonträgers aus Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/29/EG vor, wenn seinem Tonträger kleinste Tonfetzen entnommen und auf einen anderen Tonträger übertragen werden?
. Handelt es sich bei einem Tonträger, der von einem anderen Tonträger übertragene kleinste Tonfetzen enthält, im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/115/EG um eine Kopie des anderen Tonträgers?
3. Können die Mitgliedstaaten eine Bestimmung vorsehen, die - wie die Bestimmung des § 24 Abs. 1 UrhG - klarstellt, dass der Schutzbereich des ausschließlichen Rechts des Tonträgerherstellers zur Vervielfältigung (Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/29/EG) und Verbreitung (Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/115/EG) seines Tonträgers in der Weise immanent beschränkt ist, dass ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung seines Tonträgers geschaffen worden ist, ohne seine Zustimmung verwertet werden darf?
4. Wird ein Werk oder ein sonstiger Schutzgegenstand im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der Richtlinie 2001/29/EG für Zitatzwecke genutzt, wenn nicht erkennbar ist, dass ein fremdes Werk oder ein fremder sonstiger Schutzgegenstand genutzt wird?
5. Lassen die Vorschriften des Unionsrechts zum Vervielfältigungsrecht und Verbreitungsrecht des Tonträgerherstellers (Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/29/EG und Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/115/EG) und den Ausnahmen oder Beschränkungen dieser Rechte (Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG und Art. 10 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2006/115/EG) Umsetzungsspielräume im nationalen Recht?
6. In welcher Weise sind bei der Bestimmung des Schutzumfangs des ausschließlichen Rechts des Tonträgerherstellers zur Vervielfältigung (Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/29/EG) und Verbreitung (Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/115/EG) seines Tonträgers und der Reichweite der Ausnahmen oder Beschränkungen dieser Rechte (Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG und Art. 10 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 2006/115/EG) die Grundrechte der EUGrundrechtecharta zu berücksichtigen?

Fundstellen: GRUR 2017, 895; NJW 2017, 3472; WRP 2017, 1114

Reformistischer Aufbruch
BGH, Beschl. v. 27.07.2017 – I ZR 228/15 – KG; LG Berlin
Richtlinie 2001/29/EG Art. 2 Buchst. a, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 3; UrhG §§ 50, 51

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. Nr. L 167 vom 22. Juni 2001, S. 10) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Lassen die Vorschriften des Unionsrechts zu den Ausnahmen oder Beschränkungen dieser Rechte gemäß Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG Umsetzungsspielräume im nationalen Recht?
2. In welcher Weise sind bei der Bestimmung der Reichweite der in Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Ausnahmen oder Beschränkungen des ausschließlichen Rechts der Urheber zur Vervielfältigung (Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29/EG) und zur öffentlichen Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung (Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG) ihrer Werke die Grundrechte der EU-Grundrechtecharta zu berücksichtigen?
3. Können die Grundrechte der Informationsfreiheit (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EUGrundrechtecharta) oder der Pressefreiheit (Art. 11 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta) Ausnahmen oder Beschränkungen des ausschließlichen Rechts der Urheber zur Vervielfältigung (Art. 2 Buchst. a der Richtlinie

2001/29/EG) und zur öffentlichen Wiedergabe einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung (Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG) ihrer Werke außerhalb der in Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Ausnahmen oder Beschränkungen rechtfertigen?
4. Ist die öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken im Internetportal eines Presseunternehmens bereits deshalb nicht als erlaubnisfreie Berichterstattung über Tagesereignisse gemäß Art. 5 Abs. 3 Buchst. c Fall 2 der Richtlinie 2001/29/EG anzusehen, weil es dem Presseunternehmen möglich und zumutbar war, vor der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke des Urhebers seine Zustimmung einzuholen?
5. Fehlt es an einer Veröffentlichung zum Zwecke des Zitats gemäß Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der Richtlinie 2001/29/EG, wenn zitierte Textwerke oder Teile davon nicht - beispielsweise durch Einrückungen oder Fußnoten - untrennbar in den neuen Text eingebunden werden, sondern im Internet im Wege der Verlinkung als neben dem neuen Text selbständig abrufbare PDF-Dateien öffentlich zugänglich gemacht werden?
6. Ist bei der Frage, wann ein Werk im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der Richtlinie 2001/29/EG der Öffentlichkeit bereits rechtmäßig zugänglich gemacht wurde, darauf abzustellen, ob dieses Werk in seiner konkreten Gestalt bereits zuvor mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht war?

Fundstellen: GRUR 2017, 1027; MMR 2017, 718; WRP 2017, 1213

Sicherung der Drittauskunft
BGH, Urt. v. 21.09.2017 – I ZR 58/16 – OLG Hamburg LG Hamburg
GVG § 17a Abs. 5 und 6; UrhG § 101 Abs. 2, Abs. 7 und Abs. 9; TKG § 96 Abs. 1

a) Begehrt der Rechtsinhaber, es dem Internet-Provider zu untersagen, diejenigen Daten zu löschen, die für die Erteilung der Auskunft gemäß § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UrhG über Name und Anschrift von Personen erforderlich sind, denen dynamische IP-Adressen zugeteilt waren, unter denen urheberrechtsverletzende Handlungen im Internet vorgenommen wurden, ist der Rechtsweg zur streitigen ordentlichen Gerichtsbarkeit eröffnet. Dieses Begehren ist nicht nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltend zu machen.
b) Der Internet-Provider ist in Fällen offensichtlicher Rechtsverletzungen bis zum Abschluss des Gestattungsverfahrens nach § 101 Abs. 9 UrhG verpflichtet, die Löschung der von ihm nach § 96 Abs. 1 Satz 1 TKG erhobenen Verkehrsdaten zu unterlassen, die die Auskunftserteilung nach § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UrhG gegenüber dem Rechtsinhaber ermöglichen.

Fundstellen: GRUR 2017, 1236; WRP 2017, 1488

2. Marken- und Kennzeichenrecht

World of Warcraft II
BGH, Urt. v. 12.01.2017 – I ZR 253/14 – OLG Hamburg; LG Hamburg
UWG § 4 Nr. 4; UMV Art. 12 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2, Art. 101 Abs. 2; Rom-II-VO Art. 8 Abs. 2; MarkenG § 125b Nr. 2, § 14 Abs. 6, § 19 Abs. 3 Nr. 2

c) Ansprüche auf Auskunftserteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht wegen Verletzung einer Unionsmarke beurteilen sich gemäß Art. 101 Abs. 2 UMV, Art. 8 Abs. 2 Rom-II-VO nach deutschem Recht, wenn der Ort der Verletzungshandlung in Deutschland liegt, weil die markenrechtsverletzenden Waren von einem in Deutschland ansässigen Unternehmen im Internet beworben und angeboten werden.
d) Ansprüche aus § 125b Nr. 2, § 14 Abs. 6, § 19 Abs. 3 Nr. 2 MarkenG, § 242 BGB auf Auskunftserteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht wegen Verletzung einer Unionsmarke sind nur in Bezug auf Mitgliedstaaten der Europäischen Union begründet, in denen aufgrund der Verletzungshandlung ein Schaden entstanden ist.

(Anmerkung d. Redaktion: Teile des Leitsatzes sind im Lauterkeitsrecht zu finden)

Fundstellen: CR 2017, 154; GRUR 2017, 397; MD 2017, 376

PUC
BGH, Beschl. v. 23.02.2017 – I ZR 126/15 – OLG Hamburg; LG Hamburg
Richtlinie 2008/95/EG Art. 14; Verordnung (EG) Nr. 207/2009 Art. 34 Abs. 2

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung des Art. 14 der Richt-

linie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. Nr. L 299 vom 8. November 2008, S. 25) und des Art. 34 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke (ABl. Nr. L 78 vom 24. März 2009, S. 1) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist es mit Art. 14 der Richtlinie 2008/95/EG vereinbar, wenn die Ungültigkeit oder der Verfall einer nationalen Marke, die die Grundlage für die Beanspruchung des Zeitrangs einer Unionsmarke bildet und Gegenstand eines Verzichts gewesen oder erloschen ist, nachträglich nur dann festgestellt werden kann, wenn die Voraussetzungen für die Ungültigkeit oder den Verfall nicht nur zum Zeitpunkt des Verzichts auf die Marke oder ihres Erlö- schens, sondern auch zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über die Feststellung vorliegen?
2. Falls die Frage 1 zu bejahen ist: Hat die Inanspruchnahme des Zeitrangs nach Art. 34 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 die Wirkung, dass das nationale Markenrecht erlischt und nicht mehr rechtserhaltend benutzt werden kann, oder bleibt die nationale Marke auf der Grundlage des Unionsrechts aufrechterhalten, auch wenn sie im Register des betreffenden Mitgliedstaats nicht mehr existiert, mit der Folge, dass sie weiterhin rechtserhaltend benutzt werden kann und muss?

Fundstellen: GRUR 2017, 517; MD 2017, 474; WRP 2017, 560

Medicon-Apotheke/MediCo Apotheke
BGH, Urt. v. 02.03.2017 – I ZR 30/16 – OLG Hamm; LG Bielefeld
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2

a) Für die Beurteilung, ob eine Wortmarke oder deren Bestandteile die beanspruchten Waren oder Dienstleistungen beschreiben, kommt es nicht darauf an, welche Bedeutung der Markeninhaber dem Markenwort beimessen will. Maßgeblich ist vielmehr die Sicht des angesprochenen Verkehrs.
b) Eine Verwechslungsgefahr kann ausnahmsweise trotz klanglicher oder schriftbildlicher Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Zeichen wegen eines ohne weiteres erkennbaren eindeutigen abweichenden Begriffsinhalts der Zeichen zu verneinen sein. Ein Sinngehalt, der sich erst nach analytischer Betrachtung ergibt, reicht hierfür jedoch nicht aus.

Fundstellen: GRUR 2017, 914; MD 2017, 916; WRP 2017, 1104

BretarisGenuair
BGH, Urt. v. 30.03.2017 – I ZR 263/15 – OLG Hamburg; LG Hamburg
Verordnung (EG) Nr. 726/2004 Art. 57 Abs. 1 Satz 2 Buchst. o; Richtlinie 2001/83/EG Art. 63 Abs. 1, Art. 76 Abs. 4; GMV Art. 13 Abs. 2; UMV Art. 13 Abs. 2; AMG § 10 Abs. 1 und 8 Satz 3; MarkenG § 19 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4

a) Die Bestätigung der Europäischen Arzneimittel-Agentur, dass ihr der beabsichtigte Vertrieb eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in den Verkehr gebrachten, von der Europäischen Kommission unionsweit zugelassenen Arzneimittels in einem anderen Mitgliedstaat angezeigt wurde, ist kein Verwaltungsakt, mit dem die mitgeteilte Kennzeichnung des Arzneimittels gestattet wird. Diese Bestätigung hindert den Markeninhaber nicht, sich gemäß Art. 13 Abs. 2 GMV und Art. 13 Abs. 2 UMV mit der Begründung dem Parallelvertrieb zu widersetzen, eine bestimmte Kennzeichnung des Arzneimittels verstoße gegen die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes und der parallele Vertrieb des Produkts in Deutschland sei deshalb rechtswidrig (Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 2. Dezember 2015 - I ZR 239/14, GRUR 2016, 702 - Eligard).
b) Ein Anspruch auf Kostenerstattung für ein nach Erlass einer Beschlussverfügung verfasstes Abschlussschreiben setzt voraus, dass der Gläubiger vor dessen Übersendung eine angemessene Frist abgewartet hat. Ebenso wie bei einer durch Urteil ergangenen oder nach Widerspruch bestätigten einstweiligen Verfügung ist es im Regelfall geboten und ausreichend, wenn der Gläubiger eine Wartefrist von zwei Wochen nach Zustellung der einstweiligen Verfügung einhält (Fortführung von BGH, Urteil vom 22. Januar 2015 - I ZR 59/14, GRUR 2015, 822 - Kosten für Abschlussschreiben II).
c) Der Auskunftsanspruch des Markeninhabers auf Benennung von Lieferanten und anderen Vorbesitzern nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 MarkenG setzt nicht voraus, dass die Vorbesitzer an den in Rede stehenden Markenverletzungen beteiligt waren.

Fundstellen: GRUR 2017, 1160; MD 2017, 1034; WRP 2017, 1337

Schokoladenstäbchen III
BGH, Beschl. v. 06.04.2017 – I ZB 39/16 – Bundespatentgericht
MarkenG §§ 3, 8 Abs. 2 Nr. 1, §§ 50, 107 Abs. 1, § 112 Abs. 1, § 115 Abs. 1; PVÜ Art. 6 quienquies Abschn. B Satz 1 Nr. 2

a) Bei der Prüfung, ob eine dreidimensionale Marke, die in der Form einer Ware besteht, Unterscheidungskraft aufweist, weil ihre Gestaltung erheblich von der Norm oder Branchenüblichkeit abweicht, ist auf ihren Gesamteindruck abzustellen.
b) Die Frage, ob der Vertrieb einer Ware Auswirkungen darauf hat, ob und in welcher Weise der Verkehr eine Warenform im Zeitpunkt der Markenanmeldung oder der Schutzerstreckung als branchenüblich ansieht, ist nach den gesamten Gegebenheiten des betroffenen Marktsegments - etwa den dort bestehenden Marktanteilen, den erzielten Umsätzen, der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung des Vertriebs und sonstigen Vertriebsumständen - zu beantworten.

Fundstellen: GRUR 2017, 1262; MD 2017, 1162; WRP 2017, 1478

Dorzo
BGH, Beschl. v. 11.05.2017 – I ZB 6/16 – Bundespatentgericht
MarkenG § 26 Abs. 1 und 3 Satz 1

a) Die Ergänzung einer an sich unveränderten Marke durch Zusätze stellt keine Benutzung der Marke in der eingetragenen Form gemäß § 26 Abs. 1 MarkenG dar, wenn die Zusätze mit dem Zeichen erkennbar verbunden sind. In diesem Fall handelt es sich um eine Verwendung der Marke in einer von der Eintragung abweichenden Form (§ 26 Abs. 3 Satz 1 MarkenG).
b) Erkennt der Verkehr das mit Zusätzen verwendete Markenwort (hier: DorzoVision®) nicht mehr als eigenständiges Produktkennzeichen (hier: Dorzo), verändert die Abweichung grundsätzlich den kennzeichnenden Charakter der Marke, so dass von einer rechtserhaltenden Benutzung nach § 26 Abs. 3 Satz 1 MarkenG nicht ausgegangen werden kann.
c) Bei der Prüfung, ob eine von der Eintragung abweichende Verwendung der Marke deren kennzeichnenden Charakter verändert, kommt es nicht darauf an, ob die Marke innerhalb der konkreten Verwendungsform eine selbständig kennzeichnende Stellung innehat.

Fundstellen: GRUR 2017, 1043; MD 2017, 915; WRP 2017, 1209

3. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Vakuumtransportsystem
BGH, Urt. v. 10.01.2017 – X ZR 17/13 – OLG Düsseldorf
ZPO § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 544 Abs. 2 Satz 2, § 580 Nr. 6, § 582

a) Die Revision gegen ein auf Patentverletzung erkennendes Berufungsurteil ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen, wenn das Patent ganz oder teilweise rechtskräftig für nichtig erklärt wird und dies dem Berufungsurteil die Grundlage entzieht. Der Zulassungsgrund muss gegebenenfalls innerhalb der Frist zur Wiedereinsetzung in die insoweit versäumte Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht werden (Fortführung von BGH, Beschluss vom 6. April 2004 - X ZR 272/02, BGHZ 158, 372 - Druckmaschinen-Temperierungssystem I)
b) Die Partei kann den Wegfall der Urteilsgrundlage nicht im Wege einer Restitutionsklage geltend machen, wenn sie es schuldhaft unterlassen hat, den Restitutionsgrund zum Gegenstand einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Verletzungsurteil zu machen.

Fundstellen: GRUR 2017, 428; Mitt. 2017, 170

Borrelioseassay
BGH, Urt. v. 17.01.2017 – X ZR 11/15 – Bundespatentgericht
EPÜ Art. 83; PatG § 34 Abs. 4

Ein In-vitro-Verfahren, bei dem mit einem durch seine offenbarte Aminosäurensequenz und der für diese codierenden Nukleinsäuresequenz definierten Polypeptid oder mit Polypeptiden, für die im Patent nicht näher bestimmte Segmente der Nukleinsäuresequenz codieren, auf eine spezifische immunologische Bindung getestet werden kann (hier: auf gegen Borrelia burgdorferi gerichtete Antikörper), ist insgesamt ausführbar offenbart, wenn das Verfahren mit

einem der vollen Sequenzlänge entsprechenden Polypeptid mit einem praktisch brauchbaren Ergebnis ausgeführt werden kann, auch wenn besser geeignete Segmente nicht ohne erfinderisches Bemühen aufgefunden werden können.

Fundstellen: GRUR 2017, 493; Mitt. 2017, 222

Gestricktes Schuhoberteil
BGH, Urt. v. 31.01.2017 – X ZR 119/14 – Bundespatentgericht
EPÜ Art. 56

Dass für den Fachmann eine bestimmte Entgegenhaltung als möglicher Ausgangspunkt von Bemühungen um eine Fortentwicklung in Betracht kam, darf insbesondere bei im Prioritätszeitpunkt sehr altem Stand der Technik nicht allein aus der sachlichen Nähe zur erfindungsgemäßen Lösung gefolgert werden. Enthält jedoch eine seit vielen Jahren bekannte technische Lösung bereits alle wesentlichen Elemente der Erfindung, bedarf die Annahme, die ältere Lösung liege außerhalb desjenigen Bereichs, in dem sich am Prioritätstag aus fachmännischer Sicht mögliche Ansatzpunkte für die Lösung des technischen Problems finden ließen, einer besonders sorgfältigen Prüfung.

Fundstellen: GRUR 2017, 498; Mitt. 2017, 216

Lichtschutzfolie
BGH, Urt. v. 14.02.2017 – X ZR 64/15 – OLG München; LG München
ArbNErfG § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 Satz 2, beide in der bis 30. September 2009 geltenden Fassung

a) Für Erfindungen, die vor dem 1. Oktober 2009 gemeldet wurden, ist das Schriftformerfordernis des § 5 ArbNErfG a.F. weiterhin maßgeblich.
b) Wenn der Arbeitgeber eine nicht in Schriftform gemeldete Diensterfindung mit dem Inhalt der von seinem Arbeitnehmer entwickelten technischen Lehre zum Patent anmeldet und dabei alle an der Entwicklung beteiligten Erfinder benennt, liegt darin in der Regel auch dann eine zuverlässige Grundlage für den Beginn der in § 6 Abs. 2 Satz 2 ArbNErfG a.F. normierten Frist, wenn der Arbeitnehmer nach der Einreichung der Patentanmeldung eine formgerechte Erfindungsmeldung nachreicht.
c) Meldet ein Arbeitnehmer eine Erfindung, die im Verhältnis zu einer früher gemeldeten, vom Arbeitgeber nicht in Anspruch genommenen Erfindung lediglich eine schöpferische Weiterentwicklung darstellt, die zwar für die wirtschaftliche Verwertung der Erfindung bedeutsam, aber nicht selbständig schutzfähig ist, erlangt der Arbeitgeber, der den Gegenstand der zweiten Meldung in Anspruch nimmt und zusammen mit dem Gegenstand der ersten Meldung zum Patent anmeldet, am Gegenstand der Anmeldung und der daraus hervorgehenden Schutzrechte eine Mitberechtigung.
PatG § 6 Satz 2, BGB § 745 Abs. 1 Eine Benutzungsregelung, die einem der Mitberechtigten die Nutzung der gemeinsamen Erfindung verbietet, kann allenfalls unter besonderen Voraussetzungen einer ordnungsmäßigen Verwaltung und Benutzung entsprechen.

Fundstellen: GRUR 2017, 504; Mitt. 2017, 182

Cryptosporidium
BGH, Urt. v. 23.02.2017 – X ZR 99/14 – Bundespatentgericht
EPÜ Art 54; PatG § 3

a) Eine Verwendung ist neu, wenn die geschützte Lehre eine zusätzliche Verwendungsmöglichkeit aufzeigt, die durch objektive Merkmale von den im Stand der Technik bekannten Verwendungsmöglichkeiten abgegrenzt werden kann (Bestätigung von BGH, Urteil vom 20. Dezember 2011 - X ZR 53/11, GRUR 2012, 373 - Glasfasern I).
b) Für die Annahme einer neuheitsschädlichen Vorwegnahme ist dementsprechend nur Raum, wenn der Fachmann den bekannten Gegenstand zweckgerichtet zu dem geschützten Verwendungszweck eingesetzt hat.

Fundstellen: GRUR 2017, 681; Mitt. 2017, 265

Ankopplungssystem
BGH, Urt. v. 01.03.2017 – X ZR 10/15 – Bundespatentgericht
PatG § 82

Ein Patent kann vom Nichtigkeitsbeklagten nur insoweit beschränkt verteidigt werden, als es vom Nichtigkeitskläger angegriffen wird. Die beschränkte Verteidigung des Streitpatents durch Kombination eines an-

gegriffenen Anspruchs mit einem nicht angegriffenen Unteranspruch oder mit einer von mehreren Varianten eines nicht angegriffenen Unteranspruchs ist unzulässig.

Fundstellen: GRUR 2017, 604; Mitt. 2017, 262

Abdichtsystem
BGH, Urt. v. 16.05.2017 – X ZR 120/15 – OLG Karlsruhe; LG Mannheim
ZPO § 521 Abs. 2 Satz 2, § 277 Abs. 2, § 524 Abs. 3 Satz 2; PatG § 140a Abs. 3 Satz 1; PatG § 9 Nr. 1, § 139; BGB § 840

ZPO § 521 Abs. 2 Satz 2, § 277 Abs. 2, § 524 Abs. 3 Satz 2
Die Wirksamkeit einer Frist zur Berufungserwiderung hängt nicht davon ab, ob der Berufungsbeklagte darüber belehrt wurde, dass auch eine Anschlussberufung nur innerhalb dieser Frist zulässig ist.
PatG § 140a Abs. 3 Satz 1
a) Die in § 140a Abs. 3 Satz 1 PatG vorgesehenen Ansprüche auf Rückruf und auf endgültige Entfernung aus den Vertriebswegen können nebeneinander geltend gemacht werden.
b) Ein Anspruch auf Rückruf aus den Vertriebswegen ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Verpflichtete im Ausland ansässig ist.
PatG § 9 Nr. 1, § 139; BGB § 840
a) Ein im Ausland ansässiger Lieferant eines im Inland patentgeschützten Erzeugnisses, der einen ebenfalls im Ausland ansässigen Abnehmer beliefert, ist nicht ohne weiteres verpflichtet, die weitere Verwendung der gelieferten Ware durch den Abnehmer zu überprüfen oder zu überwachen.
b) Der Lieferant ist in der genannten Lage zu einer Überprüfung des Sachverhalts verpflichtet, wenn für ihn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die es als naheliegend erscheinen lassen, dass seine Abnehmer die gelieferte Ware ins Inland weiterliefern oder dort anbieten.
c) Die pflichtwidrige und schuldhafte Ermöglichung oder Förderung einer fremden Patentverletzung kann Ansprüche aus §§ 139 ff. PatG nur dann begründen, wenn es zu einer Patentverletzung durch den Dritten gekommen ist oder wenn zumindest Erstbegehungsgefahr besteht (Bestätigung von BGH, Urteil vom 30. April 1964 - Ia ZR 224/63, GRUR 1964, 496, 497 - Formsand II).
d) Die pflichtwidrige und schuldhafte Förderung oder Ermöglichung einer fremden Patentverletzung begründet nicht ohne weiteres einen uneingeschränkten Anspruch auf Unterlassung von Handlungen, die für sich gesehen noch keine Patentverletzung darstellen.
e) Sofern ein Abnehmer zumindest eine Verletzungshandlung begangen hat, ist der Lieferant, der dies pflichtwidrig und schuldhaft mitverursacht hat, grundsätzlich verpflichtet, über alle Lieferungen an diesen Abnehmer Rechnung zu legen.

Fundstellen: GRUR 2017, 785; Mitt. 2017, 410

Sektionaltor II
BGH, Urt. v. 16.05.2017 – X ZR 85/14 – OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
BGB § 745 Abs. 2

a) Ob einem Mitberechtigten für die Nutzung einer Erfindung durch einen anderen Mitberechtigten im Rahmen der Billigkeit ein Ausgleich in Geld zusteht, kann auch von den Gründen abhängen, aus denen der Anspruchsteller von einer eigenen Nutzung der Erfindung abgesehen hat. b) Der Gläubiger eines solchen Anspruchs verfügt nicht erst dann über den für den Beginn der Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erforderlichen Kenntnisstand, wenn ihm rechtskräftig eine Mitberechtigung an angemeldeten oder erteilten Schutzrechten zugesprochen wurde oder die Höhe seines ideellen Anteils geklärt ist. BGB § 259 Abs. 1
a) Gemäß § 259 Abs. 1 BGB hängt der Anspruch auf Vorlage von Belegen grundsätzlich nicht davon ab, ob die Vorlage von Belegen im Rahmen der geschuldeten Rechnungslegung üblich ist. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Erteilung von Belegen bei demjenigen Vorgang üblich ist, den der Beleg dokumentieren soll. b) Wenn sich der Anspruch auf Rechnungslegung aus § 242 BGB ergibt, besteht ein Anspruch auf Vorlage von Belegen aber grundsätzlich nur dann, wenn in vergleichbaren vertraglichen Beziehungen üblicherweise Belege vorgelegt werden.

Fundstellen: GRUR 2017, 890; Mitt. 2017, 416; WRP 2017, 1232

Raltegravir
BGH, Urt. v. 11.07.2017 – X ZB 2/17 – Bundespatentgericht
PatG § 24, § 85 Abs. 1

a) Ob sich der Lizenzsucher innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erfolglos bemüht hat, vom Patentinhaber die Zustimmung zur Benutzung der Erfindung zu angemessenen geschäftsüblichen Bedingungen zu erhalten, ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen.
b) Ein öffentliches Interesse an der Erteilung einer Zwangslizenz für einen pharmazeutischen Wirkstoff kann auch dann bestehen, wenn nur eine relativ kleine Gruppe von Patienten betroffen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Gruppe einer besonders hohen Gefährdung ausgesetzt wäre, wenn das in Rede stehende Medikament nicht mehr verfügbar wäre.
c) Ein zögerliches Verhalten des Lizenzsuchers ist bei der nach § 85 Abs. 1 PatG erforderlichen Interessenabwägung zu berücksichtigen. Ein solches Verhalten spricht aber nicht ohne weiteres gegen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses.
d) Der Erlass einer einstweiligen Verfügung nach § 85 Abs. 1 PatG bedarf nicht zusätzlich der in § 935 oder § 940 ZPO normierten Voraussetzungen.

Fundstellen: GRUR 2017, 1017; Mitt. 2017, 403

Phosphatidylcholin
BGH, Beschl. v. 25.07.2017 – X ZB 5/16 – Bundespatentgericht
PatG § 38

a) Eine Patentanmeldung ist zurückzuweisen, wenn der Gegenstand des Anspruchs, den der Anmelder zur Prüfung stellt, über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht und dieser Mangel nach Aufforderung durch die Prüfungsstelle vom Anmelder nicht behoben wird (Fortführung von BGH, Beschluss vom 17. September 1974 - X ZB 17/73, GRUR 1975, 310 - Regelventil).
b) Die Aufnahme eines Merkmals, wonach die beanspruchte Zubereitung eine bestimmte Substanz nicht enthalten darf, stellt nicht ohne weiteres eine unzulässige Erweiterung dar (Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 12. Juli 2011 - X ZR 75/08, GRUR 2011, 1109 - Reifenabdichtmittel).

Fundstellen: GRUR 2017, 1105; Mitt. 2017, 493

Mehrschichtlager
BGH, Beschl. v. 19.09.2017 – X ZB 1/17 – Bundespatentgericht
PatKostG § 6 Abs. 2

Haben zwei Beteiligte gemeinsam eine Beschwerdeschrift eingereicht, jedoch nur eine Beschwerdegebühr gezahlt, ist ihre Erklärung im Zweifel dahin auszulegen, dass die Beschwerde, falls sie mangels Entrichtung einer ausreichenden Zahl von Gebühren nicht für beide Beteiligte in zulässiger Weise erhoben wurde, für den im Rubrum der angefochtenen Entscheidung an erster Stelle Genannten erhoben sein soll.

Fundstellen: GRUR 2017, 1286; Mitt. 2017, 572

4. Lauterkeitsrecht

Motivkontaktlinsen
BGH, Urt.v. 12.01.2017 – I ZR 258/15 – OLG Bamberg
UWG § 3a; Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel Art. 2 Abs. 1 Buchst. a; Richtlinie 2001/95/EG Art. 2 Buchst. b, e und f, Art. 5 Abs. 1 und 2 Satz 1; ProdSG § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3, 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1 und 2

a) Farbige Motivkontaktlinsen ohne Sehstärke fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel (im Anschluss an EuGH, Urteil vom 3. September 2015 - C-321/14, GRUR Int. 2015, 978 Rn. 15 bis 27 - Colena/Karnevalservice Bastian).
b) Die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ProdSG geregelte Pflicht zur Angabe des Namens und der Kontaktanschrift trifft allein den Hersteller, seinen Bevollmächtigten und den Einführer, nicht dagegen Händler.
c) Die in § 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 ProdSG enthaltenen Bestimmungen dienen dem Schutz der Verbraucher, die davor bewahrt werden sollen, mit unsicheren Produkten in Berührung zu kommen, und stellen damit Marktverhaltensregelungen im Sinne von § 3a UWG dar.
d) Die aus § 6 Abs. 5 Satz 1 ProdSG folgende Verpflichtung des Händlers, dazu beizutragen, dass nur sichere Verbraucherprodukte auf dem Markt bereitgestellt werden, umfasst auch die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die von ihm angebotenen Verbraucherprodukte mit dem Namen und der

Kontaktanschrift des Herstellers versehen sind.
e) Ein Verstoß gegen § 6 Abs. 5 Satz 1 ProdSG ist regelmäßig geeignet, die Interessen der Verbraucher im Sinne von § 3a UWG spürbar zu beeinträchtigen.

Fundstellen: GRUR 2017, 409; MD 2017, 404; WRP 2017, 418

World of Warcraft II
BGH, Urt. v. 12.01.2017 – I ZR 253/14 – OLG Hamburg; LG Hamburg
UWG § 4 Nr. 4; UMV Art. 12 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2, Art. 101 Abs. 2; Rom-II-VO Art. 8 Abs. 2; MarkenG § 125b Nr. 2, § 14 Abs. 6, § 19 Abs. 3 Nr. 2

a) Der lauterkeitsrechtliche Schutz eines durch Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgestalteten Geschäftsmodells vor gezielter Behinderung im Sinne von § 4 Nr. 4 UWG durch Missachtung der Geschäftsbedingungen setzt grundsätzlich voraus, dass die missachteten Geschäftsbedingungen in die Verträge des Verwenders einbezogen werden und der Inhaltskontrolle standhalten. Das gilt auch dann, wenn der Hersteller, Vertreiber oder Veranstalter eines Spiels in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Spielregeln niedergelegt hat. Er verdient den lauterkeitsrechtlichen Schutz vor einer gezielten Behinderung durch einen Verstoß gegen die Spielregeln nur, wenn diese Spielregeln rechtlich verbindlich sind (Fortführung von BGH, Urteil vom 30. April 2014 - I ZR 224/12, GRUR 2014, 785 Rn. 32 = WRP 2014, 839 - Flugvermittlung im Internet).
b) Das bloße Sich-Hinwegsetzen über Vertragsbedingungen reicht für die Bewertung einer geschäftlichen Handlung als wettbewerbswidrig regelmäßig nicht aus. Es müssen vielmehr besondere Umstände hinzutreten, die das Wettbewerbsverhalten als unlauter erscheinen lassen. Solche besonderen Umstände können vorliegen, wenn das pflichtwidrige Verhalten der einen Vertragspartei das durch Allgemeine Geschäftsbedingungen ausgestaltete Geschäftsmodell der anderen Vertragspartei beeinträchtigt und damit in unlauterer Weise auf das von der anderen Vertragspartei angebotene Produkt einwirkt. Dabei kann bereits in der mittelbaren Einwirkung auf das Produkt eines Mitbewerbers eine wettbewerbsrechtlich unlautere produktbezogene Behinderung zu sehen sein. Eine Einwirkung auf das Produkt eines Mitbewerbers ist regelmäßig als unlauter anzusehen, wenn dabei eine Schutzvorkehrung unterlaufen wird, die eine solche Einwirkung verhindern soll (Fortführung von BGH, Urteil vom 22. Juni 2011 - I ZR 159/10, GRUR 2011, 1018 Rn. 69 und 70 = WRP 2011, 1469 - Automobil-Onlinebörse; Urteil vom 30. April 2014 - I ZR 224/12, GRUR 2014, 785 Rn. 37 = WRP 2014, 839 - Flugvermittlung im Internet).

(Anmerkung d. Redaktion: Teile des Leitsatzes sind im Marken- und Kennzeichenrecht zu finden)

Fundstellen: CR 2017, 154; GRUR 2017, 397; MD 2017, 376

YouTube-Werbekanal
BGH, Beschl. v. 12.01.2017 – I ZR 117/15 – OLG Köln; LG Köln
Richtlinie 2010/13/EU Art. 1 Abs. 1 Buchst. a; Pkw-EnVKV § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung des Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. Nr. L 95 vom 15. April 2010) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Betreibt derjenige, der bei dem Internetdienst YouTube einen Videokanal unterhält, von dem Internetnutzer kurze Werbevideos für Modelle neuer Personenkraftwagen abrufen können, einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2010/13/EU?

Fundstellen: CR 2017, 403; GRUR 2017, 412; MD 2017, 398

Wettbewerbsbezug
BGH, Urt. v. 26.01.2017 – I ZR 217/15 – OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main
GG Art. 2 Abs. 1; BGB § 823 Abs. 1 (Ah), § 824; UWG § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 8 Abs. 3 Nr. 1

Ein Anbieter geschlossener Immobilienfonds und eine auf Kapitalmarktrecht spezialisierte Rechtsanwaltsgesellschaft, die im

Internet zum Zwecke der Akquisition anwaltlicher Beratungsmandate Pressemitteilungen zu dem Fondsanbieter veröffentlicht, sind keine Mitbewerber im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG. Zwar kann sich die anwaltliche Tätigkeit der Rechtsanwaltsgesellschaft nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft auswirken, wenn potentielle Kunden vom Erwerb der Anlageprodukte abgehalten werden. Es fehlt jedoch der für die Begründung der Mitbewerbereigenschaft erforderliche wettbewerbliche Bezug zwischen den Unternehmen.

Fundstellen: GRUR 2017, 918; MD 2017, 924; WRP 2017, 1085

ARD-Buffet
BGH, Urt. v. 26.01.2017 – I ZR 207/14 – OLG Hamburg; LG Hamburg
UWG § 3a; RStV § 11a Abs. 1 Satz 2, § 16a Abs. 1 Satz 1

a) Die Bestimmung des § 11a Abs. 1 Satz 2 RStV, wonach der öffentlich-rechtliche Rundfunk programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten kann, ist eine gesetzliche Vorschrift im Sinne von § 3a UWG, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.
b) Aus § 11a Abs. 1 Satz 2 RStV ergibt sich das an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gerichtete Verbot, Druckwerke (selbst) anzubieten oder - was dem gleichsteht - (durch Dritte) anbieten zu lassen, wenn es sich dabei nicht um programmbegleitende Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt handelt. Darüber hinaus lässt sich § 11a Abs. 1 Satz 2 RStV das an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gerichtete Verbot entnehmen, das Angebot von Druckwerken durch Dritte zu unterstützen, und zwar auch dann, wenn es sich dabei um programmbegleitende Druckwerke mit programmbegleitendem Inhalt handelt.
c) Anbieter eines Druckwerks im Sinne des § 11a Abs. 1 Satz 2 RStV ist sowohl derjenige, der das Druckwerk auf eigene Kosten vervielfältigt und verbreitet und damit die wirtschaftliche Verantwortung für das Druckwerk trägt, als auch derjenige, der den Inhalt des Druckwerks bestimmt und damit die publizistische Verantwortung für das Druckwerk hat.
d) Es verstößt gegen § 11a Abs. 1 Satz 2 RStV, wenn eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt das Angebot eines Druckwerks durch einen Verlag dadurch fördert, dass sie auf ihrer Internetseite für das Druckwerk wirbt und für ihre Sendungen geschützte Marken durch eine rechtlich selbständige Tochtergesellschaft für das Druckwerk lizenziert. Für einen solchen Verstoß haftet neben der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalt deren rechtlich selbständige Tochtergesellschaft.
e) Die Bestimmung des § 16a Abs. 1 Satz 1 RStV, wonach die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio berechtigt sind, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben, ist im Hinblick auf die Regelung des § 11a Abs. 1 Satz 2 RStV dahin einschränkend auszulegen, dass sie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk weder berechtigt, Druckwerke anzubieten oder anbieten zu lassen, wenn es sich dabei nicht um programmbegleitende Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt handelt, noch berechtigt, das Angebot von Druckwerken durch Dritte zu unterstützen.

Fundstellen: GRUR 2017, 422; MD 2017, 366; MMR 2017, 325

Weihrauch-Extrakt-Kapseln II
BGH, Urt. v. 09.01.2017 – I ZR 130/13 – OLG Hamburg; LG Hamburg
HWG § 3a; AMG §§ 2, 21 Abs. 2 Nr. 1

Das Werbeverbot des § 3a HWG gilt nicht für ein Arzneimittel, das gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 AMG in den wesentlichen Herstellungsschritten in einer Apotheke in einer Menge bis zu hundert abgabefertigen Packungen an einem Tag im Rahmen des üblichen Apothekenbetriebs hergestellt wird.

Fundstellen: GRUR 2017, 833; MD 2017, 697; WRP 2017, 948

Komplettküchen
BGH, Urt. v. 02.03.2017 – I ZR 41/16 – OLG Köln; LG Köln
UWG § 5a Abs. 2 und 3 Nr. 1

a) Bei Komplettküchen, die - da sie nicht frei geplant werden können - als "all-inclusive-Angebote" zu einem günstigen Festpreis angeboten werden, kann die Entscheidung über den Kauf ohne vorhergehende Beratung oder Planung durch einen Verkäufer und ohne Kenntnis sämtlicher Details des Angebots getroffen werden (Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 21. Juli 2011 - I ZR 192/09, GRUR 2012, 402 = WRP 2012, 450 - Treppenlift).

b) An der Rechtsprechung des Senats, wonach eine spürbare Irreführung durch Unterlassen ohne Weiteres vorliegt, wenn dem Verbraucher Informationen vorenthalten werden, die das Unionsrecht als wesentlich einstuft, kann unter der Geltung des mit Wirkung vom 20. Dezember 2015 geänderten § 5a Abs. 2 UWG nicht festgehalten werden.
c) Der Verbraucher wird eine wesentliche Information regelmäßig und insbesondere dann für eine informierte Kaufentscheidung benötigen, wenn die Information wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung im Sinne von § 5a Abs. 3 Nr. 1 UWG betrifft. Den Unternehmer, der das Gegenteil behauptet, trifft insoweit eine sekundäre Darlegungslast.
d) Sofern im konkreten Fall keine besonderen Umstände vorliegen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Vorenthalten einer wesentlichen Information, die der Verbraucher nach den Umständen benötigt, um eine informierte Entscheidung zu treffen, auch geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er bei der geboten gewesenen Information nicht getroffen hätte.

Fundstellen: GRUR 2017, 922; MD 2017, 916; WRP 2017, 1081

Konsumgetreide
BGH, Urt. v. 02.03.2017 – I ZR 194/15 – OLG Koblenz; LG Koblenz
Richtlinie 66/402/EWG; Richtlinie 2005/29/EG Art. 2 Buchst. a; ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2; UWG §§ 3, 3a, 8; SaatG § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 12, § 3 Abs. 1

a) Die Vorschrift des § 3 Abs. 1 SaatG schützt nicht nur das kollektive Interesse an der Sicherstellung des Ernteertrags, sondern gewährleistet im Interesse der Saatgutverbraucher die Bereitstellung unbedenklichen und leistungsfähigen Saatguts. § 3 Abs. 1 SaatG regelt daher im Sinne des § 3a UWG das Marktverhalten.
b) Ein Landwirt, der Saatgut zur Verwendung in seinem Betrieb erwirbt, ist nicht Verbraucher im Sinne des Art. 2 Buchst. a der RL 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken. Er handelt vielmehr im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit.
c) Die "Bestimmung" von Samen zur Erzeugung von Pflanzen oder zum Anbau gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a SaatG ist ein objektives, durch äußere Umstände feststellbares Tatbestandsmerkmal. Ist für denjenigen, der Konsumgetreide gewerblich in Verkehr bringt, die von seinem Abnehmer später vorgenommene Aussaat des Konsumgetreides aufgrund objektiver Umstände voraussehbar, so liegt eine "Bestimmung" zur Aussaat bereits im Zeitpunkt des Inverkehrbringens vor.

Fundstellen: GRUR 2017, 537; WRP 2017, 542

Anwaltsabmahnung II
BGH, Urt. v. 06.04.2017 – I ZR 33/16 – OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main
UWG § 3a, § 8 Abs. 3 Nr. 2, § 12 Abs. 1 Satz 2; PBefG § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1
a) Bei dem in § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 PBefG geregelten Verbot, Taxen außerhalb behördlich zugelassener Stellen für Beförderungsaufträge bereitzuhalten, handelt es sich um eine Berufsausübungsregelung, die der Wahrung der Chancengleichheit der Taxiunternehmer beim Wettbewerb um Fahraufträge dient. Die Regelung ist deshalb gemäß § 3a UWG dazu bestimmt, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.
b) Ein Fachverband, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben die Verfolgung der in seinem Gebiet auftretenden Wettbewerbsverstöße gehört, muss in personeller und sachlicher Hinsicht so ausgestattet sein, dass sich für typische und durchschnittlich schwierige Abmahnungen die Einschaltung eines Rechtsanwalts erübrigt. Die Kosten für eine anwaltliche Abmahnung, mit der typische und durchschnittlich schwer zu verfolgende Wettbewerbsverstöße geltend gemacht werden, sind auch dann nicht erstattungsfähig, wenn ein Fachverband nur ausnahmsweise wettbewerbsrechtliche Ansprüche verfolgt (Festhaltung BGH, Urteil vom 12. April 1984 - I ZR 45/82, GRUR 1984, 691 - Anwaltsabmahnung).

Fundstellen: GRUR 2017, 926; MD 2017, 821; NJW 2017, 3790

Energieeffizienzklasse II
BGH, Urt. v. 06.04.2017 – I ZR 159/16 – OLG Zweibrücken; LG Landau
UWG § 3a; VO (EU) Nr. 626/2011 Art. 4 Buchst. C

Die Energieeffizienzklasse eines in einem Internetshop beworbenen Modells eines

Luftkonditionierers muss nicht auf derselben Internetseite wie die preisbezogene Werbung angeben werden, sondern kann auch auf einer Internetseite angeführt sein, die sich nach Anklicken eines Links öffnet, der in der Nähe der preisbezogenen Werbung angebracht und klar und deutlich als elektronischer Verweis auf die Angabe der Effizienzklasse zu erkennen ist. Dem entspricht ein nur allgemein mit "Mehr zum Artikel" bezeichneter Link nicht (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 4. Februar 2016 - I ZR 181/14, GRUR 2016, 954 Rn. 22 ff. = WRP 2016, 1100 - Energieeffizienzklasse I).

Fundstellen: CR 2017, 589; GRUR 2017, 928; MD 2017, 824

Preisportal
BGH, Urt. v. 27.04.2017 – I ZR 55/16 – KG; LG Berlin
UWG §§ 3, 5a Abs. 2, § 8 Abs. 1 und 3

Bei dem über das Internet erfolgenden Angebot eines Preisvergleichs für Bestattungsdienstleistungen ist die Information darüber, dass der Preisvergleich nur solche Anbieter erfasst, die sich gegenüber dem Anbieter des Vergleichsportals für den Fall eines Vertragsabschlusses zur Zahlung einer Provision verpflichtet haben, eine wesentliche Information im Sinne des § 5a Abs. 2 UWG.

Fundstellen: GRUR 2017, 1265; MD 2017, 1157; WRP 2017, 1468

Aufzeichnungspflicht
BGH, Urt. v. 27.04.2017 – I ZR 215/15 – OLG Karlsruhe; LG Mannheim
UWG §§ 3, 3a, 8; SaatG § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, § 3 Abs. 1, § 27; SortG § 10a Abs. 2; SaatAufzV § 1 Abs. 1 Nr. 6

a) Die in § 27 Abs. 1 Nr. 2 SaatG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6 SaatAufzV geregelte Aufzeichnungspflicht für gewerblich in Verkehr gebrachtes, abgefülltes oder für andere bearbeitetes Saatgut stellt eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG aF und § 3a UWG dar.
b) Der Aufzeichnungspflicht nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 SaatG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 SaatAufzV unterliegt auch Nachbausaatgut im Sinne des § 10a Abs. 2 SortG.
c) Eine Person, die gewerbsmäßig Saatgut für andere bearbeitet, hat zur Erfüllung der Aufzeichnungspflicht nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 SaatG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 SaatAufzV zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um vom das Saatgut einliefernden Landwirt die zur Erfüllung der Aufzeichnungspflicht erforderlichen Informationen zu erlangen.

Fundstellen: GRUR 2017, 819; WRP 2017, 941

Flugpreisangabe
BGH, Beschl. v. 27.04.2017 – I ZR 209/15 – OLG Köln; LG Köln
UWG § 3a; Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 Art. 2 Nr. 18, Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und 3

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 und von Art. 2 Nr. 18 der Verordnung Nr. 1008/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 293 vom 31. Oktober 2008, S. 3) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Hat die Angabe der nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verordnung Nr. 1008/2008/EG auszuweisenden Flugpreise für innergemeinschaftliche Flugdienste, soweit sie nicht in Euro ausgedrückt werden, in einer bestimmten Währung zu erfolgen?
2. Falls die Frage 1 bejaht wird: In welcher Landeswährung können die in Art. 2 Nr. 18 und Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verordnung Nr. 1008/2008/EG genannten Preise angegeben werden, wenn ein in einem Mitgliedstaat (hier: Deutschland) niedergelassenes Luftfahrtunternehmen gegenüber einem Verbraucher im Internet einen Flugdienst mit Abflugort in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Vereinigtes Königreich) bewirbt und anbietet? Kommt es in diesem Zusammenhang darauf an, dass für das Angebot eine Internetadresse mit einer länderspezifischen Top-Level-Domain (hier: www. .de) verwandt wird, die auf den Mitgliedstaat des Sitzes des Luftfahrtunternehmens hinweist, und der Verbraucher sich in diesem Mitgliedstaat aufhält? Ist von Bedeutung, ob alle oder die überwiegende Zahl der Luftfahrtunternehmen die fraglichen Preise in der am Abflugort geltenden Landeswährung angeben?

Fundstellen: GRUR 2017, 742; MD 2017, 695; MMR 2017, 690

Luftentfeuchter
BGH, Urt. v. 04.05.2017 – I ZR 208/15 – OLG Düsseldorf; LG Krefeld
BGB §§ 278, 339 Satz 2, § 449; UWG § 8 Abs. 1 Satz 1

a) Der Vorbehaltskäufer bei einem Eigentumsvorbehalt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Vorbehaltsverkäufers bei der Einhaltung einer auf einem Vertragsstrafeversprechen beruhenden Unterlassungspflicht.
b) Die Verpflichtung des Unterlassungsschuldners, bereits ausgelieferte und mit wettbewerbswidriger Werbung versehene Produkte zurückzurufen, setzt nicht voraus, dass ihm gegen seine Abnehmer rechtlich durchsetzbare Ansprüche auf Unterlassung der Weiterveräußerung oder auf Rückgabe dieser Produkte zustehen. Er ist verpflichtet, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren auf Dritte einzuwirken, soweit dies zur Beseitigung eines fortdauernden Störungszustands erforderlich ist.
c) Entschließt sich der zum Rückruf bereits ausgelieferter Ware verpflichtete Unterlassungsschuldner aufgrund einer einheitlichen, rechtlich allerdings unzutreffenden Überlegung, von einem Rückruf abzusehen, liegt bei einer wertenden Betrachtungsweise nur ein Verstoß gegen die Unterlassungsverpflichtung vor.

Fundstellen: GRUR 2017, 823; NJW 2018, 155; WRP 2017, 944

Testkauf im Internet
BGH, Urt. v. 11.05.2017 – I ZR 60/16 – OLG Brandenburg; LG Neuruppin
BGB §§ 13, 339 Satz 2; UWG § 8 Abs. 1

a) Hat ein Testkäufer bei einem Kauf im Internet im Einklang mit einem objektiv verfolgten gewerblichen Geschäftszweck zunächst bestätigt, die Bestellung als Unternehmer vorzunehmen und versucht er anschließend durch Eintragung im Online-Bestellformular, sich als Verbraucher darzustellen, handelt er unredlich.
b) Auf ein entsprechendes Verhalten eines Testkäufers kann der Gläubiger die Verwirkung einer vereinbarten Vertragsstrafe nicht stützen.
c) Der fragliche Testkauf begründet keine Erstbegehungsgefahr für ein rechtswidriges Verhalten des Gegners gegenüber einem Verbraucher.

Fundstellen: GRUR 2017, 1140; MD 2017, 1026; WRP 2017, 1328

Märchensuppe
BGH, Urt. v. 18.05.2017 – I ZR 100/16 – OLG Karlsruhe; LG Konstanz
Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 Art. 8, Art. 9

a) Eine nährwertbezogene Angabe über einen reduzierten Nährstoffanteil stellt auch dann eine vergleichende Angabe im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EG) 1924/2006 dar, wenn sie auf einen erhöhten oder verminderten Nährstoffgehalt hinweist, ohne Vergleichsprodukte zu benennen. Eine solche Angabe unterliegt, selbst wenn sie die in Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 genannten Bedingungen einhält, zusätzlich den Anforderungen des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung.
b) Die nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 erforderliche Information über den Unterschied in der Menge des Nährstoffs ist so zu geben, dass der Durchschnittsverbraucher sie unschwer zur Kenntnis nehmen kann. Dies erfordert, wenn die Information nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der nährstoffbezogenen Angabe erfolgt, mindestens einen im räumlichen Zusammenhang mit der Angabe angebrachten Hinweis darauf, wo die Zusatzinformation aufgefunden werden kann.

Fundstellen: GRUR 2017, 1278; MD 2017, 1151; WRP 2017, 1471

Uber Black
BGH, Beschl. v. 18.05.2017 – I ZR 3/16 – KG; LG Berlin
AEUV Art. 58 Abs. 1; Richtlinie 2006/123/EG Art. 2 Abs. 2 Buchst. d, Art. 16 Abs. 1

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung des Art. 58 Abs. 1 AEUV und der Art. 2 Abs. 2 Buchst. d und 16 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Erbringt ein Unternehmen, das in Kooperation mit zur Personenbeförderung zugelassenen Mietwagenunternehmen eine Smartphone-Applikation bereitstellt, über die Nutzer Mietwagen mit Fahrern bestellen

können, selbst eine Verkehrsdienstleistung im Sinne von Art. 58 Abs. 1 AEUV und Art. 2 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 2006/123/EG, wenn die Organisationsleistungen dieses Unternehmens eng mit der Beförderungsleistung verbunden sind, insbesondere wenn es
- die Preisgestaltung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Beförderungsbedingungen für die Fahraufträge bestimmt und
- für die von ihm vermittelten Fahrzeuge unter seiner Unternehmensbezeichnung sowie mit einheitlichen Rabattaktionen wirbt?

Für den Fall, dass der Gerichtshof die Frage 1 verneinen sollte:
2. Kann es aufgrund des Ziels, die Wettbewerbs- und Funktionsfähigkeit des Taxenverkehrs zu erhalten, unter dem Aspekt des Schutzes der öffentlichen Ordnung nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG bei den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen gerechtfertigt sein, eine Dienstleistung der im Streitfall in Rede stehenden Art zu untersagen?

Fundstellen: GRUR 2017, 743; MD 2017, 688; MMR 2017, 686

Teststreifen zur Blutzuckerkontrolle II
BGH, Urt. v. 01.06.2017 – I ZR 152/13 – OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main
UWG § 3a; Richtlinie 98/79/EG über In-vitro-Diagnostika Erwägungsgrund 19, Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Art. 9 und 11; ZPO § 33 Abs. 1, § 256 Abs. 2, § 542 Abs. 2 Satz 1, §§ 802, 927 Abs. 2 Halbs. 2

a) Der Parallelimporteur eines Produkts zur Eigenanwendung für die Blutzuckerbestimmung, das die CE-Kennzeichnung trägt und von einer benannten Stelle einer Konformitätsbewertung unterzogen worden ist, ist nicht verpflichtet, eine neue Bewertung vornehmen zu lassen, mit der die Konformität der Kennzeichnung und der Gebrauchsanweisung dieses Produkts wegen ihrer Übersetzung in die Amtssprache des Einfuhrmitgliedstaats bescheinigt werden soll (im Anschluss an EuGH, Urteil vom 13. Oktober 2016 - C-277/15, GRUR Int. 2016, 1149 Rn. 52 = WRP 2017, 161 - Servoprax/RDD; Aufgabe von BGH, Urteil vom 12. Mai 2010 - I ZR 185/07, GRUR 2010, 756 Rn. 11 = WRP 2010, 1020 - One Touch Ultra).
b) Unterlassungsansprüche, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche sowie Ansprüche auf Abmahnkostenersatz hängen nicht in einer Weise voneinander ab, die die Erhebung einer Zwischenfeststellungsklage gemäß § 256 Abs. 2 ZPO zulässt (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 2. Mai 2002 - I ZR 45/01, BGHZ 150, 377, 383 - Faxkarte; Urteil vom 31. Mai 2012 - I ZR 45/11, GRUR 2012, 949 Rn. 36 = WRP 2012, 1086 - Missbräuchliche Vertragsstrafe).
c) Gegenüber einer nach vorausgegangenem Verfügungsverfahren erhobenen Hauptsacheklage kann im Wege der Widerklage ein Antrag auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung verfolgt werden.
d) Bei einer nach Erlass einer einstweiligen Verfügung erhobenen Hauptsacheklage liegt der für die Zulässigkeit einer Hilfswiderklage auf Aufhebung der einstweiligen Verfügung im Falle der Abweisung der Hauptsacheklage gemäß § 33 Abs. 1 ZPO erforderliche Sachzusammenhang regelmäßig vor.
e) Mit der Revision kann die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung im Wege der (Eventual-)Widerklage nicht begehrt werden.

Fundstellen: GRUR 2017, 938; MD 2017, 814; WRP 2017, 1094

Werbeprospekt mit Bestellpostkarte
BGH, Beschl. v. 14.06.2017 – I ZR 54/16 – OLG Düsseldorf; LG Wuppertal
Richtlinie 2011/83/EU Art. 6 Abs. 1 Buchst. h, Art. 8 Abs. 4

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 6 Abs. 1 Buchst. h und Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2011 Nr. L 304, S. 64) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Kommt es bei der Anwendung von Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 2011/83/EU für die Frage, ob bei einem Fernkommunikationsmittel (hier: Werbeprospekt mit Bestellpostkarte) für die Darstellung der Informationen nur begrenzter Raum oder begrenzte Zeit zur Verfügung steht, darauf an,

a) ob das Fernkommunikationsmittel (abstrakt) seiner Art nach nur begrenzten Raum oder begrenzte Zeit zur Verfügung stellt, oder darauf,
b) ob es (konkret) in seiner vom Unternehmer gewählten Gestaltung nur begrenzten Raum oder begrenzte Zeit bietet?
2. Ist es mit Art. 8 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 Buchst. h der Richtlinie 2011/83/EU vereinbar, die Information über das Widerrufsrecht im Fall begrenzter Darstellungsmöglichkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 2011/83/EU auf die Information über das Bestehen eines Widerrufsrechts zu beschränken?
3. Ist es nach Art. 8 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 1 Buchst. h der Richtlinie 2011/83/EU vor einem Vertragsabschluss im Fernabsatz auch im Fall begrenzter Darstellungsmöglichkeit stets zwingend geboten, dem Fernkommunikationsmittel das Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang I Teil B der Richtlinie 2011/83/EU beizufügen?

Fundstellen: GRUR 2017, 930; MD 2017, 805; WRP 2017, 1074

Grüne Woche II
BGH, Beschl. v. 13.07.2017 – I ZR 135/16 – OLG Karlsruhe; LG Freiburg
Richtlinie 2011/83/EU Art. 2 Nr. 9

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 2 Nr. 9 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 304 vom 22. November 2011, S. 64) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Handelt es sich bei einem Messestand in einer Halle, den ein Unternehmer während einer für wenige Tage im Jahr stattfindenden Messe zum Zweck des Verkaufs seiner Produkte nutzt, um einen unbeweglichen Gewerberaum im Sinne von Art. 2 Nr. 9 Buchst. a der Richtlinie 2011/83/EU oder um einen beweglichen Gewerberaum im Sinne von Art. 2 Nr. 9 Buchst. b der Richtlinie 2011/83/EU?
2. Für den Fall, dass es sich um einen beweglichen Gewerberaum handelt: Ist die Frage, ob ein Unternehmer seine Tätigkeit "für gewöhnlich" auf Messeständen ausübt, danach zu beantworten,
a) wie der Unternehmer seine Tätigkeit organisiert oder
b) ob der Verbraucher mit dem Vertragsschluss über die in Rede stehenden Waren auf der konkreten Messe rechnen muss?
3. Für den Fall, dass es bei der Antwort auf die zweite Frage auf die Sicht des Verbrauchers ankommt (Frage 2 b): Ist bei der Frage, ob der Verbraucher mit dem Vertragsschluss über die konkreten Waren auf der in Rede stehenden Messe rechnen muss, darauf abzustellen, wie die Messe in der Öffentlichkeit präsentiert wird, oder darauf, wie die Messe sich dem Verbraucher bei Abgabe der Vertragserklärung tatsächlich darstellt?

Fundstellen: GRUR 2017, 934; MD 2017, 915; WRP 2017, 1091

Leuchtballon
BGH, Urt. v. 14.09.2017 – I ZR 2/16 – OLG Köln; LG Köln
UWG § 4 Nr. 3 Buchst. A

Im Falle der nachschaffenden Übernahme unter Verwendung einer dem Stand der Technik entsprechenden angemessenen technischen Lösung kann eine verbleibende Herkunftstäuschung hinzunehmen sein, wenn der Nachahmer die ihm zumutbaren Maßnahmen trifft, um einer Herkunftstäuschung entgegenzuwirken.

Fundstellen: GRUR 2017, 1135; MD 2017, 1015; WRP 2017, 1332

MeinPaket.de II
BGH, Urt. v. 14.09.2017 – I ZR 231/14 – OLG Köln; LG Bonn
UWG § 5a Abs. 3 und 5

a) Das Aufrufen eines Verkaufsportals im Internet ist eine geschäftliche Entscheidung im Sinne von § 5a Abs. 3 UWG.
b) Räumliche oder zeitliche Beschränkungen des Kommunikationsmittels im Sinne von § 5a Abs. 5 Nr. 1 UWG sind nicht erst dann anzunehmen, wenn es objektiv unmöglich ist, die fraglichen Angaben schon bei der Aufforderung zum Kauf zu machen.
c) Für die Frage, welche Informationen der Unternehmer im Rahmen einer Aufforderung zum Kauf erteilen muss, ist eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, bei der es

einerseits auf die vom Unternehmer gewählte Gestaltung des Werbemittels und den Umfang der insgesamt erforderlichen Angaben ankommt, und andererseits die Entscheidung des Gesetzgebers zu beachten ist, bestimmte Angaben als wesentlich anzusehen.

Fundstelle: GRUR 2017, 1269

Rückrufsystem
BGH, Beschl. v. 05.10.2017 – I ZR 163/16 – OLG Köln; LG Köln
Richtlinie 2011/83/EU Art. 6 Abs. 1 Buchst. c; EGBGB Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 4 Abs. 1, Abs. 3; BGB § 312d Abs. 1 Satz 1

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher (ABl. 2011 L 304, S. 64) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Können die Mitgliedstaaten eine Bestimmung vorsehen, die - wie die Bestimmung des Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EGBGB - den Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher im Rahmen des Abschlusses von Fernabsatzverträgen vor Abgabe von dessen Vertragserklärung [nicht nur gegebenenfalls, sondern] stets seine Telefonnummer zur Verfügung zu stellen?
2. Bedeutet die in [der deutschen Sprachfassung des] Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2011/83/EU verwendete Wendung "gegebenenfalls", dass ein Unternehmer nur über in seinem Unternehmen bereits tatsächlich vorhandene Kommunikationsmittel informieren muss, er also nicht gehalten ist, einen Telefon- oder Telefaxanschluss bzw. ein E-Mail-Konto neu einzurichten, wenn er sich entschließt, in seinem Unternehmen auch Fernabsatzverträge abzuschließen?
3. Falls die Frage 2 bejaht wird:
Bedeutet die in [der deutschen Sprachfassung des] Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2011/83/EU angeführte Wendung "gegebenenfalls", dass nur solche Kommunikationsmittel bereits in einem Unternehmen vorhanden sind, die vom Unternehmer tatsächlich jedenfalls auch für den Kontakt zu Verbrauchern im Rahmen des Abschlusses von Fernabsatzverträgen eingesetzt werden, oder sind auch solche Kommunikationsmittel im Unternehmen vorhanden, die vom Unternehmer bislang ausschließlich zu anderen Zwecken, wie etwa der Kommunikation mit Gewerbetreibenden oder Behörden, genutzt werden?
4. Ist die in Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2011/83/EU erfolgte Aufzählung der Kommunikationsmittel Telefon, Telefax und E-Mail abschließend, oder kann der Unternehmer auch andere, dort nicht genannte Kommunikationsmittel - wie etwa ein Internet-Chat oder ein telefonisches Rückrufsystem - einsetzen, sofern dadurch eine schnelle Kontaktaufnahme und eine effiziente Kommunikation sichergestellt ist?
5. Kommt es bei der Anwendung des Transparenzgebots des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2011/83/EU, nach dem der Unternehmer den Verbraucher in klarer und verständlicher Weise über die in Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2011/83/EU genannten Kommunikationsmittel informieren muss, darauf an, dass die Information schnell und effizient erteilt wird?

Fundstelle: GRUR 2018, 100

Großhandelszuschläge
BGH, Urt. v. 05.10.2017 – I ZR 172/16 – OLG Bamberg; LG Aschaffenburg
UWG § 3a; AMG § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; AMPreisV § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2

Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 AMPreisV legt für den pharmazeutischen Großhandel bei der Abgabe von verschreibungspflichtigen Fertigarzneimitteln an Apotheken mit den dort vorgesehenen Großhandelszuschlägen lediglich eine Preisobergrenze fest. Der Großhandel ist danach nicht verpflichtet, einen Mindestpreis zu beanspruchen, der der Summe aus dem Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers, der Umsatzsteuer und einem Festzuschlag von 70 Cent entspricht. Er kann deshalb nicht nur auf den in § 2 Abs. 1 Satz 1 AMPreisV genannten preisabhängigen, bis zur Höchstgrenze von 3,15 Prozent veränderlichen Zuschlag, höchstens jedoch 37,80 Euro, sondern auch auf den darin erwähnten Festzuschlag von 70 Cent ganz oder teilweise verzichten.

Fundstelle: GRUR 2017, 1281

Tabakwerbung im Internet
BGH, Urt. v. 05.10.2017 – I ZR 117/16 – OLG München; LG Landshut
UWG § 3a; TabakerzG § 19 Abs. 2, 3; VTabakG § 21a Abs. 3, 4

a) Das Werbeverbot für Tabakerzeugnisse in Diensten der Informationsgesellschaft gemäß § 21a Abs. 4 VTabakG und § 19 Abs. 3 TabakerzG ist eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG.
b) Es stellt eine verbotene Tabakwerbung in einem Dienst der Informationsgesellschaft dar, wenn ein Unternehmen auf der Startseite seines Internetauftritts für Tabakerzeugnisse wirbt.

Fundstelle: GRUR 2017, 1273

Cookie-Einwilligung
BGH, Beschl. v. 05.10.2017 – I ZR 7/16 – OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main
Richtlinie 2002/58/EG Art. 5 Abs. 3 und Art. 2 Buchst. f; Richtlinie 2009/136/EG Art. 2 Nr. 5; Richtlinie 95/46/EG Art. 2 Buchst. h; Verordnung (EU) 2016/679 Art. 6 Abs. 1 Buchst. a; UKlaG § 1; BGB § 307 Bd; TMG § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 3

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung der Art. 5 Abs. 3 und Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 201 vom 31. Juli 2002, S. 37) in der durch Art. 2 Nr. 5 der Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (ABl. Nr. L 337 vom 18. Dezember 2009, S. 11) geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. Nr. L 281 vom 23. November 1995, S. 31) sowie des Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. Nr. L 119/1 vom 4. Mai 2016, S. 1) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1.
a) Handelt es sich um eine wirksame Einwilligung im Sinne des Art. 5 Abs. 3 und des Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2002/58/EG in Verbindung mit Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 95/46/EG, wenn die Speicherung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät des Nutzers gespeichert sind, durch ein voreingestelltes Ankreuzkästchen erlaubt wird, das der Nutzer zur Verweigerung seiner Einwilligung abwählen muss?
b) Macht es bei der Anwendung des Art. 5 Abs. 3 und des Art. 2 Buchst. f der Richtlinie 2002/58/EG in Verbindung mit Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 95/46/EG einen Unterschied, ob es sich bei den gespeicherten oder abgerufenen Informationen um personenbezogene Daten handelt?
c) Liegt unter den in Vorlagefrage 1 a) genannten Umständen eine wirksame Einwilligung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679 vor?
2. Welche Informationen hat der Diensteanbieter im Rahmen der nach Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2002/58/EG vorzunehmenden klaren und umfassenden Information dem Nutzer zu erteilen? Zählen hierzu auch die Funktionsdauer der Cookies und die Frage, ob Dritte auf die Cookies Zugriff erhalten?

Fundstelle: GRUR 2018, 96

5. Kartellrecht

VBL-Gegenwert II
BGH, Urt. v. 24.01.2017 – KZR 47/14 – OLG Karlsruhe; LG Mannheim
GWB § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1

a) Bei der Beurteilung von Konditionen für die Beendigung einer langjährigen vertraglichen Bindung an einen marktstarken Anbieter setzt die Annahme, die Angebotsumstellungsflexibilität potentieller Wettbewerber beschränke durch die Marktmacht eröffnete Verhaltensspielräume, die Feststellung konkreter Anhaltspunkte voraus.
b) Unangemessene Geschäftsbedingungen, die die Beendigung einer langjährigen Vertragsbeziehung mit einem Normadressaten

des § 19 Abs. 1 GWB erschweren, stellen regelmäßig einen Missbrauch von Marktmacht dar.

Fundstelle: WRP 2017, 563

Kabelkanalanlagen
BGH, Urt. v. 24.01.2017 – KZR 2/15 – OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main
GWB § 19 Abs. 2 Nr. 2

Für die Ermittlung des Entgelts, das sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergäbe, kann ein von der Bundesnetzagentur auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes nach Maßgabe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung festgesetztes Entgelt für eine vergleichbare Leistung herangezogen werden.

Fundstellen: CR 2017, 320; MMR 2017, 825; WRP 2017, 707

Singulär genutzte Betriebsmittel II
BGH, Beschl. v. 24.01.2017 – EnVR 36/15 – OLG Düsseldorf
StromNEV (in der Fassung vom 22. August 2013) § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3

Ein auf der Grundlage von § 19 Abs. 3 StromNEV ermitteltes Entgelt für singulär genutzte Betriebsmittel ist einer Reduzierung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV in der für die Jahre 2012 und 2013 maßgeblichen, seit 22. August 2013 geltenden Fassung nicht zugänglich.

Fundstelle: EnWZ 2017, 269

Baltic Cable AB
BGH, Beschl. V. 07.03.2017 – EnVR 21/16 – OLG Düsseldorf
EnWG § 4a, § 109 Abs. 2; EnWG § 3 Nr. 32; EnWG § 3 Nr. 10

EnWG § 4a, § 109 Abs. 2
Die §§ 4a ff. EnWG sind anwendbar, wenn ein im Ausland ansässiges Unternehmen eine im Inland belegene Komponente eines Transportnetzes betreibt, der eine nicht unbedeutende Rolle für die inländische Energieversorgung zukommt.
EnWG § 3 Nr. 32
Eine grenzüberschreitende Verbindungsleitung zum Transport von Elektrizität zwischen zwei Übertragungsnetzen gehört auch dann zum Verbundnetz, wenn der Verbund nur über diese Leitung hergestellt wird und wenn der Betreiber dieser Leitung nicht mit dem Transport über weitere Teile des Netzes betraut ist.
EnWG § 3 Nr. 10
Der Betreiber einer Verbindungsleitung zwischen zwei Übertragungsnetzen ist auch dann Betreiber eines Übertragungsnetzes, wenn er nicht für den Betrieb weiterer Teile der verbundenen Netze verantwortlich ist.

Fundstelle: NVwZ-RR 2017, 492

Postdienstleistungen
BGH, Beschl. v. 04.04.2017 – X ZB 3/17 – OLG Dresden; Vergabekammer Sachsen
GWB § 97 Abs. 1, 2, § 127 Abs. 1; VgV § 8 Abs. 1 Satz 2, § 58; GWB § 179 Abs. 2; ZPO § 524, § 565 Satz 2

GWB § 97 Abs. 1, 2, § 127 Abs. 1; VgV § 8 Abs. 1 Satz 2, § 58
a) Es steht einer transparenten und wettbewerbskonformen Auftragsvergabe regelmäßig nicht entgegen, wenn der öffentliche Auftraggeber für die Erfüllung qualitativer Wertungskriterien Noten mit zugeordneten Punktwerten vergibt, ohne dass die Vergabeunterlagen weitere konkretisierende Angaben dazu enthalten, wovon die jeweils zu erreichende Punktzahl konkret abhängen soll.
b) Ein Wertungsschema, bei dem die Qualität der Leistungserbringung und der nach der einfachen linearen Methode in Punkte umzurechnende Preis mit jeweils 50% bewertet werden, ist ohne Weiteres auch dann nicht vergaberechtswidrig, wenn nur eine Ausschöpfung der Punkteskala in einem kleinen Segment (hier: 45 bis 50 von 50 möglichen Punkten) zu erwarten ist. Die Wahl einer bestimmten Preisumrechnungsmethode kann vergaberechtlich nur beanstandet werden, wenn sich gerade ihre Heranziehung im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände als mit dem gesetzlichen Leitbild des Vergabewettbewerbs unvereinbar erweist.
c) Der Gefahr einer Überbewertung qualitativer Wertungskriterien zum Nachteil einzelner Bieter ist durch eingehende Dokumentation des Wertungsprozesses zu begegnen. Die Nachprüfungsinstanzen untersuchen auf Rüge die Benotung des Angebots des Antragstellers als solche und in Relation zu den übrigen Angeboten, insbesondere zu demjenigen des Zuschlagsprätendenten, und darauf hin, ob die jeweiligen Noten im

Vergleich ohne Benachteiligung des einen oder anderen Bieters plausibel vergeben wurden.
GWB § 179 Abs. 2; ZPO § 524, § 565 Satz 2
a) Der Beschwerdegegner kann sich im Vergabenachprüfungsverfahren bis zum Ablauf der ihm gesetzten Frist zur Beschwerdeerwiderung der Beschwerde gegen die Entscheidung der Vergabekammer anschließen.
b) Im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof nach § 179 Abs. 2 GWB kann die Beschwerde nach Beginn der mündlichen Verhandlung nur mit Einwilligung des Gegners zurückgenommen werden.

Fundstelle: NZBau 2017, 366

SWL Verteilungsnetzgesellschaft mbH
BGH, Beschl. v. 25.04.2017 – EnVR 57/15 – OLG Düsseldorf
GasNEV § 7 Abs. 1; GasNEV § 7 Abs. 3 und 4; GasNEV § 8; ARegV § 6 Abs. 3

GasNEV § 7 Abs. 1
Konkreter Vortrag des Netzbetreibers zur Betriebsnotwendigkeit seines Umlaufvermögens ist auch dann nicht entbehrlich, wenn die Bundesnetzagentur einen Pauschalbetrag anerkannt hat, der nicht anhand des Jahresumsatzes, sondern anhand der anerkannten Netzkosten errechnet wurde.
GasNEV § 7 Abs. 3 und 4
Für die Verzinsung negativen Eigenkapitals aufgrund von § 4 Abs. 5 GasNEV ist der Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen anzusetzen.
GasNEV § 8
Bemessungsgrundlage für die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist die Eigenkapitalverzinsung. Eine Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("ImHundert-Rechnung") ist nach § 8 GasNEV ausgeschlossen (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 10. November 2015 - EnVR 26/14, RdE 2016, 70 - Stadtwerke Freudenstadt II).
ARegV § 6 Abs. 3
a) Rückstellungen für das Regulierungskonto sind auch dann nicht als Besonderheit im Sinne von § 6 Abs. 3 ARegV anzusehen, wenn sie auf einer witterungsbedingten Ausnahmesituation beruhen und besonders hoch ausfallen.
b) Die Auflösung einer Rückstellung für Wartung und Instandhaltung ist nicht schon deshalb dem Grunde nach als eine Besonderheit im Sinne von § 6 Abs. 3 ARegV anzusehen, weil solche Auflösungen in den vorangegangenen Jahren nicht vorgenommen wurden.

Fundstelle: NVwZ-RR 2017, 728

Stadtwerke Werl GmbH
BGH, Beschl. v. 25.04.2017 – EnVR 17/16 – OLG Düsseldorf
GasNEV § 6a Abs. 1; GasNEV § 7 Abs. 1 Satz 3; GasNEV § 7 Abs. 1 Satz 5; § 7 Abs. 7; ARegV § 24 Abs. 2 Satz 2

GasNEV § 6a Abs. 1
§ 6a Abs. 1 GasNEV steht in Einklang mit den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes.
GasNEV § 7 Abs. 1 Satz 3
Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 GasNEV stets zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen.
GasNEV § 7 Abs. 1 Satz 5; § 7 Abs. 7
Die Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 7 GasNEV steht in Einklang mit den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes.
ARegV § 24 Abs. 2 Satz 2
Der gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 ARegV für das vereinfachte Verfahren zu ermittelnde Effizienzwert unterliegt keinen nachträglichen Anpassungen.

Fundstelle: NJOZ 2017, 1593

Schwachlasttarif
BGH, Urt. v. 20.06.2017 – EnZR 32/16 – OLG Celle; LG Oldenburg
KAV § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. A

§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a KAV setzt voraus, dass der Tarif für die Abnahme innerhalb der Schwachlastzeit auch ohne rechnerische Einbeziehung der Konzessionsabgabe einen geringeren Arbeitspreis vorsieht als für die Abnahme in den übrigen Zeiträumen.

Fundstelle: NJOZ 2017, 1422

Heizkraftwerk Würzburg GmbH
BGH, Beschl. v. 20.06.2017 – EnVR 40/16 – OLG Düsseldorf
StromNEV § 18 Abs. 1 Satz 2

Die vorgelagerte Netzebene im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 2 StromNEV muss nicht zwingend eine höhere Ebene sein als die

Ebene des Netzes, in der die dezentrale Einspeisung erfolgt. Eine Netzebene ist vielmehr auch dann vorgelagert, wenn sie von einem anderen Netzbetreiber betrieben wird und deshalb für die Einspeisung in das nachgelagerte Netz ein Entgelt anfällt, das durch die dezentrale Einspeisung vermieden wird.

Fundstelle: EnWZ 2017, 411

Netzentgeltbefreiung III
BGH, Beschl. v. 20.06.2017 – EnVR 24/16 – OLG Düsseldorf
EnWG § 118 Abs. 6

Der Anspruch auf Befreiung von den Entgelten für den Netzzugang im Sinne des § 118 Abs. 6 EnWG erfasst nicht die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgaben und die Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung.

Fundstelle: EnWZ 2017, 454

Sofortüberweisung
BGH, Urt. v. 18.07.2017 – KZR 39/16 – OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main
BGB § 312a Abs. 4 Nr. 1

a) Die Vorschrift des § 312a Abs. 4 Nr. 1 BGB ist als Klauselverbot mit Wertungsmöglichkeit im Sinne von § 308 BGB ungeachtet der Verbraucherrechte-Richtlinie anwendbar.
b) Ein Zahlungssystem, das einem erheblichen Teil der Kunden ein vertragswidriges Verhalten abverlangt, ist als einzige unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit im Sinne von § 312a Abs. 4 Nr. 1 BGB nicht zumutbar.
c) Der Kunde hat im Regelfall weder Veranlassung noch ist er verpflichtet, selbst zu überprüfen, ob die von seiner Bank als Sicherheitsbestimmungen für das Online-Banking gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wegen Kartellrechtswidrigkeit nichtig sind.

Fundstelle: NJW 2017, 3289

Individuelles Netzentgelt III
BGH, Beschl. v. 18.07.2017 – EnVR 35/16 – OLG Düsseldorf
StromNEV § 19 Abs. 2 Satz 1

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen verschiedener Rechtssubjekte voraus.

Fundstelle: NVwZ 2017, 1638

ConsulTrust
BGH, Urt. v. 17.10.2017 – KZR 24/15 – OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main
GmbHG § 57; GWB § 41 Abs. 1 aF

GmbHG § 57
Nach der Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister kann ein Mangel der Form der Übernahmeerklärung nicht mehr mit Erfolg gerügt werden.

GWB § 41 Abs. 1 aF
Der Verstoß eines Rechtsgeschäfts gegen das Vollzugsverbot führte auch unter der Geltung von § 41 Abs. 1 GWB in der Fassung der 7. GWB-Novelle nicht zu dessen Nichtigkeit, sondern nur zur schwebenden Unwirksamkeit.

Fundstelle: NZG 2018, 29

SW Kiel Netz GmbH
BGH, Beschl. v. 17.10.2017 – EnVR 23/16 – OLG Schleswig
ARegV § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9

a) Als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV sind nur solche Personalzusatzkosten anzusehen, die beim Netzbetreiber entstehen. Hierfür ist erforderlich, dass die Kostenbelastung für den Netzbetreiber auf einer betrieblichen oder tariflichen Vereinbarung beruht und dass sich die Kosten für den Netzbetreiber selbst als Kosten aus Lohnzusatz- oder Versorgungsleistungen darstellen (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 18. Oktober 2016 - EnVR 27/15, RdE 2017, 80 - Infrawest GmbH).
b) Der danach erforderliche Zusammenhang zwischen einer betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung und einer Kostenbelastung des Netzbetreibers liegt auch dann vor, wenn der Netzbetreiber die Kosten aufgrund eines Arbeitnehmerüberlassungs- oder Personalüberleitungsvertrags zu tragen hat.

III. Bundespatentgericht

zusammengestellt von Marlon Dreisewerd

1. Marken- und Kennzeichenrecht

Gebührenrechtliche Behandlung gemeinschaftlicher Inhaber eines gewerblichen Schutzrechts im patentamtlichen bzw. -gerichtlichen Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren

10.01.2017 – 25 W (pat) 19/15

§ 66 Abs. 1 MarkenG; § 82 Abs. 1 Satz 3 MarkenG i. V. m. §§ 6 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PatKostG i. V. m. § 66 Abs. 2 MarkenG; §§ 66 Abs. 1, 67 Abs. 1 i. V. m. § 91 Abs. 6 MarkenG; § 675 t BGB; Art. 19 Abs. 4 GG; Vorbemerkungen zu Teil A und Teil B des Gebührenverzeichnisses zum Patentkostengesetz jeweils Absatz 2; § 64 Abs. 2 MarkenG i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 PatKostG; § 6 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 PatKostG; § 61 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 61 Abs. 2 Satz 3 MarkenG; § 91 Abs. 2 MarkenG; § 70 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 MarkenG; § 71 Abs. 3 MarkenG

1. Bei Beschwerden gegen Beschlüsse i. S. d. § 66 Abs. 1 Satz 1 MarkenG ist innerhalb der Beschwerdefrist des § 66 Abs. 2 MarkenG auch eine Beschwerdegebühr zu bezahlen, §§ 82 Abs. 1 Satz 3 MarkenG i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 PatKostG. Bei Überweisungen gilt nach § 2 Nr. 2 PatKostZV (Patentkostenzahlungsverordnung) der Tag der Gutschrift auf dem Konto der zuständigen Bundeskasse für das DPMA als Zahlungstag. Ist die Zahlung der Beschwerdegebühr verspätet gezahlt worden, so gilt die Beschwerde gemäß § 82 Abs. 1 Satz 3 MarkenG i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 PatKostG i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PatKostG als nicht eingelegt. Bei unverschuldeter Fristversäumung ist nach § 91 Abs. 1 Satz 1 MarkenG Wiedereinsetzung zu gewähren. Bei Überweisungen ist die Bank des Zahlungsempfängers verpflichtet, dem Empfänger den Zahlungsbetrag unverzüglich verfügbar zu machen (§ 675 t Abs. 1 Satz 1 BGB), nachdem er dort eingegangen ist. In der Regel ist der Geldbetrag dem Empfängerkonto spätestens am Folgetag des Geldeingangs gutzuschreiben. Von einem derartigen Ablauf darf auch der Gebührenschuldner ausgehen. Eine spätere Gutschrift auf dem Konto des Empfängers liegt nicht im Verantwortungsbereich des Gebührenschuldners und ist deshalb als unverschuldet anzusehen.
Für die zu treffende Entscheidung in Bezug auf die Frage der Wiedereinsetzung ist gemäß §§ 66 Abs. 1, 67 Abs. 1 i. V. m. § 91 Abs. 6 MarkenG funktionell der Senat und nicht der Rechtspfleger zuständig (vgl. dazu im Einzelnen BPatG, BlPMZ 2013, 355).
2. Gegen die von der Markenstelle des DPMA im Erinnerungsverfahren getroffene Feststellung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PatKostG, dass die Erinnerung wegen nicht ausreichender Gebührenzahlung als nicht eingelegt gilt, ist die Beschwerde statthaft, da es sich dabei um eine abschließende Regelung mit Beschlussqualität i. S. d. § 66 Abs. 1 Satz 1 MarkenG handelt.
3. Gemeinschaftliche Inhaber eines gewerblichen Schutzrechts in Bruchteilsgemeinschaft (hier zwei Inhaber einer mit einem Widerspruch angegriffenen Marke) sind als Erinnerungsführer im patentamtlichen Verfahren gemäß Absatz 2 der Vorbemerkung in Teil A des als Anlage zu § 2 Abs. 1 PatKostG erlassenen Gebührenverzeichnisses gebührenrechtlich als ein „Antragsteller" zu behandeln (entsprechendes gilt für deren Beschwerde vor dem BPatG). Für diese Auffassung sprechen sowohl die systematisch-historische Auslegung unter Hinzuziehung der Begründung im Gesetzgebungsverfahren zum „Gesetz zur Änderung des patentamtlichen Einspruchsverfahrens und des Patentkostengesetzes" vom 21. Juni 2006 (BlPMZ 2006, 228, 234 re.Sp. Mitte bzw. 235 li.Sp. Mitte) als auch verfassungsrechtliche Gesichtspunkte (a.A. BPatG GRUR-RR 2014, 227 = Mitt 2014, 169 und BGH GRUR 2015, 1255 – Mauersteinsatz und auch Deichfuß, GRUR 2015, 1170 „Gebühren im patentrechtlichen Verfahren bei Beteiligung mehrerer Personen" dort unter III 2. a) dd)).

Fundstelle: GRUR 2017, 1172

Pippi Langstrumpf

Beschl. v. 21.09.2016 – 29 W (pat) 37/13

§§ 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 50 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 MarkenG

Zur Schutzfähigkeit des Namens einer bekannten fiktiven Figur als Marke.

Fundstelle: Mitt. 2017, 178

2. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

Fahrzeugdatenaufzeichnungsgerät
Beschl. v. 01.02.2017 – 20 W (pat) 7/16
§ 39 Abs. 1, § 100 Abs. 2 Nr. 1 PatG

Die Teilungserklärung ist ausschließlich an das BPatG zu richten, solange sich die Anmeldung in der Beschwerdeinstanz befindet. Dies gilt auch für den Fall, dass die Teilung erst nach Erlass der Beschwerdeentscheidung erklärt wird, zu einem Zeitpunkt also, in dem das BPatG zwar nicht mehr für die sachliche Entscheidung über die Teilanmeldung zuständig ist (vgl. BPatG, Beschluss vom 18.11.2004 – 20 W (pat) 46/04 – Entwicklungsvorrichtung, BPatGE 48, 271, 276), nach Auffassung des erkennenden Senats aber für die vorausgehende Entgegennahme der Teilungserklärung (und damit auch für die Prüfung von deren Wirksamkeit). Denn für die Frage des richtigen Adressaten ist in erster Linie maßgeblich, dass es sich bei der Teilungserklärung um eine Verfahrenserklärung handelt, die bei Fehlen anderslautender gesetzlicher Regelungen nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen dort einzureichen ist, wo das Verfahren – hier die Stammanmeldung – anhängig ist.

Fundstelle: Mitt. 2017, 422

Rückwirkender Widerruf der Verfahrenskostenhilfe-Bewilligung
Beschl. v. 14.02.2017 – 14 W (pat) 26/14
§ 136 PatG, § 120a ZPO, § 124 (1) Nr. 2 ZPO

Beruht die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe auf absichtlich falschen Angaben des Antragstellers über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, ist die Bewilligungsentscheidung aufzuheben. Da in einem solchen Fall ein Vertrauensschutz ersichtlich ausscheidet, entfaltet die Aufhebung volle Rückwirkung.

Zustellungsfiktion
Beschl. v. 24.02.2017 – 7 W (pat) 22/16
PatG § 127 Abs. 1 VwZG § 4 Abs. 2 Satz 2

Wird ein Dokument mittels Einschreiben durch Übergabe zugestellt, so gilt es gemäß § 127 Abs. 1 PatG i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 VwZG auch dann als am dritten Tag nach Aufgabe zur Post zugestellt, wenn es sich bei diesem Tag um einen Samstag, Sonntag oder Feiertag handelt.

Fundstelle: Mitt. 2017, 294

Rücknahme der Lizenzbereitschaftserklärung II
Beschl. v. 28.03.2017 – 7 W (pat) 22/15
PatG § 23 Abs. 7

Nimmt ein Patentinhaber seine im Register eingetragene Lizenzbereitschaftserklärung nach § 23 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 1 PatG gegenüber dem Patentamt zurück, so steht eine zuvor bei ihm eingegangene Benutzungsanzeige der Löschung dieser Eintragung auch unter Berücksichtigung des § 23 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 PatG nicht entgegen, wenn er Tatsachen vorträgt, denen zufolge die Unwirksamkeit der Anzeige ernsthaft in Betracht kommt.

Fundstellen: GRUR 2017, 1025; Mitt. 2017, 268

II. Instanzgerichte

Zusammengestellt von Annalena Schäfer, Hannah-Maria Günter (HMG), Alexander Bleckat (AB) und René Genz (RG).

1. Urheber- und Designrecht

OLG Köln: Namensschutz politischer Parteien
Beschluss vom 17.11.2017 zu der Frage, ob
BGB § 12, PartG § 4

Eine neugegründete Partei bedarf nach § 12 BGB und § 4 PartG eines von den Namen bereits etablierter Parteien deutlich abweichenden Namens; dasselbe gilt für verwendete Abkürzungen und Domainnamen.
(Ls. RG)

OLG Bremen: Wagenfeldlampen
Beschluss vom 21.09.2017, 1 Ws 55/17
GG Art 19 Abs 4, StPO § 171, § 172 Abs 3, § 175, UrhG § 2 Abs 1 Nr 4, § 3 Abs 2, § 17, § 106 Abs 1, EGRL 29/2001 Art 4 Abs 1

Ohne Einwilligung des Berechtigten ist für die Verbreitung eines Werkes im Sinne des § 106 Abs. 1 UrhG erforderlich, dass der ausländische Händler im Inland eine Verbreitung eines urheberrechtlich geschützten Werkes durch öffentlichen Verkauf nach Art.

4 Abs.1 der Richtlinie 2001/29 betreibt. Herangezogen wird dabei der Verbreitungsbegriff des § 17 UrhG. Die in Deutschland durch eine irische Firma online beworbenen und vertriebenen Wagenfeldlampen stellen Werke der angewandten Kunst dar und fallen daher in den urheberrechtlichen Schutzbereich der § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG. Mit Urteil vom 21.06.2012, Az. C-5/11, hat der EuGH nach Vorlageverfahren durch den BGH bereits entschieden, dass für einen Mitgliedstaat öffentlich ausgerichtete Werbemaßnahmen, die Organisation bestimmter Liefersysteme und die Verwendung festgesetzter Zahlungsabläufe durch einen Händler dessen Mitglieder zu Bestellung und Kauf der urheberrechtlich geschützten Werke verleitet werden und damit letztlich der Händler für eine öffentliche Verbreitung dieser Werke im Sinne der vorbezeichneten Richtlinie in dem betroffenen Mitgliedstatt sorgt. Liegt damit aufgrund einer Verbreitung im Sinne des § 17 UrhG der Verdacht der Begehung einer Straftat gem. § 106 Abs. 1 UrhG vor, hat die Staatsanwaltschaft diesem Anfangsverdacht nachzugehen. Bleiben Ermittlungen der Staatsanwaltschaft insgesamt aus oder sind diese als unzureichend einzuordnen, kann eine gerichtliche Anordnung in Betracht kommen, mit welcher die Staatsanwaltschaft die Durchführung von erforderlichen Ermittlungen im Sinne der oberlandesgerichtlichen Rechtsauffassung durchzuführen hat.
(Ls. HMG)

OLG Frankfurt a. M.: E-Mail-Adresse als Teil der Angaben zur Anschrift; Behandlung von Telefonnummer und IP-Adresse
Urteil vom 22.08.2017, 11 U 71/16
EGRL 48/2004 Art 8, TKG § 3 Nr 2a, § 45, § 47, § 104, § 111, UrhG § 101 Abs 2, § 101 Abs 3 Nr 1

1. Der Anspruch auf Drittauskunft gem. § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG umfasst im Rahmen der dort geschuldeten Angaben zur „Anschrift" auch die E-Mail-Adresse. „Anschrift" und „Adresse" sind gleichbedeutend; unter Berücksichtigung der geänderten Kommunikationsgewohnheiten umfasst „Adresse" auch die E-Mail-Adresse.

2. Die Herausgabe der Telefonnummer kann indes nicht unter Verweis auf die Verpflichtung, die Anschrift bekanntzugeben, verlangt werden. Anschrift und Telefonnummer verkörpern unterschiedliche Kontaktdaten. Der Begriff der „Telefonanschrift" ist auch nicht gebräuchlich.

3. Ebenfalls nicht geschuldet ist die Bekanntgabe der IP-Adresse, da dieser bereits – anders als der Anschrift – keinerlei Kommunikationsfunktion zukommt. Sie dient lediglich der Identifizierung des Endgerätes.
(amtl. Leitsatz)

OLG Hamburg: Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von DIN-Normen sowie zur Vermutungswirkung eines angebrachten Copyright-Vermerks
Urteil vom 27.07.2017, 3 U 220/15 K
§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG, § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG, § 2 Abs. 2 UrhG, § 5 Abs. 1 UrhG, § 5 Abs. 2 UrhG, § 5 Abs. 3 UrhG, § 10 Abs. 1 UrhG, § 10 Abs. 3 UrhG, § 19a UrhG, § 97 Abs. 1 UrhG, Art 19 Abs. 1 GG, Art 20 Abs. 3 GG, Art 101 Abs. 1 AEUV, Art 102 AEUV, Art 106 Abs. 1 AEUV, Art 107 Abs. 1 AEUV, Art 108 Abs. 1 AEUV

1. Ein auf einem Werk angebrachter Copyright-Vermerk (©), löst die die Vermutungswirkung nach § 10 Abs. 3 UrhG nur aus, wenn zusätzlich gerade auf die Ausschließlichkeit der Rechtseinräumung hingewiesen wird. Da ausschließliche urheberrechtliche Nutzungsrechte wegen verschiedener Nutzungsarten vergeben werden können, muss, wenn die Vermutung greifen soll, zusätzlich eindeutig angegeben werden, auf welche Nutzungsrechte sich die exklusive Nutzungsrechteinräumung erstreckt.

2. Weist schon der Nutzungsrechtsvermerk nicht hinreichend auf eine exklusive Nutzungsrechteinräumung hin, kann der dort benannte Nutzungsberechtigte die Wirkung des § 10 Abs. 1 UrhG nicht dadurch herbeiführen, dass er im Prozess die Üblichkeit der ausschließlichen Nutzungsrechtsübertragung für das in Rede stehende Werkstück darlegt und gegebenenfalls beweist.

3. § 5 Abs. 3 UrhG begründet nicht schon per se den Urheberrechtsschutz der dort genannten privaten Normwerke. § 5 Abs. 3 UrhG schafft selbst kein Monopol, sondern stellt lediglich klar, dass die in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG geregelte Ausnahme vom

Urheberrechtsschutz für zwar möglicherweise urheberrechtsschutzfähige, aber aus Gründen der Publizität und des Allgemeininteresses vom Urheberrechtsschutz ausgenommene öffentlich-rechtliche Normen für private Normwerke nicht gilt.

4. DIN-Normen können als private Normwerke Urheberrechtsschutz genießen. Sie sind aber urheberrechtlich nur geschützt, wenn sie den Anforderungen des § 2 Abs. 2 UrhG genügen.

5. Das Schutzrecht an privaten Normwerken ist dem Inhaber des Urheberrechts bzw. der daraus fließenden Nutzungsrechte durch § 5 Abs. 3 UrhG nicht unter Verstoß gegen das wettbewerbsrechtliche Vorsorgeprinzip (Art. 106 Abs. 1 AEUV i.V.m. Art. 102 AEUV) als besonderes oder ausschließliches Recht durch die Bundesrepublik Deutschland gewährt worden. Die Vorschrift verstößt deshalb auch nicht gegen das Beihilfeverbot nach Art. 107 Abs. 1 AEUV und das beihilferechtliche Durchführungsverbot des Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV. Sie ist auch kein nach Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG verfassungswidriges Einzelfallgesetz.

6. Das Publizitätsgebot des Art. 20 Abs. 3 GG erfordert keine unentgeltliche Zurverfügungstellung von DIN-Normen. Und zwar auch dann nicht, wenn auf diese in Gesetzen oder anderen amtlichen Werken verwiesen wird (Anschluss: BVerwG, 27.06.2013, 3 C 21/12, BVerwGE 147, 100, Rn. 22ff.).

7. Bei der Vorgabe der europäischen Normungsorganisation CEN an ihre nationalen Mitglieder im CEN-CENELEC Guide 10, DIN-Normen nicht entgeltfrei zu vertreiben, handelt es sich nicht um eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung i.S. von Art. 101 Abs. 1 AEUV.
(amtl. Ls.)

LG München I: Betrugsspezifische Garantenstellung aus urheberrechtlicher Vergütungspflicht
Beschl. v. 11.4.2017 – 5 KLs 403 Js 177245/14
UrhG 54 ff., StGB 13, 263

1. Den Importeur urheberrechtlich vergütungspflichtiger Reprografiegeräte trifft keine Aufklärungspflicht aus einer aus der Meldepflicht nach § 54e UrhG folgenden betrugsspezifischen Garantenstellung.

2. Die Sanktion der doppelten Vergütung bei Missachtung der Meldepflicht nach § 54e UrhG stellt lediglich eine Verletzung einer zivilrechtlichen Nebenpflicht aus dem aus §§ 54, 54b UrhG folgenden gesetzlichen Schuldverhältnis dar.

3. Werden vergütungspflichtige Reprografiegeräte wie beabsichtigt re-exportiert, entfällt die urheberrechtliche Vergütungspflicht, mithin kommen eine Bereicherungsabsicht und ein Vermögensschaden iSv. § 263 StGB nicht in Betracht.
(Ls. RG)

LG Frankfurt a.M.: Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit der Bleistiftnachzeichnung eines Kleckerlatzes nach § 2 UrhG
Urteil vom 14.09.2017 - Az.: 2-03 O 416/16
§§ 2 I Nr. 5, 97 I UrhG

1. Wird eine Fotografie (hier: von einem Kleckerlatz) lediglich in Form einer Bleistiftzeichnung abgezeichnet, kann es an einer hinreichenden künstlerischen Leistung und damit der erforderlichen Schöpfungshöhe nach § 2 I Nr. 4 UrhG fehlen.
2. Bei einer Zeichnung nach einer Fotografie handelt es sich weder um ein Lichtbildwerk noch um ein Lichtbild. Die Erstellung einer solchen Zeichnung ist nicht „fotografieähnlich" im Sinne von § 2 I Nr. 5 UrhG.
(amtl. Leitsätze)

LG Hamburg: Zur Unzumutbarkeit der Nachforschungen bezüglich der Kenntnis der Rechtswidrigkeit beim Setzen eines Hyperlinks im Rahmen der neusten Rechtsprechung des EuGHs.
Urteil vom 13.06.2017, 310 O 117/17
§ 15 Abs. 2 UrhG, § 19a UrhG, § 97 Abs. 1 UrhG, Art 3 Abs. 1 EGRL 29/2001

Wer mit Gewinnerzielungsabsicht eine Verlinkung auf anderweitig urheberrechtswidrig öffentlich zugänglich gemachte Inhalte setzt, nimmt keine öffentliche Wiedergabe i, S. von Art. 3 Abs. 1 RL 2001/29/EG vor, wenn er von der Rechtswidrigkeit der verlinkten anderweitigen Wiedergabe keine

Kenntnis hat und ide Linksetzung im Rahmen eines Solchen Geschäftsmodells erfolgt, in welchem dem Linksetzenden vorherige Nachforschungen, die zur Kenntnis der Rechtswidrigkeit geführt hätten, nicht zumutbar sind. Eine solche Unzumutbarkeit ist vorliegend anhand der Einzelfallumstände für automatisierte Framing-Einblendungen im Rahmen eines sogenannten Affilate-Programms bejaht worden.
(amtl. Ls.)

AG Frankenthal: Kläger muss vortragen und beweisen, dass Datenfragmente tatsächlich Werkteile enthalten
Urteil vom 8.11.2017 – 3c C 169/17
UrhG § 85, § 94

1. Der sich auf urheberrechtliche Verwertungsrechte an einem Computerprogramm berufende Anspruchsteller hat in Filesharing-Fällen darzulegen und zu beweisen, dass die vom Anspruchsgegner konkret zur Verfügung gestellten Dateifragmente tatsächlich zumindest auch Werkfragmente enthalten, die sich iSd § 11 UrhG nutzen lassen.

2. Aus dem erweiterten Schutz für Computerprogramme nach §§ URHG § 69 a ff. UrhG folgt insofern nichts anderes, als der Anspruchsteller auch hier darzulegen und im Bestreitensfall zu beweisen hat, dass über den Anschluss des Anspruchsgegners zur Verfügung gestellte Dateiteile überhaupt Datenelemente enthalten, die sich dem geschützten Werk zuordnen lassen; letzteres ist insbesondere vor dem Hintergrund geboten, dass in Filesharingnetzwerken angebotene Dateien schon aus technischen Gründen regelmäßig nicht nur solche Daten enthalten, die auch Bestandteil des geschützten Werkes sind.

3. In jedem Fall bedarf es entsprechender Darlegungen in den Fällen, in denen der Anspruchsteller einen Schadensersatzanspruch auf Grundlage einer Lizenzanalogie geltend macht, weil ua Intensität und Umfang der behaupteten Verletzungshandlung entscheidende Faktoren für die dem Tatrichter nach § 287 ZPO obliegende Schätzung der Höhe eines solchen Anspruchs darstellen (vgl. LG Frankenthal, 22.7.2016 – 6 S 22/15 – „Konferenz der Tiere").
(amtl. Ls.)

LG Köln: Unberechtigte Nutzung von professionellen Lichtbildern durch öffentliche Zugänglichmachung
Urteil vom 24.08.2017 – 14 O 111/16
UrhG § 97 Abs 2 S 3, § 16, § 19a, § 72

1. Werden urheberrechtlich geschützte Lichtbilder unberechtigt genutzt, ohne dass der Verwender vorher die behauptetet Rechtsposition seines Lizenzgebers geprüft und sich ggf. hierüber erkundigt hat, so handelt er schuldhaft.

2. Für die Schadensberechnung im Wege der Lizenzanalogie können hinsichtlich professioneller Lichtbilder die MFM-Empfehlungen herangezogen werden. Dies gilt nicht, wenn es sich bei den Lichtbildern erkennbar um laienhafte Schnappschüsse handelt.
(Ls. RG)

LG Berlin: Zur Haftung eines TOR-Exit-Node Betreiber für fremde Urheberrechtsverletzungen
Urteil vom 13.06.2017 – 16 O 270/16
§§ 19a, 97 Abs. 1 UrhG, § 8 TMG

Der Betreiber eines TOR-Exit-Node haftet für fremde Urheberrechtsverletzungen, die über sein Netzwerk begangen worden sind, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch bestehen und der Betreib trotz alledem keine geeigneten Sicherheitsmaßnahmen unternimmt, um weitere Rechtsverletzungen zu verhindern. (Ls. AB)

Verwaltungsgerichtshof Bad.-Württ.: Entlassung eines Beamten wegen fehlender charakterlicher Eignung
Urteil vom 11.12.2017, 4 S 2315/17
UrhG § 106, BeamtStG § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2

Nutzungen von im Internet frei verfügbaren, aber urheberrechtlich geschützten Skripten und Folien durch Präsentation in der Vorlesung und Herausgabe an Studierende unter Löschung der Hinweise auf den Urheber und Ersetzen des eigenen Namens und Lehrgebietes stellen eine Urheberrechtsverletzung dar, die im Kernbereich der Tätigkeit eines Hochschulprofessors begangen wird und somit für sich genommen

ausreichend für dessen Entlassung ist. Das Verhalten verletzt unter Missachtung von deren Inhalt, zu dem unter anderem die Integrität und wissenschaftliche Redlichkeit zählen, die Kernpflichten eines Professors über einen längeren Zeitraum hinweg. Neben der Einordnung als mittelschweres Dienstvergehen, das für einen Beamten auf Lebenszeit zumindest eine Kürzung der Dienstbezüge nach sich ziehen würde, handelt es sich bei der Nutzung auch um eine strafbewehrte Urheberrechtsverletzung im Sinne des § 106 Abs. 1 UrhG.
(Ls. HMG)

OVG NRW: Urheberrechtliche Veröffentlichung durch Antragseinreichung oder Akteneinsicht
Urteil vom 24.11.2017 - 15 A 690/16
UrhG § 12 Abs. 1, UIG § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, BImSchG § 19

1. Werden im Rahmen von BImSchG-Genehmigungsverfahren Gutachten eingereicht, so handelt es sich nicht um (Erst)Veröffentlichungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG, § 12 Abs. 1 UrhG.

2. Wird Akteneinsicht in urheberrechtlich geschützte Gutachten gewährt, so kann es sich um einen Eingriff in die Rechte nach 3 12 I UrhG handeln.
(Ls. RG)

2. Marken- und Kennzeichenrecht

OLG Frankfurt a. M.: Verwechslungsgefahr zwischen „notebooksbilliger.de" und „software-billiger.de"
Urteil vom 26.10.2017 - 6 U 154/16
UWG §§ 3, 5 II, 8 I

1. Zwischen einer Wort-/Bildmarke mit dem Wortbestandteil "notebooksbilliger.de" und dem Domainnamen "software-billiger.de" besteht auch bei Warenidentität und einer erhöhten Bekanntheit der Marke keine Verwechslungsgefahr im markenrechtlichen Sinn.

2. In dem unter Ziffer 1. genannten Fall kommt eine Irreführung unter dem Gesichtspunkt der lauterkeitsrechtlichen Verwechslungsgefahr (§ 5 II UWG) nur in Betracht, wenn über die – markenrechtlich nicht zu beanstandende – Annäherung an die fremde Marke hinaus weitere Umstände wie etwa die Übernahme von Gestaltungselementen aus dem Präsentationsumfeld hinzutreten, die bei der markenrechtlichen Beurteilung keine Rolle gespielt haben und geeignet sind, eine konkrete Verwechslungsgefahr hervorzurufen (im Streitfall verneint).
(amtl. Ls.)

3. Patent- und Sortenschutzrecht

LG Braunschweig Nassrasierer mit austauschbaren Klingeneinheiten
Urteil vom 29.09.2017 - 9 O 1362/17
EuPatÜbk Art 64, PatG § 139 Abs 1

1. Grundsätzlich hat ein Gericht ein Patent, da es sich um ein behördlich geprüftes und erteiltes Schutzrecht handelt, zu respektieren.

2. Im einstweiligen Verfügungsverfahren ist eine Aussetzung zur behördlichen Klärung des Rechtsbestandes eines Patentes aufgrund des Eilcharakters nicht möglich. Das angerufene Gericht muss daher soweit der Rechtsbestand des Patents in Frage gestellt wird, eine eigene Entscheidung darüber treffen, ob der Rechtsbestand des Patents ausreichend gesichert ist.
(LS. RG)

4. Lauterkeitsrecht

LG Hamburg: Rezepturarzneimittel
Urteil vom 10.08.2017 - 327 O 389/16
EGV 141/2000, PatG § 11 Nr 3, UWG § 8 Abs 1, § 9 S 1, AMG § 4 Abs 1, § 21 Abs 1 S 1, HeilMWerbG § 3 Nr. 3 Buchst a, § 6 Nr 2, BGB § 242, GKG § 43

1. Kann ein wirkstoffgleiches Arzneimittel außerhalb der zugelassenen Indikation aber aufgrund der ärztlichen Therapiefreiheit für die gleiche Indikation eingesetzt werden („Off-label-use"), besteht zwischen den jeweiligen Herstellern ein konkretes Wettbewerbsverhältnis.

2. Das Rezeptur- oder Defekturprivileg für die Herstellung von Arzneimitteln kann für die Herstellung durch Apotheker auch anwendbar sein, wenn ein wirkstoffgleiches

Arzneimittel als Arzneimittel für seltene Leiden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 ausgewiesen ist ("Orphan-Drug-Status").

3. Einzeln in Apotheken zubereitete Arzneimittel unterfallen § 11 Nr. 3 PatG, wenn es sich um Rezepturarzneimittel handelt. Hierbei sind die Maßstäbe der Abgrenzung eines Rezepturarzneimittels von einem Fertigarzneimittel gemäß § 4 Abs. 1 AMG anzuwenden.
(Ls. RG)

KG: Datenschutzrecht enthält Marktverhaltensregeln
Urteil vom 22.9.2017 – 5 U 155/14
UKIaG § 1, § 4a, UWG § 4 Nr. 11, § 7, BDSG § 3 Abs. 4 S. 2 Nr. 7, § 4a Abs. 1 S. 1 u 2, TMG § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2

1. Nach den auch auf innereuropäische Sachverhalte anwendbaren Grundsätzen der EuGH-Entscheidung „Google Spain" ist das datenschutzrechtliche Kollisionsrecht auch bei Sachverhalten innerhalb der EU anwendbar.

2. Datenschutznormen sind Marktverhaltensregeln iSv. § 4 Nr. 11 UWG aF/§ 3a UWG nF.

3. Die von Facebook im Rahmen des Facebook-App-Zentrums eingeholten datenschutzrechtlichen Einwilligungen sind aufgrund der Intransparenz unwirksam.
(Ls. RG)

C. Pressemitteilungen

I. EuGH

Die spanische Gesellschaft Schweppes kann sich der Einfuhr von Tonic-Water-Flaschen, die mit der Marke „Schweppes" versehen sind, aus dem Vereinigten Königreich nicht widersetzen, wenn sie selbst den Eindruck hervorgerufen hat, dass es sich um eine einheitliche Gesamtmarke handelt
EuGH, 20.12.2017 – C-291/16 – Schweppes/Red Paralela SL und Red Paralela BCN SL

Gleiches gilt, wenn zwischen ihr und dem Dritten, der nunmehr im Vereinigten Königreich die Rechte an dieser Marke innehat, wirtschaftliche Beziehungen bestehen

Die Gesellschaft Schweppes International ist Inhaberin der Marke „Schweppes" in Spanien, wo die spanische Gesellschaft Schweppes das ausschließliche Nutzungsrecht an dieser Marke hat[1]. Im Jahr 2014 erhob diese Gesellschaft Klage gegen Red Paralela wegen Verletzung des Markenrechts, weil Red Paralela mit der Marke „Schweppes" versehene Tonic-Water-Flaschen aus dem Vereinigten Königreich nach Spanien eingeführt und dort vermarktet haben soll. Im Vereinigten Königreich ist Coca-Cola Inhaberin der Marke „Schweppes", deren Rechte sie durch Übertragung erworben hat[2].
Schweppes hält dieses Vorgehen für rechtswidrig, da die Tonic-Water-Flaschen nicht von ihr selbst oder mit ihrer Zustimmung hergestellt und vermarktet worden seien, sondern von Coca-Cola, die keinerlei Beziehungen zum Orangina-Schweppes-Konzern habe. Da die fraglichen Zeichen und Waren identisch seien, sei der Verbraucher nicht in der Lage, die betriebliche Herkunft der Flaschen zu erkennen. Red Paralela beruft sich zu ihrer Verteidigung gegen die Markenver-

[1] Die britische Gesellschaft Schweppes International und die spanische Gesellschaft Schweppes sind Tochtergesellschaften der Orangina Schweppes Holding, die an der Spitze des Orangina-Schweppes-Konzerns steht.

[2] In Europa war Cadbury Schweppes lange Zeit alleinige Inhaberin der verschiedenen nationalen „Schweppes"-Marken („Parallelmarken"). Im Jahr 1999 übertrug sie die Rechte an einem Teil dieser Parallelmarken, darunter die im Vereinigten Königreich eingetragenen, an Coca-Cola. Sie behielt die übrigen Marken, darunter die in Spanien eingetragenen. Die Parallelmarken, die Cadbury Schweppes behielt, gehören heute Schweppes International.

letzungsklage auf die Erschöpfung des Markenrechts, die sich in Bezug auf Schweppes-Waren aus den Mitgliedstaaten der Union, in denen Coca-Cola die Markeninhaberin sei, aus einer stillschweigenden Zustimmung ergebe. Außerdem gebe es unbestreitbar rechtliche und wirtschaftliche Beziehungen zwischen Coca-Cola und Schweppes International bei der gemeinsamen Nutzung des Zeichens „Schweppes" als universelle Marke.

In diesem Kontext möchte der Juzgado de lo Mercantil n° 8 de Barcelona (Handelsgericht Nr. 8 von Barcelona, Spanien) vom Gerichtshof wissen, ob angesichts des Verhaltens der Gesellschaften Schweppes und Coca-Cola nach der räumlich begrenzten Übertragung der Marke „Schweppes" das Unionsrecht[3] Schweppes daran hindert, sich auf das ihr nach spanischem Recht zustehende ausschließliche Recht zu berufen, um sich der Einfuhr und/oder dem Vertrieb der aus dem Vereinigten Königreich, wo Coca-Cola Markeninhaberin ist, stammenden „Schweppes"-Waren in Spanien zu widersetzen. Schweppes International habe nämlich, obwohl sie nur in einem Teil der Mitgliedstaaten Inhaberin der Parallelmarken sei, ein Gesamterscheinungsbild der Marke „Schweppes" gefördert.

In seinem heutigen Urteil entscheidet der Gerichtshof, dass das Unionsrecht den Inhaber einer nationalen Marke daran hindert, sich der Einfuhr identischer, mit der gleichen Marke versehener Waren aus einem anderen Mitgliedstaat zu widersetzen, in dem diese Marke, die ursprünglich demselben Inhaber gehörte, nunmehr einem Dritten gehört, der sie durch Übertragung erworben hat, sofern der Inhaber nach dieser Übertragung, allein oder durch Koordinierung seiner Markenstrategie mit dem Dritten, weiterhin aktiv und bewusst einen einheitlichen Gesamtauftritt oder ein einheitliches Gesamterscheinungsbild der Marke gefördert und damit bei den maßgeblichen Verkehrskreisen Verwirrung über die betriebliche Herkunft der mit ihr versehenen Waren geschaffen oder sie verstärkt hat.

Der Gerichtshof weist insoweit darauf hin, dass die Hauptfunktion der Marke darin besteht, dem Verbraucher oder Endabnehmer die Ursprungsidentität der gekennzeichneten Ware zu garantieren, indem sie es ihm ermöglicht, diese Ware ohne Verwechslungsgefahr von denen anderer Herkunft zu unterscheiden. Mit seinem Verhalten, das dazu führt, dass die Marke in ihrem jeweiligen räumlichen Rahmen ihre Hauptfunktion nicht mehr unabhängig erfüllt, hat der Inhaber selbst diese Funktion beeinträchtigt oder sogar verfälscht. Deshalb kann er sich nicht unter Berufung auf das Erfordernis, diese Funktion aufrechtzuerhalten, der Einfuhr identischer, mit derselben Marke versehener Waren widersetzen, die aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, in dem die Marke nunmehr dem Dritten gehört.

Außerdem entscheidet der Gerichtshof, dass sich der Inhaber auch dann, wenn er kein einheitliches Gesamterscheinungsbild der Marke gefördert hat, der Einfuhr der fraglichen Waren nicht widersetzen darf, wenn zwischen ihm und dem Dritten in dem Sinne wirtschaftliche Beziehungen bestehen, dass sie ihre Geschäftspolitiken koordinieren oder sich absprechen, um die Nutzung der Marke gemeinsam zu kontrollieren, so dass sie unmittelbar oder mittelbar bestimmen können, auf welchen Waren die Marke angebracht wird, und ihre Qualität kontrollieren können.

Die Hauptfunktion der Marke wird durch die Freiheit der Einfuhren nämlich nicht beeinträchtigt, wenn der Markeninhaber im Einfuhrstaat und der Markeninhaber im Ausfuhrstaat zwar verschiedene, aber wirtschaftlich miteinander verbundene Personen sind. Eine solche wirtschaftliche Beziehung liegt u. a. dann vor, wenn die betreffenden Waren von einem Lizenznehmer, einer Mutter- oder Tochtergesellschaft desselben Konzerns oder einem Alleinvertriebshändler in den Verkehr gebracht wurden. Diesen Sachverhalten ist nämlich gemeinsam, dass der Inhaber oder die Einrichtung, zu der er gehört, die Qualität der mit der Marke versehenen Waren kontrollieren kann. Das Kriterium der wirtschaftlichen Beziehung ist auch dann erfüllt, wenn nach der Aufspaltung der nationalen Parallelmarken durch eine räumlich begrenzte Übertragung die Inhaber dieser Marken ihre Geschäftspolitik koordinieren oder sich absprechen, um die gemeinsame Nutzung der Marken zu kontrollieren, so dass sie unmittelbar oder mittelbar bestimmen können, auf welchen Waren die Marke angebracht

[3] Art. 36 AEUV und Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 2008, L 299, S. 25).

wird, und ihre Qualität kontrollieren können. Würde man solchen Markeninhabern gestatten, ihre jeweiligen Gebiete vor der Paralleleinfuhr dieser Waren zu schützen, würde dies zu einer vom Gegenstand des Markenrechts nicht gedeckten und insbesondere für die Wahrung der Hauptfunktion der betroffenen Marken nicht erforderlichen Abschottung der nationalen Märkte führen.

Pressemitteilung Nr. 138/2017 [Link]

Coca-Cola kann der Eintragung des Zeichens „Master" widersprechen, das für die Vermarktung von Getränken und Nahrungsmitteln die gleiche Schrift benutzt
wie Coca-Cola
EuG, 07.12.2017 – T-61/16 – The Coca-Cola Company/EUIPO

Zwar wird das Zeichen „Master" nur in Syrien und im Mittleren Osten in ähnlicher Form wie das von Coca-Cola benutzt. Coca-Cola kann aber durch logische Schlussfolgerung die Gefahr wirtschaftlichen Trittbrettfahrens dahin gehend belegen, dass es wahrscheinlich ist, dass „Master" künftig in gleicher Weise in der Europäischen Union benutzt werden wird

Die syrische Gesellschaft Modern Industrial & Trading Investment (Mitico) beantragte 2010 beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) die Eintragung folgender Unionsmarke für Getränke und Nahrungsmittel:

Die Gesellschaft Coca-Cola erhob daraufhin Widerspruch und berief sich u. a. auf vier Unionsmarken, die sie zuvor für Getränke hatte eintragen lassen:

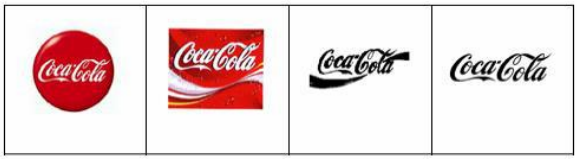

Coca-Cola wirft Mitico insbesondere vor, im Handel und auf der Unternehmenswebsite www.mastercola.com die Marke MASTER in einer Form zu benutzen, die an die von Coca-Cola erinnert:

Das EUIPO wies den Widerspruch von Coca-Cola mit der Begründung zurück, dass die einander gegenüberstehenden Zeichen nicht ähnlich seien, und dass daher trotz der Identität der betreffenden Waren keine Verwechslungsgefahr bestehe. Das EUIPO wies ferner die von Coca- Cola beigebrachten Beweise zurück, die belegen sollten, dass Mitico die Absicht hatte, die Wertschätzung von Coca-Colas älteren Marken in unlauterer Weise auszunutzen.
Coca-Cola focht die Entscheidung des EUIPO vor dem Gericht der Europäischen Union an. Das Gericht hob diese mit Urteil vom 11. Dezember 2014[1] auf. Dem Gericht zufolge wiesen die einander gegenüberstehenden Zeichen bildliche Gemeinsamkeiten auf. Diese beträfen nicht nur die „Schlange", mit der ihre Anfangsbuchstaben „c" bzw. „m" in einem Bogen in Signaturform verlängert würden, sondern auch die Tatsache, dass bei beiden eine in der heutigen Geschäftswelt wenig geläufige Schriftart, die Spencer-Schrift, verwendet werde. Die einander gegenüberstehenden Zeichen wiesen einen Ähnlichkeitsgrad auf, der zwar gering sei, aber dennoch ausreiche, damit die maßgebenden Verkehrskreise einen Zusammenhang zwischen dem Zeichen „Master" und den vier älteren Marken von Coca-Cola herstellten. Daher hätte das EUIPO nach Ansicht des Gerichts prüfen müssen, ob die Benutzung des Zeichens „Master" die Wertschätzung der älteren Marken von

[1] Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2014, Coca-Cola/HABM – Mitico (Master) (T-480/12).

Coca-Cola ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzen oder beeinträchtigen würde. Schließlich stellte das Gericht fest, dass das EUIPO einen Fehler begangen habe, als es die von Coca-Cola beigebrachten Beweise außer Acht gelassen habe.
Das EUIPO erließ 2015 auf der Grundlage des Urteils des Gerichts aus dem Jahr 2014 eine neue Entscheidung. Der Widerspruch von Coca-Cola wurde erneut zurückgewiesen, da nunmehr die von Coca-Cola beigebrachten Beweise nach Ansicht des EUIPO die Gefahr wirtschaftlichen Trittbrettfahrens nicht belegt hätten.
Da Coca-Cola mit dieser neuen Entscheidung des EUIPO nicht zufrieden war, hat das Unternehmen erneut Klage auf Aufhebung beim Gericht erhoben.
Mit Urteil vom heutigen Tag gibt **das Gericht** der Klage von Coca-Cola statt und **hebt die Entscheidung des EUIPO von 2015 auf**.
Angesichts der Tatsache, dass das Zeichen „Master" gegenwärtig nicht im Gebiet der Europäischen Union genutzt wird (da die „Master-Waren" in Syrien und im Mittleren Osten vermarktet werden), kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass das EUIPO die Nachweise für die kommerzielle Nutzung des Zeichens „Master" außerhalb der Union zu berücksichtigen hatte, um zu bestimmen, ob die Gefahr besteht, dass die künftige Benutzung des Zeichens in der Union die Wertschätzung der vier älteren Marken von Coca-Cola in unlauterer Weise ausnutzen würde. Zur Bestimmung, ob eine solche Gefahr besteht, muss ein Unternehmen wie Coca-Cola nämlich die Benutzung eines Zeichens außerhalb der Europäischen Union geltend machen dürfen, um eine logische Schlussfolgerung auf die wahrscheinliche kommerzielle Nutzung dieses Zeichens im Fall der Eintragung im Gebiet der Union zu begründen. Das Gericht stellt in dieser Hinsicht fest, dass aus der Anmeldung einer Unionsmarke an sich logisch geschlussfolgert werden kann, dass ihr Inhaber beabsichtigt, seine Waren oder Dienstleistungen in der Union zu vermarkten. Hier ist es daher logisch vorhersehbar, das Mitico im Fall der Eintragung der angemeldeten Marke beabsichtigt, die Waren des Unternehmens unter der Marke MASTER in der Union zu vermarkten.
Das Gericht stellt ferner fest, dass die Art und Weise, in der das Zeichen „Master" gegenwärtig außerhalb der Europäischen Union von Mitico benutzt wird, von vornherein den Schluss zulassen kann, dass die nicht nur hypothetische Gefahr einer künftigen unlauteren Ausnutzung in der Union besteht, da Mitico keine konkreten Angaben zu möglichen kommerziellen Absichten in der Union gemacht hat, die von denen in Syrien und im Mittleren Osten abweichen.
Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass das EUIPO bei der Würdigung der Nachweise für die kommerzielle Nutzung des Zeichens „Master" außerhalb der Union einen Fehler begangen hat, indem es die logischen Schlussfolgerungen und die Wahrscheinlichkeitsanalysen, die sich daraus hinsichtlich der Gefahr des Trittbrettfahrens in der Union für Coca-Cola ergeben können, nicht berücksichtigt hat.

Pressemitteilung Nr. 133/2017 [Link]

Apple wehrt sich mit Erfolg gegen die Eintragung von „MI PAD" als Unionsmarke für elektronische Geräte und Dienstleistungen in der (Tele-)Kommunikation
EuG, 05.12.2017 – T-893/16 – Xiaomi/EUIPO

Xiaomi, ein auf Elektronik und Mobilfunkgeräte spezialisiertes chinesisches Unternehmen, meldete 2014 beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) das Wortzeichen MI PAD als Unionsmarke für elektronische Geräte und Dienstleistungen in der (Tele-)Kommunikation an. Als Inhaber der älteren Marke IPAD, die für identische oder ähnliche Waren und Dienstleistungen eingetragen ist, legte Apple Widerspruch gegen die Eintragung des Zeichens ein.
2016 gab das EUIPO dem Widerspruch von Apple mit der Begründung statt, dass die Zeichen einen erheblichen Grad an Ähnlichkeit aufwiesen. Die Unterschiede, die zwischen ihnen bestünden, reichten nicht aus, um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen. Die maßgeblichen Verkehrskreise würden die Marke MI PAD für eine Abwandlung der Marke IPAD halten.
Xiaomi erhob daraufhin beim Gericht der Europäischen Union Klage auf Aufhebung der Entscheidung des EUIPO.
Mit dem heutigen Urteil weist das Gericht diese Klage ab. Es bestätigt, dass das Zeichen MI PAD nicht als Unionsmarke eingetragen werden kann.

Das Gericht bestätigt die Feststellungen des EUIPO zum Vergleich der Zeichen. Diese weisen hinsichtlich des Schriftbilds einen hohen Grad an Ähnlichkeit auf. IPAD ist nämlich vollständig in MI PAD enthalten, die Zeichen haben die Buchstabenfolge „ipad" gemein und sie unterscheiden sich lediglich durch den zusätzlichen Buchstaben „m" am Anfang von MI PAD. In klanglicher Hinsicht weisen die Zeichen für das englischsprachige Publikum einen mittleren und für das nicht englischsprachige Publikum einen hohen Grad an Ähnlichkeit auf. Denn das englischsprachige Publikum würde das Präfix „mi" wahrscheinlich als das englische Possessivpronomen „my" auffassen und das „i" in MI PAD deshalb genauso aussprechen wie das in IPAD. Das nicht englischsprachige Publikum würde das „i" in MI PAD und IPAD wohl gleich aussprechen. In begrifflicher Hinsicht weisen die beiden Zeichen für das englischsprachige Publikum einen mittleren und für das nicht englischsprachige Publikum einen neutralen Grad an Ähnlichkeit auf. Den gemeinsamen Bestandteil „pad" würde das englischsprachige Publikum nämlich als Tablet-PC verstehen, die Bestandteile „mi" und „i" hingegen als Präfixe, die den gemeinsamen Bestandteil „pad" kennzeichnen, ohne dessen semantische Bedeutung wesentlich zu verändern. Für das nicht englischsprachige Publikum hingegen hätte der gemeinsame Bestandteil „pad" überhaupt keine Bedeutung, so dass die beiden Zeichen in ihrer Gesamtheit für diesen Teil des Publikums keine bestimmte semantische Bedeutung haben.
Ferner bestätigt das Gericht, dass das EUIPO anhand dieses Vergleichs der beiden Zeichen und wegen der Identität oder Ähnlichkeit der durch sie erfassten Waren oder Dienstleistungen zu Recht festgestellt hat, dass für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht. Wie das EUIPO ist das Gericht der Auffassung, dass der Unterschied, der zwischen den Zeichen wegen des zusätzlichen Buchstabens am Anfang von MI PAD besteht, nicht ausreicht, um den hohen Grad an schriftbildlicher und klanglicher Ähnlichkeit auszugleichen. Das Publikum würde annehmen, dass die Waren und Dienstleistungen von demselben Unternehmen (bzw. von wirtschaftlich verbundenen Unternehmen) stammen, und die angemeldete Marke MI PAD für eine Abwandlung der älteren Marke IPAD halten.
Das Gericht hat die Entscheidung des EUIPO daher bestätigt.

Pressemitteilung Nr. 129/2017 [Link]

Die Bereitstellung und das Betreiben einer Plattform für das Online-Filesharing geschützter Werke wie „The Pirate Bay" kann eine Urheberrechtsverletzung darstellen

EuGH, 14.06.2016 – C-610/15 – Stichting Brein/Ziggo BV/XS4ALL Internet BV

Ziggo und XS4ALL sind Internetzugangsanbieter. Ein bedeutender Teil ihrer Abonnenten nutzt die Online-Filesharing-Plattform „The Pirate Bay". Mithilfe dieser Plattform können Nutzer Werke, die sich auf ihren eigenen Rechnern befinden, in Fragmente („torrents") gestückelt teilen und herunterladen[1]. Die fraglichen Dateien sind zum größten Teil urheberrechtlich geschützte Werke, ohne dass die Rechtsinhaber den Betreibern und den Nutzern dieser Plattform erlaubt haben, diese zu teilen.
Stichting Brein, eine niederländische Stiftung, die die Interessen der Inhaber von Urheberrechten wahrnimmt, klagte bei den niederländischen Gerichten und beantragte, Ziggo und XS4ALL aufzugeben, die Domainnamen und die IP-Adressen von „The Pirate Bay" zu sperren.
Der mit dem Rechtsstreit befasste Hoge Raad der Nederlanden (Oberster Gerichtshof der Niederlande) hat beschlossen, den Gerichtshof zur Auslegung der Urheberrechtsrichtlinie der Union[2] zu befragen. Der

[1] BitTorrent ist ein Protokoll, mit dem Nutzer Dateien teilen können. Die zu teilenden Dateien werden in kleine Einzelteile fragmentiert, was die Last der einzelnen Server beim Tauschvorgang reduziert. Um Dateien teilen zu können, müssen die Nutzer zunächst eine spezielle Software herunterladen, mit der Torrent-Dateien erstellt werden können. Die Torrent-Dateien verweisen auf einen zentralen Server, der die Nutzer identifiziert, die dafür zur Verfügung stehen, eine bestimmte Torrent-Datei sowie die dahinterstehende Mediendatei zu tauschen. Diese Torrent-Dateien werden auf die Online-Filesharing-Plattform hochgeladen („upload"), die sie dann indiziert, damit sie von den Nutzern gefunden werden können und damit die Werke, auf die diese Torrent-Dateien verweisen, auf die Computer der Nutzer heruntergeladen werden können („download").

[2] Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten

Hoge Raad möchte im Wesentlichen wissen, ob eine Filesharing-Plattform wie „The Pirate Bay" eine „öffentliche Wiedergabe" im Sinne der Richtlinie vornimmt und daher gegen das Urheberrecht verstoßen kann.
In seinem heutigen Urteil entscheidet der Gerichtshof, dass **die Bereitstellung und das Betreiben einer Online-Filesharing-Plattform tatsächlich als eine Handlung der Wiedergabe im Sinne der Richtlinie anzusehen ist**.
Er weist zunächst auf seine frühere Rechtsprechung in diesem Bereich hin, aus der hervorgeht, dass grundsätzlich jede Handlung, mit der ein Nutzer in voller Kenntnis der Sachlage seinen Kunden Zugang zu geschützten Werken gewährt, eine „Handlung der Wiedergabe" im Sinne der Richtlinie darstellen kann.
Im vorliegenden Fall steht fest, dass urheberrechtlich geschützte Werke über „The Pirate Bay" Nutzern dieser Plattform derart zur Verfügung gestellt werden, dass diese an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben können. Der Gerichtshof räumt zwar ein, dass die geschützten Werke durch die Nutzer online gestellt wurden. Gleichwohl spielen die Betreiber der Plattform beim Zurverfügungstellen dieser Werke eine zentrale Rolle. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Torrent-Dateien durch die Betreiber der Plattform indexiert werden, damit die Werke, auf die diese Torrent-Dateien verweisen, von den Nutzern leicht aufgefunden und heruntergeladen werden können. Zusätzlich zu einer Suchmaschine schlägt „The Pirate Bay" ferner auf der Art der Werke, ihrem Genre oder ihrer Popularität basierende Kategorien vor. Außerdem löschen die Betreiber veraltete oder fehlerhafte Torrent-Dateien und filtern aktiv bestimmte Inhalte.
Der Gerichtshof hebt auch hervor, dass die fraglichen geschützten Werke tatsächlich öffentlich wiedergegeben werden.
Ein bedeutender Teil der Abonnenten von Ziggo und XS4ALL hat nämlich Mediendateien über „The Pirate Bay" heruntergeladen. Aus den beim Gerichtshof eingereichten Erklärungen geht ebenfalls hervor, dass diese Plattform von einer beträchtlichen Zahl von Personen genutzt wird (auf der Online-Plattform werden mehrere zehn Millionen Nutzer angegeben).
Die Betreiber von „The Pirate Bay" wurden zudem darüber informiert, dass ihre Plattform Zugang zu Werken gewährt, die ohne Zustimmung der Rechtsinhaber veröffentlicht wurden. Ferner tun die Betreiber in den auf dieser Plattform verfügbaren Blogs und Foren ausdrücklich ihr Ziel kund, den Nutzern geschützte Werke zur Verfügung zu stellen, und animieren diese dazu, Kopien dieser Werke zu erstellen. Jedenfalls geht aus der Entscheidung des Hoge Raad hervor, dass die Betreiber von „The Pirate Bay" nicht verkennen können, dass die Plattform Zugang zu Werken gewährt, die ohne Zustimmung der Rechtsinhaber veröffentlicht wurden.
Schließlich wird eine Plattform wie „The Pirate Bay" mit dem Ziel bereitgestellt und betrieben, daraus einen Gewinn zu erzielen, da diese Plattform, wie aus den beim Gerichtshof eingereichten Erklärungen hervorgeht, beträchtliche Werbeeinnahmen generiert.

Pressemitteilung Nr. 64/2017 [Link]

Der Verkauf eines multimedialen Medienabspielers, mit dem kostenlos und einfach auf einem Fernsehbildschirm Filme angesehen werden können, die rechtswidrig im Internet zugänglich sind, kann eine Urheberrechtsverletzung darstellen
EuGH, 26.04.2017 – C-527/15 – Stichting Brein/Jack Frederik Wullems [Filmspeler]

Die vorübergehende Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Werks auf diesem Medienabspieler durch Streaming ist nicht vom Vervielfältigungsrecht ausgenommen

Herr Wullems verkauft über das Internet verschiedene Modelle eines multimedialen Medienabspielers unter dem Namen „filmspeler". Es handelt sich um ein Gerät, das als Verbindung zwischen einem Bild- oder Tonsignal und einem Fernsehbildschirm fungiert. Auf diesem Medienabspieler hat Herr Wullems eine Open-Source-Software installiert, mit der mittels einer einfach zu bedienenden grafischen Oberfläche über bestimmte Menüstrukturen Dateien gelesen werden können. Daneben hat er in diese Software im Internet zugängliche Add-ons

Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10).

eingefügt, die dazu bestimmt sind, die gewünschten Inhalte aus den Streamingseiten zu schöpfen und sie allein durch einen Klick auf dem multimedialen Medienabspieler, der mit einem Fernsehbildschirm verbunden ist, anlaufen zu lassen. Einige dieser Seiten machen digitale Inhalte mit Erlaubnis der Urheberrechtsinhaber zugänglich, während andere ohne deren Erlaubnis zu solchen Inhalten leiten. Laut der Werbung kann mit dem multimedialen Medienabspieler kostenlos und einfach auf einem Fernsehbildschirm insbesondere Bild- und Tonmaterial angesehen werden, das ohne Erlaubnis der Urheberrechtsinhaber im Internet zugänglich ist.

Stichting Brein, eine niederländische Stiftung, die sich dem Schutz der Urheberrechte widmet, hat bei der Rechtbank Midden-Nederland (Bezirksgericht Midden-Nederland, Niederlande) beantragt, Herrn Wullems zu verurteilen, den Verkauf von multimedialen Medienabspielern oder das Anbieten von Hyperlinks, die den Nutzern geschützte Werke rechtswidrig zugänglich machen, einzustellen. Sie macht geltend, Herr Wullems habe mit dem Vertrieb des multimedialen Medienabspielers unter Verstoß gegen das niederländische Urheberrechtsgesetz, das die Richtlinie 2001/29[1] umsetze, eine „öffentliche Wiedergabe" vorgenommen. Die Rechtbank Midden-Nederland hat beschlossen, den Gerichtshof zu dieser Angelegenheit zu befragen.

In seinem heutigen Urteil bestätigt der Gerichtshof, dass der Verkauf eines multimedialen Medienabspielers wie des hier fraglichen eine „öffentliche Wiedergabe" im Sinne der Richtlinie darstellt.

Er weist insoweit auf seine Rechtsprechung hin, wonach das Hauptziel der Richtlinie darin besteht, ein hohes Schutzniveau für die Urheber zu erreichen. Daher ist der Begriff „öffentliche Wiedergabe" weit zu verstehen. So hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass in Fällen, in denen auf einer Internetseite anklickbare Links zu geschützten Werken bereitgestellt werden, die auf einer anderen Seite ohne Zugangsbeschränkung veröffentlicht sind, den Nutzern der erstgenannten Seite ein direkter Zugang zu diesen Werken geboten wird.[2] Das Gleiche gilt für den Fall des Verkaufs des in Rede stehenden multimedialen Medienabspielers.

Ebenso hat Herr Wullems in voller Kenntnis der Folgen seines Handelns eine Vorinstallation von Add-ons auf dem multimedialen Medienabspieler vorgenommen, die Zugang zu den geschützten Werken verschaffen können und es ermöglichen, diese Werke auf einem Fernsehbildschirm anzusehen. Eine solche Tätigkeit erschöpft sich nicht in der in der Richtlinie genannten bloßen körperlichen Bereitstellung von Einrichtungen. Insoweit ergibt sich aus den im vorliegenden Verfahren vor dem Gerichtshof abgegebenen Erklärungen, dass die fraglichen Streamingseiten von der Öffentlichkeit nicht leicht ausfindig gemacht werden können und sich die Mehrzahl von ihnen häufig ändert.

Der Gerichtshof weist auch darauf hin, dass nach den Angaben des vorlegenden Gerichts eine ziemlich große Zahl von Personen den multimedialen Medienabspieler gekauft hat. Ferner richtet sich die Wiedergabe an sämtliche potenziellen Erwerber des Medienabspielers, die über eine Internetverbindung verfügen. Somit richtet sich diese Wiedergabe an eine unbestimmte Zahl potenzieller Adressaten und erfasst eine große Zahl von Personen. Im Übrigen erfolgte das Bereitstellen des multimedialen Medienabspielers mit Gewinnerzielungsabsicht, da der für diesen multimedialen Medienabspieler gezahlte Preis auch entrichtet wurde, um einen direkten Zugang zu den geschützten Werken zu erhalten, die auf den Streamingseiten ohne Erlaubnis der Urheberrechtsinhaber zugänglich sind.

Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass die Handlungen der vorübergehenden Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Werks auf diesem multimedialen Medienabspieler durch Streaming von der Website eines Dritten, auf der dieses Werk ohne Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers angeboten wird, nicht vom Vervielfältigungsrecht ausgenommen sind.

[1] Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10), insbesondere deren Art. 3.

[2] Urteil des Gerichtshofs vom 13. Februar 2014, Svensson u. a., C-466/12, vgl. auch Pressemitteilung Nr. 20/14; Beschluss des Gerichtshofs vom 21. Oktober 2014, Best Water International, C-348/13; Urteil des Gerichtshofs vom 9. September 2016, GS Media, C-160/15, vgl. auch Pressemitteilung Nr. 92/16.

Nach der Richtlinie[3] wird eine Vervielfältigungshandlung von dem Vervielfältigungsrecht nur ausgenommen, wenn sie folgende fünf Voraussetzungen erfüllt: (1) die Handlung ist vorübergehend; (2) sie ist flüchtig oder begleitend; (3) sie stellt einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens dar; (4) alleiniger Zweck dieses Verfahrens ist es, eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung eines geschützten Werks oder eines Schutzobjekts zu ermöglichen, und (5) diese Handlung hat keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung. Diese Voraussetzungen sind insoweit kumulativ, als die Nichterfüllung einer einzigen Voraussetzung zur Folge hat, dass die Vervielfältigungshandlung nicht vom Vervielfältigungsrecht ausgenommen ist. Darüber hinaus darf diese Ausnahme nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder eines sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und in denen die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.
Im vorliegenden Fall ist der Gerichtshof insbesondere unter Berücksichtigung des Inhalts der Werbung für den multimedialen Medienabspieler und des Umstands, dass der Hauptanreiz des Medienabspielers in der Vorinstallation der Add-ons liegt, der Ansicht, das der Erwerber eines solchen Medienabspielers sich freiwillig und in Kenntnis der Sachlage zu einem kostenlosen und nicht zugelassenen Angebot geschützter Werke Zugang verschafft.
Darüber hinaus können die Handlungen der vorübergehenden Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke auf dem fraglichen multimedialen Medienabspieler die normale Verwertung solcher Werke beeinträchtigen und die berechtigten Interessen der Urheberrechtsinhaber ungebührlich verletzen, da sie normalerweise eine Verringerung der rechtmäßigen Transaktionen im Zusammenhang mit diesen geschützten Werken zur Folge haben.

Pressemitteilung Nr. 40/2017 [Link]

Der Gerichtshof bestätigt, dass die Gesellschaft Forge de Laguiole der Eintragung der Marke Laguiole auf Unionsebene insbesondere im Bereich Messerschmiedewaren und Bestecke widersprechen kann
EuGH, 05.04.2017 – C-598/14 P – EUIPO/Gilbert Szajner

Die Gesellschaft Forge de Laguiole kann hingegen der Eintragung der Marke Laguiole in den Bereichen, in denen sie nicht tatsächlich tätig ist, nicht widersprechen

Herr Gilbert Szajner meldete im Jahr 2001 beim EUIPO (Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum) die Unionsmarke LAGUIOLE für verschiedene Waren und Dienstleistungen an. Die Eintragung erfolgte im Jahr 2005. Forge de Laguiole, eine französische Gesellschaft, die für ihre Messer bekannt ist, beantragte die Nichtigerklärung der Marke LAGUIOLE. Forge de Laguiole macht geltend, dass sie ihre Firma, deren Geltungsbereich nicht nur örtlich sei, nach französischem Recht dazu berechtige, die Benutzung einer jüngeren Marke zu untersagen. Im Jahr 2011 gab das EUIPO der Beschwerde von Forge de Laguiole aufgrund der Verwechslungsgefahr zwischen der Firma dieser Gesellschaft und der Marke LAGUIOLE statt. Es erklärte folglich die Marke LAGUIOLE (außer für Telekommunikationsdienstleistungen) für nichtig. Herr Szajner erhob beim Gericht der EU Klage auf Aufhebung der Entscheidung des EUIPO.
Mit Urteil vom 21. Oktober 2014[1] hob das Gericht die Entscheidung des EUIPO teilweise auf. Es bestätigte die Nichtigerklärung der Marke LAGUIOLE nämlich nur für die Waren, die in bestimmte Bereiche, wie Messerschmiedewaren und Bestecke[2], fallen. Hingegen beschloss das Gericht im Gegensatz zum EUIPO, die Marke LAGUIOLE für die anderen beanspruchten Waren und Dienstleistungen aufrecht zu erhalten, da Forge de Laguiole in diesen Bereichen nicht tatsächlich tätig gewesen sei. Unterstützt von Forge de Laguiole hat das EUIPO, das mit dem Urteil des Gerichts nicht einverstanden war, beim Gerichtshof Rechtsmittel

[3] Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie.

[1] Urteil des Gerichts vom 21. Oktober 2014, Szajner / HABM (T-453/11).

[2] Nämlich für die Waren „handbetätigte Werkzeuge und Geräte; Löffel; Sägen, Rasierapparate, Rasierklingen; Rasiernecessaires; Nagelfeilen und -zangen, Nagelknipser; Manikürenecessaires", „Brieföffner", „Korkenzieher; Flaschenöffner", „Rasierpinsel, Toilettenecessaires", „Zigarrenabschneider" und „Pfeifenreiniger".

eingelegt und die Aufhebung des Urteils beantragt.
Mit seinem heutigen Urteil **bestätigt der Gerichtshof das Urteil des Gerichts**.
Der Gerichtshof führt zunächst aus, dass das Gericht zur Beurteilung des Schutzes der Firma einer Gesellschaft, der vom nationalen Recht eines Mitgliedstaats gewährt wird, die nationalen Rechtsvorschriften so anzuwenden hat, wie sie zum Zeitpunkt, zu dem es seine Entscheidung erlässt, von den nationalen Gerichten ausgelegt werden. Damit muss das Gericht auch eine Entscheidung berücksichtigen können, die nach der Entscheidung der Beschwerdekammer des EUIPO von einem nationalen Gericht[3] erlassen wurde. Folglich ist das Gericht zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, dass nach dem anzuwendenden französischen Recht der Schutz, auf den sich Forge de Laguiole aufgrund seiner Firma berufen kann, nur für die Tätigkeiten gilt, die von diesem Unternehmen tatsächlich ausgeübt werden.
Dann stellt der Gerichtshof fest, dass das Gericht zwar nicht ausdrücklich vorab die Kriterien angeführt hat, anhand derer die von Forge de Laguiole tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten zu bestimmen waren, es aber bei der Prüfung dieser Tätigkeiten ausdrücklich nicht nur auf die Natur der betroffenen Waren, sondern auch auf deren Bestimmung, Verwendungszweck, Kundschaft sowie Vertriebswege abgestellt hat.
Daraus schließt der Gerichtshof, dass das Gericht die von Forge de Laguiole tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten zutreffend bestimmt hat und demnach die Nichtigerklärung der Marke LAGUIOLE zu Recht auf die Waren beschränkt hat, die unter diese Tätigkeiten fallen (nämlich die Waren, die zu bestimmten Bereichen gehören, wie Messerschmiedewaren und Bestecke).

Pressemitteilung Nr. 38/2017 [Link]

Werbung, die Preise zwischen Geschäften unterschiedlicher Art und Größe vergleicht, ist unter bestimmten Umständen nicht zulässig

EuGH, 08.02.2017 – C-562/15 – Carrefour Hypermarchés SAS/ITM Alimentaire International SASU

Eine solche Werbung kann zudem irreführend sein, wenn der Verbraucher nicht in der Werbung selbst auf klare Weise von den Unterschieden in Art und Größe der verglichenen Geschäfte informiert wird

Im Dezember 2012 lancierte Carrefour eine Fernsehwerbekampagne mit dem Titel „Tiefstpreisgarantie Carrefour". Darin wurden die in den Carrefour-Geschäften verlangten Preise für 500 Waren großer Marken mit denen in Geschäften konkurrierender Handelsgruppen (darunter Intermarché-Geschäften) verglichen. Den Verbrauchern wurde angeboten, ihnen die zweifache Preisdifferenz zu erstatten, falls sie die Waren anderswo günstiger fänden. Ab dem zweiten Fernsehwerbespot waren die für den Vergleich ausgewählten Intermarché-Geschäfte ausnahmslos Supermärkte, während die Carrefour-Geschäfte sämtlich Hypermärkte waren. Diese Information erschien nur in kleinerer Schrift unterhalb des Namens „Intermarché".
ITM, ein für die Strategie und Geschäftspolitik der Geschäfte der Intermarché-Handelsgruppe zuständiges Unternehmen, klagt bei den französischen Gerichten auf Unterlassung dieser Werbung sowie auf Schadensersatz wegen irreführender Werbung.
Die mit der Rechtssache befasste Cour d'appel de Paris (Berufungsgericht Paris, Frankreich) möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine solche Werbung, in der die Preise für in Geschäften unterschiedlicher Größe oder Art vertriebenen Waren verglichen werden, nach der Richtlinie über irreführende und vergleichende Werbung[1] zulässig ist. Das vorlegende Gericht möchte weiter wissen, ob der Umstand, dass die betreffenden Geschäfte unterschiedlicher Größe und Art sind, eine wesentliche Information ist, die gemäß der Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken[2] notwendigerweise

[3] Wie im vorliegenden Fall das Urteil der französischen Cour de cassation vom 10. Juli 2012.

[1] Richtlinie 2006/114/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung (ABl. 2006, L 376, S. 21).

[2] Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2005, L 149, S. 22, berichtigt in ABl. 2009, L 253, S. 18).

den Verbrauchern zur Kenntnis zu bringen ist.

Mit seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof zunächst darauf hin, dass nach der Richtlinie 2006/114 jede vergleichende Werbung die Preise objektiv vergleichen muss und nicht irreführend sein darf. Gehören aber sowohl der Werbende als auch die Mitbewerber zu Handelsgruppen, die jeweils über eine Reihe von Geschäften unterschiedlicher Größe und Art verfügen, und bezieht sich der Vergleich nicht auf die gleiche Größe und Art, kann die Objektivität des Vergleichs durch diesen Umstand verfälscht werden, wenn dieser Unterschied nicht in der Werbung erwähnt wird. Die Preise gängiger Verbrauchsgüter können nämlich je nach der Art oder Größe des Geschäfts variieren, so dass ein asymmetrischer Vergleich bewirken könnte, dass der Preisunterschied zwischen dem Werbenden und den Mitbewerbern künstlich erzeugt oder vergrößert wird, je nachdem, welche Geschäfte für den Vergleich herangezogen werden.

Eine Werbung ist zudem irreführend, wenn sie wesentliche Informationen vorenthält, die der durchschnittliche Verbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, oder die solche Informationen verheimlicht oder auf unklare, unverständliche, zweideutige Weise oder nicht rechtzeitig bereitstellt und daher den Durchschnittsverbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlassen kann, die er ansonsten nicht getroffen hätte. Eine Werbung wie die vorliegend in Rede stehende kann das wirtschaftliche Verhalten des Verbrauchers beeinflussen, indem sie ihn dazu veranlasst, eine Entscheidung in dem irrigen Glauben zu treffen, dass er in den Genuss der in der Werbung hervorgehobenen Preisersparnis kommt, wenn er die jeweiligen Waren in allen Geschäften der Handelsgruppe des Werbenden statt in Geschäften konkurrierender Handelsgruppen erwirbt. Eine solche Werbung wird jedoch nur dann irreführend sein, wenn der Verbraucher nicht darüber informiert wird, dass der Vergleich zwischen den Preisen, die in den Geschäften größeren Umfangs oder größerer Art der Handelsgruppe des Werbenden verlangt werden, und den Preisen stattfindet, die in Geschäften kleineren Umfangs oder kleinerer Art konkurrierender Handelsgruppen ermittelt wurden. Diese Information muss dabei nicht nur auf klare Weise bereitgestellt werden, sondern auch in der Werbebotschaft selbst enthalten sein. Es wird Sache der Cour d'appel de Paris (Berufungsgericht Paris) sein, zu prüfen, ob diese Voraussetzung im vorliegenden Fall erfüllt ist.

Pressemitteilung Nr. 12/2017 [Link]

D. Literaturauswertung

Zusammengestellt von
Lukas Steinbeck und Viktoria Schrön

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

I. Urheber- und Designrecht

- **Angelstorf, Miriam**
Urheberrechtsschutz auf Onlineplattformen
K&R 2017, 319 (Heft 05)

- **Bellia, Marco**
Comment on "Metalco" – "Top-Tier Design", Copyright Protection, and the Assessment of the "Artistic Value" Requirement Under Italian Law
IIC 2017, 875 (Heft 07)

- **Berger, Christian**
Urheberrecht in der Wissensgesellschaft
GRUR 2017, 953 (Heft 10)

- **Beyerlein, Thorsten**
Aktuelle Entwicklungen im Designrecht
Mitt. 2017, 310 (Heft 07/08)

- **Bornkamm, Joachim**
120 Jahre Urheberrecht
GRUR 2016, 1226 (Heft 12)

- **Briem, Stephan**
Die Auslegung des Begriffs der „öffentlichen Wiedergabe" in der Entscheidungspraxis des EuG – Zugleich Anmerkung zu EuGH, 16.3.2017, C-138/16 (AKM/Zürs.net)
GRUR Int. 2017, 493 (Heft 06)

- **Brost, Lucas**
Bundestag beschließt neues Gesetz zum Urheberrecht für die Wissenschaft
IPRB 2017, 169 (Heft 08)

- **Brost, Lucas**
Mein Bild, mein Geld – Ansprüche bei unzulässiger werblicher Nutzung von Bildnissen
IPRB 2017, 260 (Heft 11)

- **Buchner, Benedikt**
Content loaded within last 14 days Is there a Right to One's Own Personal Data?
ZGE 2017, 416 (Heft 03)

- **Bullinger, Winfried**
Aktuelles aus dem Urheberrecht – Neuregelung der Wissenschaftsschranken, insbesondere Data Mining
Mitt. 2017, 487 (Heft 11)

- **Czychowski, Christian**
Der BGH und Computerspiele: Es verbleiben noch offene Fragen – Zugleich Anmerkung zu BGH, 6.10.2016 – I ZR 25/15 (World of Warcraft I)
GRUR 2017, 362 (Heft 04)

- **Czychowski, Christian**
Der „Urheberrechts-Troll" – Wichtige Rechtsfragen von Open Source-Lizenzen?
GRUR 2018, 1 (Heft 01)

- **Datta, Amit**
Die Ausgestaltung des Anspruchs aus § 32a II 1 UrhG – Zugleich Anmerkung zu BGH, 28.2.2017 – I ZR 46/16 (Derrick)
GRUR RR 2017, 209 (Heft 06)

- **De La Durantaye, Katharina**
Neues Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft – eine kritische Würdigung des Gesetzentwurfs
GRUR 2017, 558 (Heft 06)

- **Dreier, Thomas**
Bilder im Zeitalter ihrer vernetzten Kommunizierbarkeit
ZGE 2017, 135 (Heft 02)

- **Dümling, Albrecht**
Betroffene Urheber im Bereich Musik und Auswirkung auf die künftige Verwertung
GRUR 2017, 872 (Heft 09)

- **Eichelberger, Jan**
Die Ansprüche auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG) und weitere angemessene Beteiligung (§ 32a UrhG): System, Vergleichsmaßstab und Verjährung
WRP 2017, 127 (Heft 02)

- **Eichelberger, Jan**
Rechtsprechungsreport Urheberrecht 2016/2017 (Teil 1)
WRP 2017, 758 (Heft 07)

- **Eichelberger, Jan**
Rechtsprechungsreport Urheberrecht 2016/2017 (Teil 2)
WRP 2017, 902 (Heft 08)

- **Ettig, Diana**
Keine Vergütung für Rundfunkanbieter für Wiedergabe von Sendungen in Hotelzimmern – Zugleich Anmerkung zu EuGH, 16.2.2017 – C-641/15
K&R 2017, (Heft 04)

- **Flechsig, Norbert P.**
Gerechter Ausgleich für Verleger nach Art. 12 CDSM-RL-E
MMR 2016, 797 (Heft 12)

- **Franz, Martin**
Ist »Virtual Reality« eine neue Nutzungsart?
ZUM 2017, 207 (Heft 03)

- **Gärtner, Anette/Weiss, Alexander**
Hinausgeschobener Verjährungsbeginn auf Zahlung einer angemessenen Vergütung – Zugleich Anmerkung zu BGH, 16.6.2016 – I ZR 222/14 (Geburtstagskarawane)
Mitt. 2016, 564 (Heft 12)

- **Grandjean, Armelle**
Der Code als Gatekeeper: Vielfaltsicherung in Zeiten von Such- und Entscheidungsalgorithmen, Personalisierung und Fake-News
ZUM 2017, 556 (Heft 07)

- **Grenzer, Matthis**
BGH: Verhältnis zwischen "Zensururheberrecht" und Pressefreiheit -Vorlage an EuGH
CR 2017, R75 (Heft 7)

- **Grisse, Karina**
Was bleibt von der Störerhaftung? Bedeutung der 3. Änderung des TMG für die zivilrechtliche Systematik und Umsetzung der Vermittlerhaftung in Deutschland
GRUR 2017, 1073 (Heft 11)

- **Grünberger, Michael**
Vergütungspflicht und Lizenzvorrang in der neuen EU-Bildungsschranke – Ein Plädoyer für wissenschaftsspezifische Zugangsregeln
GRUR 2017, 1 (Heft 01)

- **Grünberger, Michael**
Vergütungsgerechtigkeit auf Online-Plattformen
ZUM 2017, 265 (Heft 04)

- **Grünberger, Michael**
Vergütungsansprüche im Urheberrecht. Ein Beitrag zum Verhältnis von property rights und liability rules
ZGE 2017, 188 (Heft 02)

- **Haedicke, Maximilian**
Internet-Protokoll-Fernsehen (IPTV) und Urheberrecht im Zeitalter der Konvergenz der Übertragungswege
ZUM 2017, 1 (Heft 01)

- **Hauck, Ronny**
Digitale Inhalte – Verkehrsfähigkeit oder Lizenzketten?
ZGE 2017, 47 (Heft 01)

- **Härting, Niko/Gössling, Patrick**
WLAN – Haftung für Rechtsverletzungen,
IPRB 2017, 43 (Heft 02)

- **Hartwig, Henning**
Die Rechtsprechung zum Designrecht in den Jahren 2014 und 2015
GRUR 2017, 20 (Heft 01)

- **Haun, Lukas**
Geht es auch ohne? Offene Netze ohne Störerhaftung? – Zwischen politischen Zielen und rechtlichen Schranken
WRP 2017, 780 (Heft 07)

- **Heinzke, Philippe**
Softwarelizenzierung mit Creative-Commons-Lizenzen?
CR 2017, 148-154 (Heft 03)

- **Hennemann, Moritz**
Personalisierte Medienangebote im Datenschutz- und Vertragsrecht
ZUM 2017, 544 (Heft 07)

- **Herrmann, Christoph/ Würdemann, Aike**
Herkunftslandprinzip oder Marktortprinzip? Zur Kollision des außergerichtlichen Auskunftsanspruchs gemäß § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UrhG und des luxemburgischen Bankgeheimnisses
GRUR INT 2017, 933 (Heft 11)

- **Herrmann, Volker**
BGH zum Vorbenutzungsrecht beim eingetragenen Design
IPRB 2017, 169(Heft 08)

- **Hildebrand, Angela**
Die Bedeutung der EuGH-Urteile »ACI Adam« und »GS Media« für die deutsche Privatkopieschranke
ZUM 2017, 16 (Heft 01)

- **Hille, Christian Peter**
Das Urheberrecht an Kirchengebäuden
JZ 2017, 133 (Heft 03)

- **Hoffmann, Jan Felix**
Die Haftung in der Verletzerkette
ZGE 2017, 72 (Heft 01)

- **Hofmann, Franz**
Das Allgemeininteresse an der Verfügbarkeit von Internet im Spannungsverhältnis zum Schutz von Urheberrechten
GPR 2017, 176 (Heft 04)

- **Hofmann, Franz**
Die Ausweitung der öffentlichen Wiedergabe als Ersatz für die Harmonisierung der Haftung von Beteiligten – Zugleich Anmerkung zu EuGH, 14.6.2017 – C-610/15 (Stichting Brein/Ziggo BV u. a.)
ZUM 2017, 750 (Heft 10)

- **Hofmann, Franz**
Grundsatz der Technikneutralität im Urheberrecht? Zugleich Gedanken zu einem more technological approach
ZGE 2016, 482 (Heft 04)

- **Hofmann, Franz**
Kontrolle oder nachlaufender Rechtsschutz – wohin bewegt sich das Urheberrecht? Rechtsdurchsetzung in der EU zwischen Kompensation und Bestrafung
GRUR 2018, 21 (Heft 01)

- **Hohlweck, Martin**
Keine Aufklärungspflicht über rechtswidriges Filesharing – Zugleich Anmerkung zu BGH, 12.5.2016 – I ZR 86/15 (Silver Linings Playbook)
NJW 2017, 333 (Heft 05)

- **Homar, Philipp**
Einhebung und Verteilung des gerechten Ausgleichs des Art. 5 Abs. 2 lit. b InfoSoc-RL. Zugleich eine Anmerkung zu OGH, 4 Ob 62/16w – Austro Mechana/Amazon
GRUR INT 2017, 834 (Heft 10)

- **Hrube, Mandy**
EuGH: Zur Urheberrechtsverletzung bei unerlaubtem Streaming,
CR. 2017, R60 (Heft 06)

- **Hrube, Mandy**
Zur Urheberrechtsverletzung beim Setzen eines Hyperlinks auf urheberrechtlich geschützte Werke
CR 2017, R4-R6 (Heft 01)

- **Inés Obergfell, Eva/Zurth, Patrick**
Nach der Reform der Reform: Das neue Urhebervertragsrecht
ZGE 2017, 21 (Heft 01)

- **Issa, Tarek Alexander**
Das »1-und-1-Prinzip«: Zum Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG und der zivilprozessualen Verwertbarkeit von Auskünften nach § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UrhG in sogenannten »Reseller«-Fällen
ZUM 2017, 390 (Heft 05)

- **Jäschke, Marvin**
LG Leipzig: Zumutbarkeit der Prüfpflichten für Streaming-Diensten
CR 2017, R73(Heft 7)

- **Jäschke, Marvin**
OLG Bremen: Zur Klageerzwingung bei Urheberrechtsverletzungen im Internet
CR 2017, R134(Heft 12)

- **Jongsma, Daniël**
Parody After Deckmyn – A Comparative Overview of the Approach to Parody Under Copyright Law in Belgium, France, Germany and The Netherlands
IIC 2017, 652 (Heft 10)

- **Kähler, Jan J.**
Ohne Umsatzsteuer: Besserstellung des Urheberrechtsverletzers durch Schadensersatz statt Lizenzgebühr?
K&R 2017, 369 (Heft 06)

- **Katzenberger, Paul**
Inländerbehandlung ausübender Künstler nach dem Rom-Abkommen: ein Volltreffer des BGH mit Kollateralschäden – Zugleich Anmerkung zu BGH, 21.4.2016 – I ZR 43/14 (An Evening with Marlene Dietrich)
GRUR Int. 2017, 315 (Heft 04)

- **Kehrberger, Roman**
BGH, 27.7.2017 - I ZR 68/16: Zur sekundären Darlegungslast für die Mitbenutzung eines Internetanschlusses durch Dritte
EWIR 2017, 675(Heft 20)

- **Kieselstein, Jana**
Ein neues Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft
WRP 2017, I (Heft 08)

- **Klett, Alexander R./ Schlüter, Kathrin**
Der Kommissionsentwurf für eine Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
WRP 2017, 15 (Heft 01)

- **Klett, Alexander R./ Schlüter, Kathrin**
Die Entwicklung des Urheberrechts seit Mitte 2016
K&R 2017, 447 (Heft 07-08)

- **Kocatepe, Sibel**
To Sample or no to Sample: Geben Madonna und Drake bald den Ton im US-amerikanischen Copyright Law an?
GRUR Int. 2018, 11 (Heft 01)

- **Koroch, Stefan**
Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger auf dem Weg von Berlin nach Brüssel Ausgewählte Problempunkte und ein möglicher Alternativansatz
GRUR 2017, 127 (Heft 02)

- **Köhler, Sebastian**
Die Haftung des privaten Internetanschlussinhabers zwischen Haftungsprivilegien und effektiver Rechtsverfolgung Anmerkung zu BGH, Urteil v. 30.3.2017 – I ZR 19/16 – Loud (ZUM 2017, 924)
ZUM 2018, 27 (Heft 01)

- **Köhler, Sebastian**
Der Schutz von Ehe und Familie innerhalb der sekundären Darlegungslast des privaten Internetanschlussinhabers – Zugleich Anmerkung zu BGH, 6.10.2016 – I ZR 154/15 (Afterlife)
ZUM 2017, 503 (Heft 06)

- **von Kruedener, Alexis**
Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu ,,Metall auf Metall"
ZGE 2016, 462 (Heft 04)

- **Kummermehr, Michael/Peter, Christof**
Zum Weiterverkauf selbstgebrannter Computer-CDs –Zugleich Anmerkung zu EuGH, 12.10.2016 – C-166/15 (Ranks u. a)
ZUM 2017, 54 (Heft 01)

- **Kuzniar, Nadia**
Inpflichtnahme der Internet-Provider bei Urheberrechtsverletzungen: Ist die Umsetzung der Providerhaftung im Vorentwurf vom 15. Dezember 2015 zum URG geglückt?
sic! 2017, 179 (Heft 04)

- **Ladeur, Karl-Heinz**
Kunstfreiheit und geistiges Eigentum in digitalen Netzwerken. Zur Entscheidung des BVerfG v. 31. 5. 2016, 1 BvR 1585/13
ZGE 2016, 447 (Heft 04)

- **Lausen, Matthias**
Unmittelbare Verantwortlichkeit des Plattformbetreibers
ZUM 2017, 278 (Heft 04)

- **Leistner, Matthias**
Die „The Pirate Bay"-Entscheidung des EuGH: ein Gerichtshof als Ersatzgesetzgeber
GRUR 2017, 755 (Heft 08)

- **Leistner, Matthias/Schäfer, Oliver**
Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen eines schutzdauerbezogenen Ausgleichs für Opfer des NS-Regimes im Urheberrecht
GRUR 2017, 868 (Heft 09)

- **Liebenau, Diana**
Star Athletica v. Varsity Brands – U.S. Copyright Protection for Applied Art – Part I
GRUR INT 2017, 843 (Heft 10)

- **Loderer, Gaspare T.**
Privater 3D-Druck und Urheberrecht in der Schweiz
GRUR Int. 2018, 20 (Heft 01)

- **Lucas, Ina**
Zur „Wirksamkeit" technischer Maßnahmen gemäß § 95a UrhG nach Maßgabe der Richtlinie 2001/29/EG – zugleich eine Darstellung deutscher und finnischer Rechtsprechung
GRUR Int. 2017, 114 (Heft 02)

- **Lucas-Schloetter, Agnès**
Das neue Urhebervertragsrecht
GRUR 2017, 235 (Heft 03)

- **Lundberg, Jan**
BGH: Umfang des urheberrechtlichen Zitatrechts der Presse
CR 2017, R99 (Heft 9)

- **Lütke, Hans Josef**
Der Streitwert des Unterlassungsanspruchs nach § 97 UrhG bei der Verletzung von Rechten an Lichtbildwerken
GRUR-RR 2017, 129 (Heft 04)

- **Mantz, Reto**
Die (neue) Haftung des (WLAN-)Access-Providers nach § 8 TMG. Einführung von Websperren und Abschaffung der Unterlassungshaftung
GRUR 2017, 969 (Heft 10)

- **Meer, Michael**
«Max-Bill-Barhocker» Bundesgericht vom 12. Juli 2017 Urheberrechtsschutz für Möbelstück des Minimalismus
sic! 2017, 723 (Heft 12)

- **Minnerup, Silke**
OLG Frankfurt: Haftung des Landes für Urheberrechtsverletzung auf Schulhomepage
ITRB. 2017, 129 (Heft 06)

- **Möller, Doris**
Geistiges Eigentum: Studie des EUIPO zum Schutz von Innovationen über Geschäftsgeheimnisse und Patente
EUZW 2017, 627 (Heft 16)

- **Nestoruk, Igor**
Dreifacher pauschaler Schadensersatz im polnischen Urheberrecht aus verfassungsrechtlicher Perspektive
GRUR Int. 2017, 11 (Heft 01)

- **Neubauer, Arne/Soppe, Martin**
„Öffentliche Wiedergabe" bei Verkauf eines multimedialen Medienabspielers – Zugleich Anmerkung zu EuGH, 26.4.2017 – C-527/15 (Stichting Brein/Jack Frederik Wullems)
GRUR 2017, 610 (Heft 06)

- **Niclas, Vilma/von Blumenthal, German/Höltge, Julia**
Keine urheberrechtliche Vergütung für TV und Radio im Hotel
ITRB. 2017, 73 (Heft 04)

- **Niclas, Vilma/von Blumenthal, German/Höltge, Julia**
Kein Urheberrecht für Tweet
ITRB. 2017, 74 (Heft 04)

- **Niclas, Vilma/von Blumenthal, German/Höltge, Julia**
Herausgabe der Nutzeradresse bei Urheberrechtsverletzung auf YouTube
ITRB 2017, 225 (Heft 10)

- **Niclas, Vilma/von Blumenthal, German/Höltge, Julia**
Reform des Urhebervertragsrechts
ITRB. 2017, 25 (Heft 02)

- **Nicolai, Michael**
Rechtssicherheit für WLAN-Anbieter: Neuer Versuch im 3. TMGÄndG
ZUM 2018, 33 (Heft 01)

- **Nordemann, Jan Bernd/ Czvchowski, Christina**
Die Entwicklung der unter- und obergerichtliehen Rechtsprechung zum Urheberrecht im Jahr 2016
GRUR RR 2017, 169 (Heft 05)

- **Nordemann, Jan Bernd/ Waiblinger, Julian**
Werbung auf Websites mit urheberrechtswidrigen Internetangeboten
MMR 2017, 211 (Heft 04)

- **Ohly, Ansgar**
Der weite Täterbegriff des EuGH in den Urteilen »GS Media«, »Filmspeler« und »The Pirate Bay«: Abenddämmerung für die Störerhaftung
ZUM 2017, 793 (Heft 11)

- **Ohly, Ansgar**
Hip Hop und die Zukunft der „freien Benutzung" im EU-Urheberrecht. Anmerkungen zum Vorlagebeschluss des BGH „Metall auf Metall III"
GRUR 2017, 964 (Heft 10)

- **Ory, Stephan**
Abweichungen von gemeinsamen Vergütungsregeln
ZUM 2017, 457 (Heft 06)

- **Raue, Benjamin**
Das Urheberrecht der digitalen Wissen(schaft)sgesellschaft
GRUR 2017, 11 (Heft 01)

- **Raue, Benjamin**
Der Restschadensersatzanspruch im Urheberrecht (§ 102 UrhG, § 852 BGB) – Zugleich Anmerkung zu BGH, 12.5.2016 – I ZR 48/15 (Everytime we touch)
ZUM 2017, 71 (Heft 01)

- **Raue, Peter**
Restitution von Raubkunst und Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfrist für NS-Opfer. Gemeinsamkeiten und Unterschiede
GRUR 2017, 861 (Heft 09)

- **Rauer, Nils/Ettig, Diana**
Europäische Urheberrechtsreform X.0 – Weitere Schritte hin zu einem modernisierten Urheberrecht
K&R 2017, 7 (Heft 01)

- **Reber, Nikolaus**
Territorial gespaltene Tonträgernutzung und Künstler-Nachvergütung: Elvis Presley inflationsbedingt kein Bestseller-Künstler?
GRUR INT 2017, 943 (Heft 11)

- **Rösler, Hannes**
Die Schranken des Urheberrechts bei geleakten Regierungsdokumenten – Zugleich Anmerkung zu BGH, 1.6.2017 – I ZR 139/15 (Afghanistan Papiere)
ZUM 2017, 758 (Heft 10)

- **Schack, Haimo**
Das neue UrhWissG – Schranken für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen
ZUM 2017, 802 (Heft 11)

- **Schack, Haimo**
Erstreckung der Panoramafreiheit auf nicht ortsfeste Kunstwerke – Zugleich Anmerkung zu BGH, 27.4.2017 – I ZR 247/15 (AIDA Kussmund)
GRUR 2017, 798 (Heft 08)

- **Schafdecker, Julia**
EuGH: Urheberrechtsverletzung durch Online-Filesharing-Plattform – The Pirate Bay
CR 2017, R71(Heft 7)

- **Scheufele, Markus**
Neue gesetzliche Vergütungsansprüche für Kreative?
ZUM 2017, 316 (Heft 04)

- **Senftleben, Martin**
Verfolgte Urheber, Restitution durch Schutzfristverlängerung und kultureller Imperativ. Die Quadratur des Kreises?
GRUR 2017, 863 (Heft 09)

- **Schmid-Petersen, Frauke**
Urheberrechts-Piraterie: Ergebnisse einer europäischen Studie zur Verdrängungs-Rate für Urheberrechts-Content
IPRB 2017, 217 (Heft 10)

- **Schlingloff, Jochen**
Das Urheberpersönlichkeitsrecht im Spannungsfeld von Kunstfreiheit und politischer Betätigungsfreiheit
GRUR 2017, 572 (Heft 06)

- **Schmidt-Gabain , Florian**
Die Passivlegitimation bei Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen nach Art. 62 Abs. 1 lit. a und b URG – insbesondere bei Urheberrechtsverletzungen im Internet
sic! 2017, 451 (Heft 09)

- **Schmid-Petersen, Frauke**
EuGH: Verletzerzuschlag bei Urheberrechtsverletzungen zulässig
IPRB 2017, 49 (Heft 03)

- **Schmid-Petersen, Frauke**
EuGH: Bereitstellung und Betreiben einer Peer-to-Peer-Plattform kann Urheberrechtsverletzung darstellen
IPRB 2017, 145 (Heft 07)

- **Schmid-Petersen, Frauke**
Neues Urheberrecht zur Förderung von Bildung und Wissenschaft,
IPRB 2017, 97 (Heft 05)

- **Schmid-Petersen, Frauke**
OLG Stuttgart: Schutz von Lichtbildern
IPRB 2017, 145 (Heft 07)

- **Schmid-Petersen, Frauke**
Zur Haftung für Urheberrechtsverletzungen auf verlinkten Seiten
IPRB 2017, 1-2 (Heft 01)

- **Schrader, Paul T.**
Auswirkungen des neuen Designrechts auf das „unveränderte" Urheberrecht
WRP 2017, 1421 (Heft 12)

- **Sesing, Andreas**
Schadensersatzanspruch mittels fiktiver Lizenz beim Filesharing – Zugleich Anmerkung zu BGH, 12.5.2016 – I ZR 48/15 (Everytime we touch)
NJW 2017, 78 (Heft 01-02)

- **Sesing, Andreas**
BGH zur sekundären Darlegungslast des Internetanschlussinhabers bei Filesharing über Familienanschluss – Zugleich Anmerkung zu BGH, 30.3.2017 – I ZR 19/16 (Loud)
EWiR 2017, 769 (Heft 24)

- **Sesing, Andreas**
Keine Störerhaftung für passwortgesichertes WLAN – Zugleich Anmerkung zu BGH, 24.11.2016 –I ZR 220/15 (WLAN-Schlüssel)
EWIR 2017, 445(Heft 14)

- **Sganga, Caterina/Scalzini, Silvia**
From Abuse of Right to European Copyright Misuse: A New Doctrine for EU Copyright Law
IIC 2017, 405 (Heft 04)

- **Sökeland, Pia**
Neue Schranken für Bildung und Forschung – Was ändert sich durch das Urheberrechts-Wissenschafts-Gesetz?
K&R 2017, 605 (Heft 10)

- **Specht, Louisa**
Der Verkauf technischer Gerätschaften zur Ermöglichung des Streamings – Eine Urheberrechtsverletzung? Besprechung des Urteils EuGH ZUM 2017, 587 – Stichting Brein/Wullems
ZUM 2017, 582 (Heft 07)

- **Specht, Louisa**
Die Haftung bei Teilnahme an Internettauschbörsen – Zugleich Anmerkung zu BGH, 12.5.2016 – I ZR 1/15
GRUR 2017, 42 (Heft 01)

- **Spindler, Gerald**
Online-Videorecorder – Eine (un)endliche Geschichte?
ZUM 2017, 11 (Heft 01)

- **Spindler, Gerald**
Fortentwicklung der Haftung für Internetanschlüsse. Auswirkungen der TMG-Reform und neue Rechtsprechung
GRUR 2018, 16 (Heft 01)

- **Stavridou, Sylvia**
Die Geräte- und Leermedienvergütung in der griechischen Urheberrechtslehre und Rechtsprechung
GRUR Int. 2017, 17 (Heft 01)

- **Stieper, Malte**
Gleichstellung beim Verleih von E-Books und herkömmlichen Büchern – Zugleich Anmerkung zu EuGH, 10.11.2016 – C-174/15 (VOB/Stichting)
GRUR 2016, 1266 (Heft 12)

- **Stieper, Malte**
Ausschließlichkeitsrecht oder Vergütungsanspruch: Vergütungsmodelle bei Aufmerksamkeitsplattformen
ZUM 2017, 132 (Heft 02)

- **Stieper, Malte**
Urheber- und wettbewerbsrechtlicher Schutz von Werbefiguren (Teil 1)
GRUR 2017, 649 (Heft 07)

- **Stieper, Malte**
Urheber- und wettbewerbsrechtlicher Schutz von Werbefiguren (Teil 2)
GRUR 2017, 765 (Heft 08)

- **Stieper, Malte**
Die Freiheit des Straßenbildes im Urheber- und Designrecht – Zugleich Anmerkung zu BGH, 27.4.2017 – I ZR 247/15 (AIDA-Kussmund)
ZUM 2017, 770 (Heft 10)

- **Sykora, Sandra**
Neues Urheberrecht gesucht – Die EU auf dem Weg zum digitalen Binnenmarkt?
sic! 2017, 88 (Heft 02)

- **Thouvenin, Florent/Stiller, Burkhard/Hettich, Peter/Bocek, Thomas/Reutimann, Kento**
Keine Netzsperren im Urheberrecht
sic! 2017, 701 (Heft 12)

- **Ungern-Sternberg, Joachim v.**
Ausschüttungsansprüche von Berechtigten gegen ihre Verwertungsgesellschaft
ZGE 2017, 1 (Heft 01)

- **Ungern-Sternberg, Joachim**
Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten im Jahr 2016
GRUR 2017, 217 (Heft 03)

- **Ungern-Sternberger, Joachim**
Zum Recht auf Anerkennung der Urheberschaft. Inhalt und gesetzliche Beschränkungen
GRUR 2017, 760 (Heft 08)

- **Wandtke, Artur-Axel**
Urheberrecht in der Reform oder wohin steuert das Urheberrecht?
MMR 2017, 367 (Heft 06)

- **Wiebe, Andreas**
Von der Erschöpfung der »virtuellen Kopie« zur Erschöpfung der Lizenz?
ZUM 2017, 44 (Heft 01)

- **Wüsthof, Lucas**
Zum Umfang der sekundären Darlegungslast des Anschlussinhabers bei Kenntnis der Identität des Täters einer Urheberrechtsverletzung über einen Familieninternetanschluss – Anmerkung zu BGH ZUM 2017, 924 – Loud
ZUM 2017, 928 (Heft 12)

- **Yang, David**
Bilder von Bildern: Urheberrechtliche und eigentumsrechtliche Fragen der Kunstfotografie – Anmerkung zu OLG Stuttgart ZUM 2017, 940
ZUM 2017, 951 (Heft 12)

II. Marken- und Kennzeichenrecht

- **Ackermann, Markus**
Neurobiologische und andere Hypothesen zum Markenrecht
MarkenR 2017, 195 (Heft 05)

- **Ackermann, Markus**
Neurobiologische Und Andere Hypothesen zum Markenrecht
MarkenR 2017, 248 (Heft 06)

- **Ackermann, Markus**
Neurobiologische und andere Hypothesen zum Markenrecht
MarkenR 2017, 300 (Heft 07-08)

- **Albrecht, Friedrich/ Hoffmann, Markus**
Markenrechtlich schützenswerter Besitzstand in öffentlicher Hand
MarkenR 2017, 399 (Heft 09)

- **Aschmann, David**
Blick ins Ausland. Demoskopischer Nachweis der Verkehrsdurchsetzung in der Schweiz
MarkenR 2017, 206 (Heft 05)

- **Bender, Achim**
Das europäische Markenrecht in bewegter See
MarkenR 2017, 1 (Heft 01)

- **Bender, Achim**
Das europäische Markenrecht in bewegter See
MarkenR 2017, 66 (Heft 02)

- **Bender, Achim**
Das europäische Markenrecht in bewegter See
MarkenR 2017, 98 (Heft 03)

- **Bugdahl, Volker**
AKÜ – Abkürzungen, Verkürzungen & Akronyme – hin und zurück
MarkenR 2017, 456 (Heft 10)

- **Bugdahl, Volker**
Markenmusen und Musenmarken
MarkenR 2017, 258 (Heft 06)

- **Bundi, Marko/Schmidt, Benedikt**
Schweizer Praxis 2014/2015 zu den absoluten Ausschlussgründen im Markenrecht und ausgewählte Neuerungen durch die Swissness-Gesetzgebung
GRUR Int. 2016, 1097 (Heft 12)

- **Conrad, Christian**
Der Schutz bekannter Marken nach Art. 8 Abs. 5 UMV
IPRB 2017, 59 (Heft 03)

- **Dissmann, Annika**
Unterlassungsanspruch und Beseitigungsanspruch – Schnittmenge, Teilmenge oder doch gar zwei verschiedene Dinge?
MarkenR 2017, 293 (Heft 07-08)

- **Dröge, Alexander**
Die Gewährleistungsmarke und ihre Praxisrelevanz
GRUR 2017, 1198 (Heft 12)

- **Engels, Gabriele/Lehr, Claire**
Sweets, cars and bottles – three-dimensional trade marks
GRUR Int. 2017, 687 (Heft 08/09)

- **Fezer, Karl-Heinz**
Rechtsänderungen der Wirkungsbeschränkungen des Markenrechts
MarkenR 2017, 141 (Heft 04)

- **Fezer, Karl-Heinz**
Rechtsdemoskopie zwischen Wissenschaftsfreiheit und Rechtsstaatlichkeit
MarkenR 2017, 53 (Heft 02)

- **Fezer, Karl-Heinz**
Rechtsnatur und Rechtssystematik der unionsrechtlichen Konzeption einer Gewährleistungsmarke
GRUR 2017, 1188 (Heft 12)

- **Fuhrmann, Thomas/Frank-Fahle, Constantin/Morstadt, Till**
Blick ins Ausland
MarkenR 2017, 321 (Heft 07-08)

- **Hecht, Markus**
Der Schutz von Warenformen als Marke
MarkenR 2017, 381 (Heft 09)

- **Hacker, Franz**
Durchbruch bei der Durchfuhr
MarkenR 2017, 93 (Heft 03)

- **Hermann, Volker**
Neuer Schutz für Gütezeichen – Die Unionsgewährleistungsmarke kommt
IPRB 2017, 63 (Heft 03)

- **Herrmann, Volker**
Rechtserhaltende Benutzung durch Verwendung eines Wortbestandteils einer Marke
IPRB 2017, 217 (Heft 10)

- **Hombrecher, Lars**
„Grünes Strafrecht" – Die Verteidigung von Marken mit Mitteln des Strafrechts
WRP 2017, 20 (Heft 01)

- **Kur, Annette**
Gemeinfreiheit und Markenschutz. Bemerkungen zur Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs im „Vigeland"-Fall
GRUR 2017, 1082 (Heft 11)

- **Kur, Annette**
Probleme im Überschneidungsbereich von Marken und Designs
MarkenR 2017, 185 (Heft 05)

- **Kur, Annette**
Rubik's Cube – Würfelzauber am Ende?
GRUR 2017, 134 (Heft 02)

- **Lerach, Mark**
Entwicklungslinien der Rechtsprechung zur Bedeutung der Demoskopie bei Verkehrsdurchsetzung
MarkenR 2017, 152 (Heft 04)

- **Martin, Stefan/ Ringelhann, Axel Paul**
Das Eintragungshindernis der öffentlichen Ordnung und guten Sitten im Unionsmarkenrecht
MarkenR 2017, 445 (Heft 10)

- **Nägele, Thomas/Apel, Simon**
Zur rechtserhaltenden Benutzung einer Marke für Open Source Software
WRP 2017, 775 (Heft 07)

- **Omsels, Hermann-Josef**
Der Streit um das Champagner Sorbet
MarkenR 2017, 16 (Heft 01)

- **Pflüger, Almut**
Rechtsdemoskopische Gutachten – Fallstricke bei der Verkehrsbefragung
GRUR 2017, 992 (Heft 10)

- **Ries, Melanie/Weede, Roland**
Die Beurteilung der Ähnlichkeit zwischen Einzelhandelsdienstleistungen und Waren in Japan
Mitt. 2017, 20 (Heft 01)

- **Ruess, Peter**
Schutz von Kirche, Kreuz und Ritterorden Gedanken zum Schutz religiöser Symbolik im Markenrecht
GRUR 2017, 32 (Heft 01)

- **Sack, Rolf**
Vergleichende Werbung und Markenrecht nach der europäischen Markenrechtsreform von 2015
GRUR 2017, 664 (Heft 07)

- **Şenocak, Kemal/Yarayan, Ali/Hanedan, Refik Cemal**
Die Gewährleistungsmarke – Überlegungen und Vergleiche zur Auslegung der neuen Jahre 2015 erlassenen Entscheidungen des türkischen Kassationshofs
MarkenR 2016, 560 (Heft 11/12)

- **Senftleben, Martin**
Vigeland and the Status of Cultural Concerns in Trade Mark Law – The EFTA Court Develops More Effective Tools for the Preservation of the Public Domain
IIC 2017, 683 (Heft 10)

- **Senftleben, Martin**
Wolf in Sheep's Clothing? Trade Mark Rights Against Goods in Transit and the End of Traditional Territorial Limits
IIC 2017, 941 (Heft 08)

- **Sosnitza, Olaf**
Der unionsmarkenrechtliche Einheitlichkeitsgrundsatz und die Verwechslungsgefahr bei gespaltener Verkehrsauffassung – Zugleich Anmerkung zu EuGH, 22.9.2016 – C-223/15 (combit /Commit)
GRUR 2016, 1240 (Heft 12)

- **Strobl, Henrike**
Schon überholt? – BGH zum Werktitelschutz von App-Bezeichnungen
MarkenR 2017, 22 (Heft 01)

- **Thiering, Frederik/Lambrecht, Arne**
Die Rechtsprechung der Instanzgerichte zum Markenrecht seit 2015
GRUR-RR 2016, 481 (Heft 12)

- **Thiering, Frederik**
Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Markenrecht seit dem Jahr 2016
GRUR 2018, 30 (Heft 01)

- **Uphoff, Boris**
Zur Schutzfähigkeit einer dreidimensionalen Marke – Zugleich Anmerkung zu EuGH, 10.11.2016 – C-30/15 (Rubik's Cube)
BB 2017, 78 (Heft 03)

- **Völker, Stefan**
„Sparkassen-Rot"; Farbmarken; Nachweis der Verkehrsdurchsetzung – Zugleich Anmerkung zu BGH, 21.7.2016 – I ZB 52/15
WuB 2017, 106 (Heft 03)

- **Wagner, Kristina**
Die Dualität der Markensysteme und das geforderte territoriale Ausmaß der Benutzung
WRP 2017, 145 (Heft 02)

- **Wirtz, Martin**
Aktuelles aus dem Markenrecht
Mitt. 2017, 63 (Heft 02)

- **Wirtz, Martin**
Aktuelles aus dem Markenrecht
Mitt. 2017, 388 (Heft 09)

- **Wreesmann, Ann-Kathrin**
Corporate Social Responsibility beim Vorgehen gegen Marken- und Produktpiraterie
MarkenR 2017, 156 (Heft 04)

III. Patent- und Gebrauchsmusterrecht

- **Abbott, Ryan**
Autonomaus Machines and their Inventions
Mitt. 2017, 429 (Heft 10)

- **Ackermann, Markus**
Auswahlentscheidungen im patentrechtlichen Erteilungs- und Bestandsverfahren?
Mitt. 2017, 195 (Heft 05)

- **Ackermann, Markus**
Ergänzende Schutzzertifikate: Erzeugnisse mit einem auf Null reduzierten Schutzumfang
Mitt. 2017, 383 (Heft 09)

- **Amort, Matthias**
Zur Vorlageberechtigung des Europäischen Patentgerichts: Rechtsschutzlücke und ihre Schließung
EuR 2017, 56 (Heft 01)

- **Blanke-Roeser, Constantin**
3D-Druck und das Patentrecht in Europa. Die Grenzen des geltenden Rechts und des

zukünftigen Einheitspatents sowie alternative Lösungsansätze
GRUR 2017, 467 (Heft 05)

- **Block, Jonas**
Art. 101 AEUV als Einwand im Patentverletzungsprozess- eine Übersicht für die Praxis
Mitt. 2017, 97 (Heft 03)

- **Claessen, Rolf**
Was passiert mit dem einheitlichen Patentgericht (UPC)?
IPRB 2017, 276 (Heft 12)

- **Diez, Michael**
Das Einheitspatent im Verhältnis zu älteren nationalen Rechten unter dem Aspekt der Doppelpatentierung
Mitt. 2017, 481 (Heft 11)

- **Dolder, Fritz**
Die Anwendung von Patentierungsausschlüssen nach dem who/e content approach-Methodische BemerkungenzuG 2/13 und G 2/12 Broccoli II/Tomato II
Mitt. 2017, 1 (Heft 01)

- **Dregelies, Max**
Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Patent- und andere Immaterialgüterrechte
GRUR 2018, 8 (Heft 01)

- **Endrich, Tobias**
Die Entscheidung des EuGH in der Rs. C-433/16 – BMW/Acacia im Kontext der geschmacksmusterrechtlichen Torpedoklage
GRUR INT 2017, 854 (Heft 10)

- **Exner, Torsten/Hüttermann, Aloys/Michalski, Stefan**
Patenterteilung als Hilbertprogramm – Möglichkeiten und Grenzen der regelbasierten Prüfungspraxis des EPA
Mitt. 2017, 104 (Heft 03)

- **Fitzner, Uwe**
Der Syndikuspatentanwalt
Mitt. 2017, 315 (Heft 07/08)

- **Franz, Benjamin/ Podszun, Rupprecht**
Nach Huawei/ZTE: Die kartellrechtliche Zwangslizenz im Patentverletzungsprozess
ZWeR 2017, 205 (Heft 03)

- **Friedrich, Uwe**
Urt. vom 11.10.2016, - 4 Ni 7/15 – Bioreaktor Offenbarungsgehalt (Zusammenfassung Friedrich)
Mitt. 2017, 176 (Heft 04)

- **Graf Ballestrem, Johannes/ Reisner, Stephan**
Daten als unmittelbare Verfahrenserzeugnisse
Mitt. 2017, 525 (Heft 12)

- **Groß, Michael**
Aktuelle Lizenzgebühren in Patentlizenz-, Know-how- und Computerprogrammlizenz-Verträgen: 2015/2016
K&R 2017, 236 (Heft 04)

- **Gurgula, Olga**
Strategic Accumulation of Patents in the Pharmaceutical Industry and Patent Thickets in Complex Technologies – Two Different Concepts Sharing Similar Features
IIC 2017, 385 (Heft 04)

- **Haedicke, Maximilian**
Lehren aus der *Huawei v. Unwired Planet*-Entscheidung für das deutsche Patentrecht
GRUR Int. 2017, 661 (Heft 08/09)

- **Herrmann, Volker**
BVerfG stoppt vorläufig EU-Patent
IPRB 2017, 146 (Heft 07)

- **Hessel, Tobias J./Schellhorn, Maximilian**
Die Rückabwicklung des vorläufig vollstreckten Unterlassungstitels im Patentrecht
GRUR 2017, 672 (Heft 07)

- **Hinkelmann, Klaus**
Aktuelles aus Japan- Aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des japanischen Patentrechts
Mitt. 2017, 330 (Heft 07/08)

- **Hirse, Thomas/Sakowski, Paetrick**
Verzögerung auf der Zielgeraden- Wann kommt das europäische Einheitspatent?
Mitt. 2017, 297 (Heft 07/08)

- **Hüttermann, Aloys**
Der qualifizierte Hinweis im Nichtigkeitsverfahren-entscheidend für die Zulassung verspäteten Vorbringens
Mitt. 2017, 193 (Heft 05)

- **Hüttermann, Aloys/Storz, Ulrich**
Estoppel auch beim Scheitern funktioneller Patentansprüche? – Zugleich Anmerkung zu BGH, 14.6.2016 – X ZR 95/15 (Pemetrexed)
Mitt. 2017, 49 (Heft 02)

- **Jestaedt, Dirk**
Der Schutzausschluss für Bauelemente komplexer Erzeugnisse- kein absolutes Schutzhindernis
Mitt. 2017, 253 (Heft 06)

- **Kleimann, Tobias/Schmid-Dreyer, Micheal/Waitzhofer, Fank/Weisse, Peter-Michael**
Datengenerator-Anträge im Nichtigkeitsverfahren – Zugleich Anmerkung zu BGH, 13.9.2016 – X ZR 64/14 (Datengenerator)
Mitt. 2017, 23 (Heft 01)

- **Kock, Michael A./Zech, Herbert**
Pflanzenbezogene Erfindungen in der EU – aktueller Stand
GRUR 2017, 1004 (Heft 10)

- **Kopcek, Ingrid/Morawek, Wolfgang**
Aus der Rechtsprechung des BPatG im Jahr 2016. Teil II: Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht
GRUR 2017, 545 (Heft 06)

- **Kramer, Birgit**
Grenzen des Äquivalenzschutzes bei Auswahlentscheidungen
Mitt. 2017, 477 (Heft 11)

- **Krauß, Jan/Kuttenkeuler, David**
Aktuelles aus dem Bereich Biotechnologie-Aussetzung von EPA-Verfahren, die Pflanzen (oder Tiere) betreffen, die durch im Wesentlichen biologische Verfahren erhalten werden
Mitt. 2017, 305 (Heft 07/08)

- **Leistner, Matthias/Simon, Philipp**
Auswirkungen des Brexit auf das europäische Patentsystem
GRUR INT 2017, 825 (Heft 10)

- **Liddicoat, Johnathon**
Standing on the Edge – What Type of "Exclusive Licensees" Should be Able to Initiate Patent Infringement Actions
IIC 2017, 626 (Heft 10)

- **Meier-Beck, Peter**
Die Rechtsprechung des BGH in Patentsachen im Jahr 2016
GRUR 2017, 1065 (Heft 11)

- **Meitinger, Thomas Heinz**
Die Offenlegung der Patentanmeldung nach 18 Monaten: Ist das noch zeitgemäß?
Mitt. 2017, 303 (Heft 07/08)

- **Meitinger, Thomas Heinz**
Erfinderlose Erfindungen durch Know-how einer Organisation und Erfinderprinzip: kein Widerspruch
Mitt. 2017, 149 (Heft 04)

- **Meitinger, Thomas Heinz**
Crowdsourcing und Patentrecht. Wie passt das zusammen?
Mitt. 2016, 532 (Heft 12)

- **Nieder, Michael**
Die Verletzungsklage des ausschließlichen Lizenznehmers zum EPG
Mitt. 2017, 145 (Heft 04)

- **Nieder, Michael**
Einheitspatent-Schutz und Anspruchsgleichheit in allen teilnehmenden Mitgliedsstaaten?
Mitt. 2017, 540 (Heft 12)

- **Nieder, Michael**
Vollstreckung des EPG-Verletzungsurteils und Vernichtung des Klagepatents nach Rechtskraft
GRUR 2017, 38 (Heft 01)

- **Van Overwalle, Geertrui/ Leys, Reinout**
3D Printing and Patent Law: A Disruptive Technology Disrupting Patent Law?
IIC 2017, 504 (Heft 05)

- **Pahlow, Louis**
Die Übertragung des Prioritätsrechts nach Art. 87 ff. EPÜ
GRUR Int. 2017, 393 (Heft 05)

- **Papier, Hans-Jürgen**
Verfassungsrechtliche Anforderungen an den Patentschutz
ZGE 2016, 431 (Heft 04)

- **Paul, Dieter-Alfred**
Zur Erstattungsfähigkeit von Doppelvertretungskosten im Patentnichtigkeits- und Gebrauchsmusterlöschungsverfahren
Mitt. 2017, 531 (Heft 12)

- **Picht, Peter Georg**
Einheitspatentsystem: Die Kompetenzreichweite des Mediations- und Schiedszentrums
GRUR Int. 2018, 1 (Heft 01)

- **Rieck, Markus/Rüßmann, Florian**
Gebühren bei Teilung einer Patentanmeldung
Mitt. 2017, 298 (Heft 07/08)

- **Rieck, Markus**
Undisclosed Disclaimer – Zugleich Anmerkung zu EPA, 17.10.2016 – T 437/14
Mitt. 2017, 78 (Heft 02)

- **Schallmoser, Konstantin/ Grabinski, Klaus**
The Rules of Procedure of the Unified Patent Court- Part 2
Mitt. 2017, 245 (Heft 06

- **Schellhorn, Maximilian**
Die Aufbrauchfrist als Schranke des patentrechtlichen Unterlassungsanspruchs
IPRB 2017, 14 (Heft 01)

- **Sendrowski, Heiko**
Wer entscheidet, wer nicht entscheidet?- Die Behandlung von Ablehnungsanträgen im EPÜ
Mitt. 2017, 535 (Heft 12)

- **Stierle, Martin**
Zwangslizenz für Herstellung eines HIV-Medikaments – Zugleich Anmerkung zu BGH, 31.8.2016 – 3 LiQ 1/16 (Isentress)
GRUR 2017, 373 (Heft 04)

- **Stirner, Beatrice/ Aebischer, Gilles/Hansmann, Renée**
Ist der Patentausschluss von «im Wesentlichen biologische(n) Verfahren» und daraus resultierenden Erzeugnissen geklärt? Von den Fällen «Tomate» und «Brokkoli» bis hin zum Beschluss des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation
sic! 2017, 611 (Heft 11)

- **Tilmann, Winfried**
125 Jahre GRUR – Patentrecht
GRUR 2016, 1218 (Heft 12)

- **Tönnies, Jan G.**
Bedarf die Schutzrechtsabmahnung der Beifügung einer Vollmacht?
Mitt. 2016, 529 (Heft 12)

- **Trimborn, Michael**
Aktuelle Entwicklungen im Arbeitnehmererfindungsrecht
Mitt. 2017, 151 (Heft 04)

- **Ubertazzi, Luigi Carlo**
Brexit and the EU Patent
GRUR Int. 2017, 301 (Heft 04)

- **Ubertazzi, Luigi Carlo**
Brexit and the EU Patent Part II: What Shall We Do?
GRUR Int. 2017, 674 (Heft 08/09)

- **Ulrich, Thomas H.**
Der Syndikus-Patentanwalt in der (inner)betrieblichen Praxis
Mitt. 2017, 489 (Heft 11)

- **Wortmann, Jens/ Seifert, Annekathrin**
Beschleunigte Veröffentlichung wissenschaftlicher Publikationen- Russisches Roulette zur Neuheit
Mitt. 2017, 257 (Heft 06)

- **Wortmann, Jens/Seifert, Annekathrin/Wurth, Jonathan J.**
PAFA 4.0: Chancen im Wandel
Mitt. 2017, 451 (Heft 10)

- **Wurzer, Alexander J./ Grünewald, Theo**
Aktuelles aus dem Bereich der IP-Ökonomie: Industrie 4.0
Mitt. 2017, 205 (Heft 05)

- **Wuttke, Tobias**
Aktuelles aus dem Bereich der „Patent Litigation" – Überblick über die aktuelle instanzgerichtliche Rechtsprechung
Mitt. 2017, 55 (Heft 02)

IV. Lauterkeitsrecht

- **Ahrens, Hans-Jürgen**
Die notarielle Unterwerfungserklärung: Vollstreckbarkeit, Ordnungsmittelandrohung, Ordnungsmittelfestsetzung
WRP 2017, 1304 (Heft 11)

- **Ahrens, Hans-Jürgen**
Internationale Zuständigkeit für Äußerungsdelikte im Wettbewerb
WRP 2018, 17 (Heft 01)

- **Alexander, Christian**
Die Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG in den Jahren 2015 und 2016
WRP 2017, 121 (Heft 02)

- **Alexander, Christian**
Gegenstand, Inhalt und Umfang des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen nach der Richtlinie (EU) 2016/943
WRP 2017, 1034 (Heft 09)

- **Augenhofer, Susanne**
Kopplungsangebote im Spannungsverhältnis zwischen Lauterkeits-, Kartell- und Vertragsrecht – Zugleich Anmerkung zu EuGH, 7.9.2016 – C-310/15 (Deroo-Blanquart/Sony)
GRUR 2016, 1243 (Heft 12)

- **Bartenbach, Kurt/Jung, Ingo/ Lissner, Britta**
Aktuelles aus dem Wettbewerbsrecht – Das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb – Auswirkungen auf die Praxis
Mitt. 2016, 540 (Heft 12)

- **Becker, Maximilian**
Lauterkeitsrechtlicher Leistungsschutz für Daten
GRUR 2017, 346 (Heft 04)

- **Berberich, Matthias**
Unlauterer Vertrieb von Bot-Programmen für Online-Spiele – Zugleich Anmerkung zu BGH, 12.1.2017 – I ZR 253/14 (World of Warcraft II)
GRUR 2017, 397 (Heft 04)

- **Berlit, Wolfgang**
Die Rechtsprechung der Instanzgerichte zum Recht des unlauteren Wettbewerbs XVII
GRUR RR 2017, 41 (Heft 02)

- **Brauneck, Jens**
EuGH: Neues Tatbestandsmerkmal der Geschäftsgrößenangabe bei vergleichender Werbung?
GRUR Int. 2017, 409 (Heft 05)

- **Büscher, Wolfgang**
Aus der Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Lauterkeitsrecht seit Ende 2015
GRUR 2017, 105 (Heft 02)

- **Büscher, Wolfgang**
Neuere Entwicklungen im wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz
GRUR 2018, 1 (Heft 01)

- **Büscher, Wolfgang**
Soziale Medien, Bewertungsplattformen & Co. Die lauterkeitsrechtliche Haftung von Internetdienstleistern
GRUR 2017, 433 (Heft 05)

- **Conrad, Christian**
Zivilrechtliche Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unerwünschte Werbemaßnahmen
MDR 2017, 975 (Heft 17)

- **Dittmer, Stefan**
Haftung des Händlers auf Internet-Handelsplattform für infolge Änderung durch Plattformbetreiber unzutreffende Angabe der Herstellerpreisempfehlung in seinem Angebot – Zugleich Anmerkung zu BGH, 3.3.2016 – I ZR 110/15 („Herstellerpreisempfehlung bei Amazon")
EWIR 2016, 745 (Heft 23)

- **Dornis, Tim W/Wein, Thomas**
Imitationsbehauptung und Rufausnutzung in vergleichender Werbung. Eine rechtsvergleichend-ökonomische Analyse des Spannungsfeldes zwischen Eigentum und Marktkommunikation
ZGE 2016, 513 (Heft 04)

- **Dück, Hermann**
Franchise-Werbung aus Sicht des Wettbewerbsrechts und Erfordernis eines Regelungsrahmens für das Vertriebsrecht
WRP 2018, 29 (Heft 01)

- **Eckel, Philipp**
Werbung mit Preisvergleichen zwischen Geschäften unterschiedlicher Größe – Zugleich Anmerkung zu EuGH, 8.2.2017 – C-562/15 (Carrefour/ITM)
EuZW 2017, 259 (Heft 07)

- **Eckel, Philipp**
Informationspflichten eines Preisvergleichsportals im Internet – Preisportal – Zugleich Anmerkung zu BGH, 27.4.2017 – I ZR 55/16
GRUR 2017, 1265 (Heft 12)

- **Erb, K./Seulen, G.**
Zur Reichweite des gesellschaftsvertraglichen Wettbewerbsverbots eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH
DB 2017, 1502 (Heft 26)

- **Ernst, Stefan**
OLG Köln, 24.5.2017 - 6 U 161/16: Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Unterlassungserklärung durch Kundenbewertungen auf Unternehmenswebsite
EWIR 2017, 481(Heft 15)

- **Franck, Lorenz**
Wettbewerbsverstoß durch Werkseinstellungen – "Gesendet von meinem [Markengerät]"
K&R 2017, 226 (Heft 04)

- **Franz, Ulrich**
Preisvergleichsportale aus wettbewerbsrechtlicher Sicht
WRP 2018, 20 (Heft 01)

- **Glöckner, Jochen**
Unfair Trading Practices in the Supply Chain, Disparities in Bargaining Power and the Co-Ordination of European Contract, Competition and Unfair Competition Law
GRUR Int. 2016, 1106 (Heft 12)

- **Goedings, Florestan**
Rechtliche Probleme der E-Mail-Werbung
IPRB 2017, 40 (Heft 02)

- **Goldmann, Michael**
Zur Verwirkung nach § 242 BGB beim Schutz geschäftlicher Bezeichnungen und im Lauterkeitsrecht
GRUR 2017, 657 (Heft 07)

- **Gomille, Christian**
Die Verteidigung gegen unerwünschte Werbung
GRUR 2017, 241 (Heft 03)

- **Halfmeier, Axel/Herbold, Nele**
Zur lauterkeitsrechtlichen Beurteilung von Nachhaltigkeitswerbung bei Kooperation mit einem nicht nachhaltig handelnden Unternehmen
WRP 2017, 1430 (Heft 12)

- **Henning-Bodewig, Frauke**
Influencer-Marketing – der „Wilde Westen des Werbens"?
WRP 2017, 1415 (Heft 12)

- **Herrmann, Volker**
Zeitpunkt der Kenntnisnahme bei Abmahnung durch einen Wettbewerbsverband
IPRB 2017, 193 (Heft 09)

- **Hess, Gangolf**
Aktuelles Wettbewerbsverfahrensrecht
WRP 2017, 656 (Heft 06)

- **Hofmann, Franz**
„Equity" im deutschen Lauterkeitsrecht? Der „Unterlassungsanspruch" nach der Geschäftsgeheimnis-RL
WRP 2018, 1 (Heft 01)

- **Isele, Jan-Felix**
Das Betreiben von Ordnungsmittelverfahren und seine Auswirkung auf die Dringlichkeitsvermutung nach § 12 Abs. 2 UWG
WRP 2017, 1050 (Heft 09)

- **Just, Christoph/**
Johann auf der Heide, Simone
Kein Wettbewerbsbezug zwischen Anbieter geschlossener Immobilienfonds und auf Kapitalmarktrecht spezialisierter Rechtsanwaltsgesellschaft – Zugleich Anmerkung zu BGH, 26.1.2017 – I ZR 217/15 (Wettbewerbsbezug)
EWiR 2017, 771 (Heft 24)

- **Jülicher, Tim**
Keine unlautere Werbung mit Einlösung der Rabattgutscheine von Mitbewerbern – Zugleich Anmerkung zu BGH, 23.6.2016 – I ZR 137/15 („Fremdcoupon-Einlösung")
EWIR 2017,95 (Heft 03)

- **Keller, Anja**
Progressive Systeme zur Verkaufsförderung im Recht des unlauteren Wettbewerbs
WRP 2017, 262 (Heft 03)

- **Keppeler, Lutz**
Das Verhältnis von DSGVO und ePrivacy-VO zu § 7 Abs. 2 und 3 UWG
IPRB 2017, 248 (Heft 11)

- **Köbrich, Thomas/Froitzheim, Oliver**
Lass uns quatschen – werbliche Kommunikation mit Chatbots
WRP 2017, 1188 (Heft 10)

- **Köhler, Helmut**
Die Regelung der „unerbetenen Kommunikation" in der ePrivacy-Verordnung und ihre Folgen für das UWG
WRP 2017, 1291 (Heft 11)

- **Köhler, Helmut**
Die Verbote der unerbetenen Telefon-, Fax- und E-Mail-Werbung: Geschützte Personen, Schutzzwecke und Durchsetzung
WRP 2017, 1025 (Heft 09)

- **Köhler, Helmut**
Neue Maßstäbe für Informationspflichten der Unternehmer
WRP 2017, 1 (Heft 01)

- **Köhler, Helmut**
Zur Neuvermessung der Tatbestände der unzumutbaren Belästigung (§ 7 UWG)
WRP 2017, 253 (Heft 03)

- **Laoutoumai, Sebastian/ Dahmen, Anna**
Influencer Marketing – Neue Stars, alte Pflichten?!
K&R 2017, 29 (Heft 01)

- **Lehmann, Philipp**
Lauterkeitsrechtliche Risiken beim Influencer Marketing
WRP 2017, 772 (Heft 07)

- **McGuire, Mary- Rose**
Neue Anforderungen an den Know-how-Schutz: 3 Gründe, sich schon heute mit der neuen Geschäftsgeheimnis-RL zu befassen
Mitt. 2017, 377 (Heft 09)

- **Meinhardt, Lars**
Die einstweilige Verfügung im Kennzeichenrecht in der gerichtlichen Praxis
WRP 2017, 1180 (Heft 10)

- **Meixner, Rüdiger**
9. GWB-Novelle: Wesentliche Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Überblick – Teil I –
WM 2017, 1233 (Heft 26)

- **Meixner, Rüdiger**
9. GWB-Novelle: Wesentliche Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Überblick – Teil II –
WM 2017, 1281 (Heft 27)

- **Minnerup, Silke**
OLG Köln: Irreführende Werbung durch Kundenbewertungen
ITRB 2017, 202 (Heft 09)

- **Ohly, Ansgar/Sattler, Andreas**
120 Jahre UWG im Spiegel von 125 Jahren GRUR
GRUR 2016, 1229 (Heft 12)

- **Ohly, Ansgar**
Unlauteres Verhalten als Voraussetzung für wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutz – Zugleich Anmerkung zu BGH, 4.5.2016 – I ZR 58/14 (Segmentstruktur)
GRUR 2017, 79 (Heft 01)

- **Ohly, Ansgar**
Die Haftung von Internet-Dienstleistern für die Verletzung lauterkeitsrechtlicher Verkehrspflichten
GRUR 2017, 441 (Heft 05)

- **Pfister, Bernhard**
Sportverbandsregeln als Verhaltenskodizes im Sinne des Wettbewerbsrechts
GRUR 2017, 1091 (Heft 11)

- **Pisani, Christian**
Grundzüge des maltesischen Lauterkeitsrechts
GRUR Int. 2017, 215 (Heft 03)

- **Picht, Peter Georg**
Marktmacht und Marktmachtmissbrauch im UWG
sic! 2017, 397 (Heft 07-08)

- **Poelzig, Dörte/Göckler, Till**
BGH 14. Juni 2017 - I ZR 54/16: Werbeprospekt mit Bestellpostkarte; Darstellung der Information über das Widerrufsrecht; Vorlagefragen an den EuGH
WuB 2017, 608 (Heft 11)

- **Rehart, Nikolaus Konstantin**
Werbung mit im Ausland erzielten Testergebnissen – Grenzen und Möglichkeiten für zulässige Werbung
MMR 2017, 594 (Heft 09)

- **Ring, Gerhard**
Zur Einwilligung in den Empfang elektronischer Post zu Werbezwecken – Zugleich Anmerkung zu BGH, 14.3.2017 – VI ZR 721/15
EWIR 2017, 479 (Heft 15)

- **Rolfs, Johannes**
Technische Schutzvorkehrungen bei Datenbanken und das Lauterkeitsrecht
WRP 2017, 1437 (Heft 12)

- **Rummel, Per/Weck, Thomas**
Verantwortlichkeit und Haftung im Wettbewerbsrecht
ZWeR 2017, 166 (Heft 02)

- **Sack, Rolf**
Die Verbandsklage im internationalen Lauterkeitsrecht
WRP 2017, 1298 (Heft 11)

- **Sack, Rolf**
Fallgruppen des Leistungsschutzes nach § 3 UWG (Teil 1)
WRP 2017, 7 (Heft 01)

- **Sack, Rolf**
Fallgruppen des Leistungsschutzes nach § 3 UWG (Teil 2)
WRP 2017, 132 (Heft 02)

- **Sack, Rolf**
Herkunftstäuschung durch Produktnachahmung und die UGP-Richtlinie 2005/29/EG
WRP 2017, 650 (Heft 06)

- **Schacht, Hubertus**
Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz für technische Merkmale – Rettungsboot oder Havarist?
GRUR 2017, 1203 (Heft 12)

- **Schacht, Hubertus**
Die Prüfung konkreter Unterlassungspflichten im Erkenntnisverfahre
WRP 2017, 1055 (Heft 09)

- **Schafdecker, Julia**
LG Köln: Irreführung durch die Verwendung des Ausgezeichnet-Siegels bei Online-Shops
CR 2017, R98 (Heft 9)

- **Scherer, Inge**
Unternehmerische Freiheit contra Verbraucherschutz? Beurteilung von Verkaufsförderungsmaßnahmen nach der jüngsten EuGH-Rechtsprechung
GRUR 2017, 580 (Heft 06)

- **Scherer, Inge**
Das Chamäleon der Belästigung – Unterschiedliche Bedeutungen eines Zentralbegriffs des UWG
WRP 2017, 891 (Heft 08)

- **Schippel, Robert**
Der Handel mit virtuellen Gütern unter Berücksichtigung des Jugendschutz- und Lauterkeitsrechts
WRP 2017, 1444 (Heft 12)

- **Schmid-Petersen, Frauke**
OLG Frankfurt: Geschäftliche Handlung bei wissenschaftlichem Fachbeitrag
IPRB 2017, 146 (Heft 07)

- **Schrader, Paul T.**
Keine unlautere Werbung für Einlösung von Rabatt-Coupons von Mitbewerbern – Zugleich Anmerkung zu BGH, 23.06.2016 – I ZR 137/15 (Fremdcoupon-Einlösung)
WRP 2017, 45 (Heft 01)

- **Schröder, Carsten**
Dreieckskopplung
WRP 2017, 281 (Heft 03)

- **Schröder, Peter J**
Die Legalisierung pauschaler Plattformverbote – eine Gefahr für die Wettbewerbsfreiheit?
WRP 2017, I (Heft 11)

- **Sedlmaier, Petra/Rüppell, Philipp**
Verletzung von Wettbewerbsverboten durch den Gesellschafter-Geschäftsführer in der GmbH
BB 2017, 1923 (Heft 07-08)

- **Telle, Sebastian /Rolfs, Johannes**
Gezielte Behinderung durch Vertrieb von Bot-Programmen – Zugleich Anmerkung zu BGH, 12.1.2017 – I ZR 253/14 (World of Warcraft II)
K&R 2017, 276 (Heft 04)

- **Wiebe, Andreas/Kreutz, Oliver**
Die lauterkeitsrechtliche Zulässigkeit differenzierender Werbeblockersoftware
K&R 2017, 697 (Heft 11)

- **Wüstenberg, Dirk**
Zur Zweckbestimmung der Marktverhaltensregeln
WRP 2017, 396 (Heft 04)

V. Kartellrecht

- **Alexander, Christian**
Neue Aufgaben des Bundeskartellamtes bei Verstößen gegen Verbraucherschutzbestimmungen
NZKart 2017,391(Heft 08)

- **Arncken, Dominik**
Die Entscheidung des EuG in der Sache Lundbeck (T-472/13)
NZKart 2017, 113 (Heft 03)

- **Aufdermauer, Christian**
Zeitliche Anwendbarkeit der neuen Offenlegungsregeln des GWB
WuW 2017, 482 (Heft 10)

- **Augenhofer, Susanne/ Schwarzkopf, Benedikt**
Bestpreisklauseln im Spannungsfeld europäischen Kartellrechts und mitgliedstaatlicher Lösungen
NZKart 2017, 446 (Heft 09)

- **Bach, Albrecht/Wolf, Christoph**
Neue Instrumente im Kartellschadensersatzrecht – Zu den Regeln über Offenlegung, Verjährung und Bindungswirkung
NZKart 2017, 285 (Heft 06)

- **Beck, Donata**
Zum Verstoß gegen das Vollzugsverbot durch Teilvollzug
NZKart 2017,426(Heft 08)

- **Becker, Carsten**
Befugnisse und Praxis des Bundeskartellamts im Verbraucherschutz nach der 9. GWB-Novelle
ZWeR 2017, 317 (Heft 12)

- **Bernhard, Jochen**
LG Dortmund, 21.12.2016 - 8 O 90/14 (Kart): Keine Anrechnung öffentlicher Fördermittel auf Kartellschadensersatz
EWIR 2017, 513 (Heft 16)

- **Böni, Franz/Wassmer, Alex**
Die Höhe des erwirtschafteten Gewinns als Parameter bei der Festlegung von Kartellgeldbußen
EWS 2017, 241 (Heft 05)

- **Brei, Gerald**
Die einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung – eine mehr als fragwürdige Rechtsfigur im Europäischen Kartellrecht
NZKart 2017, 211 (Heft 04)

- **Bremer, Eckhard/Scheffczyk, Fabian**
Die Ministererlaubnis nach der 9. GWB-Novelle – Verfahren und Drittrechtsschutz
NZKart 2017, 464 (Heft 09)

- **Bremer, Frank/Stebler, Désirée**
Der Verfügungsantrag im Kartellverwaltungsverfahren: Die Schranken der Informationstätigkeit der Wettbewerbsbehörden
sic! 2017, 345 (Heft 06)

- **von Brevern, Daniel**
Fusionskontrolle bei gesetzlichen Krankenkassen
ZWeR 2017, 186 (Heft 02)

- **Brömmelmeyer, Christoph**
Der Kronzeuge im EU-Kartellrecht – unter besonderer Berücksichtigung des Richtlinienvorschlags der Kommission vom 22.3.2017
NZKart 2017, 551(Heft 11)

- **Brömmelmeyer, Christoph**
Haftung und Zurechnung im Europäischen Kartellrecht –Für wen ist ein Unternehmen verantwortlich?
WuW 2017, 174 (Heft 04)

- **de Bronett, Georg- Klaus**
Die kartellrechtliche Beurteilung wirtschaftlicher Verhaltensweisen von Handelsvertretern – Die "wirtschaftliche Einheit", der Passe-Partout des EU-Kartellrechts
EWS 2017, 61 (Heft 02)

- **de Bronett, Georg-Klaus**
Iudex Calculat: Die Ausübung der richterlichen Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung der Angemessenheit von Geldbußen im EU-Kartellrecht aufgrund der Geldbußen-Leitlinien der Kommission
EWS 2017, 181 (Heft 04)

- **Brunner, Uli/Bacher, Philip Y.**
Ermittlung von Kartellschäden für die zivilrechtliche Geltendmachung– eine Gebrauchsanleitung
NZKart 2017, 345 (Heft 07)

- **Bunte, Hermann-Josef**
BAG, 29.6.2017 - 8 AZR 189/15: Zur Rechtswegzuständigkeit für Regress gegen Mitarbeiter wegen Kartellgeldbuße gegen das Unternehmen
EWIR 2017, 735 (Heft 23)

- **Bunte, Hermann-Josef**
BGH, 15.11.2016 - KVZ 1/16: Zum Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch Aufforderung zur Gewährung ungerechtfertigter Vorteile („Hochzeitsrabatte II")
EWIR 2017, 157 (Heft 05)

- **Bunte ,Hermann-Josef**
OLG Jena, 22.2.2017 - 2 U 583/15Kart: Zur Hemmung der Verjährung von Ersatzansprüchen aus Kartellrechtsverstößen – hier betreffend das sog. Schienenkartell
EWIR 2017, 319 (Heft 10)

- **Bürger, Sebastian**
Geldbußen gegen Unternehmen im deutschen Kartellrecht – quo vadis?
NZKart 2017,624 (Heft 12)

- **Busse, Christian**
Die Sonderkartellverordnungen der Europäischen Kommission vom April 2016 zur Planung der Milcherzeugung
ZWeR 2017, 88 (Heft 01)

- **Chmeis, Ahmad**
Der Richtlinien-Vorschlag der Kommission zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden im ECN
NZKart 2017,403(Heft 08)

- **Christoph Thole**
Streitverkündung und sekundäre Darlegungslast seit der 9. GWB-Novelle – was bleibt vom ORWI-Urteil des BGH?
ZWeR 2017, 339 (Heft 12)

- **Dewenter, Ralf/Linder, Melissa**
Kartelle in zweiseitigen Märkten
WuW 2017, 20 (Heft 01)

- **Drexl, Josef**
Neue Regeln für die Europäische Datenwirtschaft?
NZKart 2017, 339 (Heft 07)

- **Drexl, Josef**
Neue Regeln für die Europäische Datenwirtschaft?
NZKart 2017,415 (Heft 08)

- **Dück , Hermann/ Terhorst, Gerrit**
Zentralvermarktung der Fußball-Bundesliga im Lichte neuer kartellrechtlicher Kriterien wie „No-Single-Buyer-Rule" und alternative Modelle der Rechteverwertung
ZWeR 2017, 50 (Heft 01)

- **Dück, Hermann/Terhorst, Gerrit**
Zum Veranstalterverständnis im Profisport als Ausgangspunkt kartellrechtlicher Beurteilung der Zentralvermarktung der Fußball-Bundesliga
NZKart 2017, 56 (Heft 02)

- **Eckel, Philipp**
Anspruch auf Lizenzeinräumung aus FRAND-Erklärungen bei standardessentiellen Patenten – Teil 1
NZKarT 2017,408(Heft 08)

- **Eckel, Philipp**
Anspruch auf Lizenzeinräumung aus FRAND-Erklärungen bei standardessentiellen Patenten – Teil 2
NZKart 2017, 469 (Heft 09)

- **Eckel, Philipp**
Kartellrechtliche Anforderungen an Gegenseitigkeitsvereinbarungen zwischen Verwertungsgesellschaften
GRUR INT 2017, 948 (Heft 11)

- **Esser, Michael /Höft, Jan Christoph**
Fusions- und Missbrauchskontrolle 4.0 – Die 9. GWB-Novelle als Antwort auf die Herausforderungen der Digitalisierung?
NZKart 2017, 259 (Heft 06)

- **Eufinger, Alexander**
FG Köln, 24.11.2016 - 10 K 659/16: Keine Steuerminderung durch nicht der Vorteilsabschöpfung dienende kartellrechtliche Bußgelder
EWIR 2017, 351(Heft 11)

- **Eufinger, Alexander**
"War for Talents" und Kartellrecht
RIW 2017, 481(Heft 08)

- **EU-Kommission**
Geldbußen für Euro-Zinsderivatekartell
EuZW 2016,926 (Heft 24)

- **EU-Kommission**
Geldbußen gegen Akku-Hersteller im Vergleichsverfahren
EuZW 2017,4 (Heft 01)

- **Europäische Kommission**
Kartellrecht: Einschneidende Sanktionen der Internationalen Eislaufunion gegen Sportler
EUZW 2017, 957 (Heft 24)

- **EU-Kommission**
Maßnahme von Amazon/Audible und Apple zur Verbesserung des Wettbewerbs im Hörbuchvertrieb
EUZW 2017, 125 (Heft 04)

- **EU-Kommission**
Vorschläge von Amazon im Zusammenhang mit E-Book-Untersuchung
EUZW 2017, 125 (Heft 04)

- **Europäische Kommission**
Kartellrecht: Vorschlag der EU-Kommission soll Arbeit der nationalen Wettbewerbsbehörden effektiver gestalten
EUZW 2017, 403 (Heft 11)

- **Engelhoven, Philipp/Windeler, Malte/Kremhart, Felix**
Zum Nachweis eines Kartellschadens – Zugleich Anmerkung zu BGH, 12.7.2016 – KZR 25/14 („Lottoblock II")
EWIR 2017,93 (Heft 03)

- **Fiedler, Lilly/Niermann, Marcus**
Neue Regeln zur Offenlegung von Beweismitteln: Wer zahlt die Zeche für die Kosten der Disclosure?
NZKart 2017, 497 (Heft 10)

- **Franck, Jens-Uwe**
Zwischen Marktordnung und Interessenausgleich: Pauschalierung von Kartellschäden und AGB-Recht
ZHR 2017, 955 (Heft 06)

- **Frenz, Walter**
Wettbewerbsrechtliche Ansprüche bei der Standardsetzung durch Unternehmensvereinigungen
N&R 2017, 258 (Heft 06)

- **Fritzsche, Alexander**
Die Schadensvermutung – Auslegungsfragen zum Kartellzivilrecht nach der 9. GWB-Novelle
NZKart 2017, 581 (Heft 11)

- **Fritzsche, Alexander**
Schadensabwälzung – Auslegungsfragen zum Kartellzivilrecht nach der 9. GWB-Novelle
NZKart 2017,630 (Heft 12)

- **Galle, René/Rengier, Lukas**
Die Grundabsprache im deutschen Kartellrecht – Bewertungseinheit grenzenlos?
NZKart 2017, 229 (Heft 04)

- **Gänswein, Olivier**
Die Akteneinsicht des ehemaligen Betroffenen nach Abschluss des Kartellbußgeldverfahrens
WuW 2017, 369 (Heft 07-08)

- **Gänswein, Olivier/ Hiéramente, Mayeul**
Kartellstrafverfahren – Herausforderungen für die Unternehmensverteidigung
NZKart 2017, 502 (Heft 10)

- **Geilmann, Maria/Rummel, Per**
Recht auf vollständigen Schadensersatz: Exakte Schadensbemessung und ihre Kosten
WuW 2017, 233 (Heft 05)

- **Graber Cardinaux, Andrea**
Die aktualisierte Vertikalbekanntmachung 2010 und ihre Erläuterungen im Lichte des «Gaba»-Urteils des Bundesgerichts
sic! 2017, 579 (Heft 10)

- **Grave, Carsten/Nyberg, Jenny**
Die Rolle von Big Data bei der Anwendung des Kartellrechts
WuW 2017, 363 (Heft 07-08)

- **Gronemeyer, Achim/Slobodenjuk, Dimitri**
Die 9. GWB-Novelle – Ein Überblick
DB 2017, 1010 (Heft 18)

- **Grünwald, Andreas/Hackl, Jens**
Das Schicksal von Folge- und Ausführungsverträgen mit Kartellanten in der neuesten BGH-Rechtsprechung – ein Systemwechsel?
NZKart 2017, 508 (Heft 10)

- **Haberer, Anno**
Die Intel-Entscheidung des EuGH – Konkretisierung der Rechtsprechung zu Ausschließlichkeitsrabatten
WuW 2017, 526 (Heft 11)

- **Haus, Florian C./Schmidt, Fabian**
Pressekooperationen nach der 9. GWB-Novelle
ZWeR 2017, 240 (Heft 03)

- **Hartmann, Constantin**
Haftung des Unternehmens für abgestimmtes Verhalten eines selbstständigen Dienstleisters – EuGH, 21.7.2016 – Rs C-542/14 (VM Remonts u. a.)
EWIR 2017, 189 (Heft 06)

- **Heermann, Peter W.**
Aktuelle Thesen zur zentralen Vermarktung der Medienrechte an der Fußball-Bundesliga im Lichte von Art. 101 Abs. 3 AEUV
WRP 2018, 7 (Heft 01)

- **Heinrich, Helge/Eckel, Philipp**
Distanzierung von kartellrechtswidrigen Absprachen – Aussteigen, aber wie?
NZKart 2017, 106 (Heft 03)

- **Hellmann, Hans-Joachim/ Steinbrück, Ben**
Discovery Light – Informations- und Beweismittelbeschaffung im Rahmen von Kartellschadensersatzklagen
NZKart 2017, 164 (Heft 03)

- **Heyers, Johannes**
Sanierende Fusion unselbständiger Teile von Zeitungsunternehmen – eine kritische Würdigung der Praxis des BKartA
WuW 2018, 20 (Heft 01)

- **Holzwarth, Johannes**
Ein gut gefüllter Werkzeugkasten - Verfolgung von Kartellrechtsverstößen durch die EU-Kommission nach Einführung des Instruments für Whistleblowing
WuW 2017, 353 (Heft 07-08)

- **Hombrecher, Lars**
Strafbarkeit von Hardcore-Kartellen?
NZKart 2017, 143 (Heft 03)

- **Hoffer, Raoul/Raab, Mag. Christoph**
Die Novellierung des österreichischen Kartellrechts als RL-Umsetzung PLUS
NZKart 2017, 206 (Heft 04)

- **Hrube, Mandy**
Kein Verstoß von Ad-Blocker gegen Kartell-, Wettbewerbs- und Urheberrecht
CR 2017, R95 (Heft 9)

- **Huerkamp, Florian/Maack, Philipp**
„Was erlaube Minister?!" – Der Beschluss des OLG Düsseldorf im Ministererlaubnisverfahren Edeka/Kaiser's Tengelmann und die Auswirkungen der 9. GWB-Novelle
NZKart 2017, 294 (Heft 06)

- **Imgrund, Jan**
Zusammenarbeit von Versicherern nach dem Wegfall der Versicherungs-GVO
WuW 2017, 427 (Heft 09)

- **Immenga, Frank/Stopper,Martin**
Die UEFA-Regeln zum finanziellen Fairplay im Fokus des Kartellrechts
BB 2017,I (Heft 05)

- **Jäschke, Marvin**
BGH: Zur kartellrechtlichen Entgeltkontrolle im Streit zweier Telekommunikationsdienstleister
CR 2017, R30-R31 (Heft 03)

- **Jäschke, Marvin**
EuGH-Generalanwalt Wahl: Kartellrechtlich zulässiger beschränkter Onlinevertrieb in selektiven Vertriebsnetzen
CR 2017, R96 (Heft 9)

- **Jungbluth, Armin/ Engelbrecht, Simon-Vincent**
Nach dem Brexit: Mögliche künftige Entwicklungen im Kartellrecht des (noch) Vereinigten Königreichs
NZKart 2017, 149 (Heft 03)

- **Jungermann, Sebastian**
Neuerungen im Recht für Kartellschadensersatzansprüche
RIW 2017, 1 (Heft 01/02)

- **Kahlenberg, Harald/Heim, Lena**
Das deutsche Kartellrecht in der Reform: Überblick über die 9. GWB-Novelle
BB 2017, 1155 (Heft 21)

- **Kainer, Friedemann/ Persch, Johannes**
Die intertemporale Anwendbarkeit des § 33 Abs. 5 GWB zwischen Rückwirkung und Gleichbehandlung
NZKart 2017, 364 (Heft 07)

- **Käseberg, Thorsten/ von Kalben, Jonas**
Herausforderungen der Künstlichen Intelligenz für die Wettbewerbspolitik
WuW 2018, 2 (Heft 01)

- **Kirchhoff, Wolfgang**
Möglichkeiten und Grenzen markenrechtlicher Abgrenzungsvereinbarungen aus Sicht des Kartellrechts
GRUR 2017, 248 (Heft 3)

- **Kirchhoff, Wolfgang**
Der Beitrag des BGH zum private enforcement im Kartellrecht
WuW 2017, 487 (Heft 10)

- **Klamert, Marcus**
Unschärfen der Kompetenzverteilung im Wettbewerbsrecht und das Loyalitätsgebot als ausgleichendes Kooperationsprinzip
EUZW 2017, 131 (Heft 04)

- **Klasse, Max/Wiethaus, Lars**
Digitalisierungsvorschriften in der 9. GWB-Novelle
WuW 2017, 354 (Heft 07-08)

- **Kling, Michael**
Hoheitliche versus wirtschaftliche Betätigung des Staates
NZKart 2017,611 (Heft 12)

- **Klumpe, Gerhard/Thiede, Thomas**
Keeping the Floodgates Shut – Kartellschadensersatz nach der 9. GWB-Novelle
NZKart 2017, 332 (Heft 07)

- **Klumpp, Ulrich**
Presse & Kartellrecht nach der 9. GWB-Novelle
NZKart 2017, 300 (Heft 06)

- **Könen, Daniel**
Die Passivlegitimation des Kartellschadensersatzes nach der 9. GWB-Novelle
NZKart 2017, 15 (Heft 01)

- **König, Carsten**
Zur geplanten Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden bei der Durchsetzung des EU-Kartellrechts
NZKart 2017,397(Heft 08)

- **Kreße, Bernhard**
Verantwortlichkeit für kartellrechtliches Fehlverhalten selbständiger Dienstleister – EuGH, 21. Juli 2016 – Rs. C-542/14
WuB 2017, 397 (Heft 07)

- **Krüger, Carsten**
Gesamtschuld, Gesamtschuldnerausgleich und Vergleiche im neuen Kartellschadensersatzrecht
WuW 2017, 229 (Heft 05)

- **Kumkar, Lea Katharina**
Vertikale Beschränkungen im Plattformvertrieb – Ist die Vertikal-GVO gerüstet für die Plattform Revolution?
NZKart 2017, 47 (Heft 02)

- **Künstner, Kim/Franz, Benjamin**
Preisalgorithmen und Dynamic Pricing: Eine neue Kategorie kartellrechtswidriger Abstimmungen?
K&R 2017, 688 (Heft 11)

- **Lahme, Rüdiger/Bartz, Stefan**
OLG Hamm wendet Art. 8 Nr. 1 EuGVVO auf den Kartellregress an
NZKart 2017, 175 (Heft 03)

- **Lange, Knut Werner**
Der Strommarkt 2.0 als Herausforderung für das Kartellrecht
WuW 2017, 434 (Heft 09)

- **Lehmann, Philipp**
Kartellrechtliche Grenzen Markenrechtlicher Abgrenzungsvereinbarungen
MarkenR 2017, 241 (Heft 06)

- **Lettl, Tobias**
Das sog. Anzapfverbot des § 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB in seiner neuen Fassung
WRP 2017, 641 (Heft 06)

- **Lettl, Tobias**
Rechtsprechungsübersicht zum Kartellrecht 2016
WRP 2017, 753 (Heft 07)

- **Löwenkamp, Kirsten Maike/ Nuys, Marcel**
Zu Grund und Grenzen pauschalierter Kartellschadensersatzklauseln
NZKart 2017, 61 (Heft 02)

- **Lubitz, Markus**
Zwangslizenzierung bei standardessenziellen Patenten (SEP) im Lichte von Sisvel/Haier
NZKart 2017,618 (Heft 12)

- **Mäger, Thorsten/von Schreitter, Florian**
Die kartellrechtliche Bußgeldhaftung nach der 9. GWB Novelle – Überblick und Kritik
NZKart 2017, 264 (Heft 06)

- **Mankowski, Peter**
OLG Hamm, 1.12.2016 - I-32 SA 43/16: Zur internationalen Zuständigkeit beim Gesamtschuldner-Innenausgleich zwischen Kartellanten
EWIR 2017, 415 (Heft 13)

- **Mesch, Maria**
Die Zulässigkeit vertikaler Ausschließlichkeitsvereinbarungen im europäischen Kartellrecht
WuW 2017, 62 (Heft 02)

- **Müller, Christian H./Thiede, Thomas**
Kartellrechtliche Risiken durch Wettbewerbsverbote in Unternehmenskaufverträgen
EuZW 2017, 246 (Heft 07)

- **Nicolas-Vullierme, Laurence**
Die Umsetzung der Kartellschadenersatzrichtlinie (2014/104/EU) in das französische Recht
WuW 2017, 592 (Heft 12)

- **Nothhelfer, Wolfgang**
UK Merger Control post-Brexit: Neue Herausforderungen für internationale Transaktionen mit Bezug zum Vereinigten Königreich
NZKart 2017, 574(Heft 11)

- **Nuys, Marcel/Gayk, Arne**
Anwendung des § 33 Abs. 5 GWB a. F. auf „Altfälle"
NZKart 2017, 518 (Heft 10)

- **Oechsler, Jürgen**
Der mittelbare Stellvertreter als Teil der wirtschaftlichen Einheit im europäischen Kartellrecht
NZKart 2017, 21 (Heft 01)

- **Oesterreich, Kerstin**
Der Kartellschaden im Zivilprozess vor und nach der 9. GWB-Novelle – Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast
BB 2017, 1865 (Heft 33)

- **Palatzke, Anja/Jürschik, Corina**
Dilemma zwischen vergaberechtlicher Selbstreinigung und Kartellschadensersatz
NZKart 2017, 358 (Heft 07)

- **Petrasincu, Alex**
Überblick über die 9. GWB-Novelle
WRP 2017, 921 (Heft 08)

- **Petrasincu, Alex/Westerhoff, Philipp**
Die Anwendbarkeit und Reichweite von Schiedsvereinbarungen in Kartellschadensersatzprozessen
WuW 2017, 585 (Heft 12)

- **Petrasincu, Alex/Schaper, Felicitas**
Intertemporale Anwendung des Kartelldeliktsrechts nach der 9. GWB-Novelle – Vereinbarkeit von § 186 Abs. 3, 4 GWB mit Art. 22 der EU-Richtlinie zum Kartellschadensersatz
WuW 2017, 306 (Heft 06)

- **Podszun, Rupprecht/Palzer, Christoph**
Ausbeutungsmissbrauch bei Kabelkanalgebühren? Frei ausgehandelte Preise unter richterlichem Zugriff
NZKart 2017, 559(Heft 11)

- **Podszun, Rupprecht/Schwalbe, Ulrich**
Digitale Plattformen und GWB-Novelle: Überzeugende Regeln für die Internetökonomie?
NZKart 2017, 98 (Heft 03)

- **Podszun, Rupprecht**
Institution im Wandel: Die 9. GWB-Novelle und das Bundeskartellamt
WuW 2017, 266 (Heft 05)

- **Podszun, Rupprecht**
Muss das Kartellrecht schneller werden?
WuW 2017, 577 (Heft 12)

- **Poelzig, Dörte/Bauermeister, Tabea**
Kartellrechtsdurchsetzung, ne bis in idem und Verhältnismäßigkeit (Teil 1) – Die kartellrechtlichen Sanktionen und ne bis in idem
NZKart 2017, 491(Heft 10)

- **Poelzig, Dörte/Bauermeister, Tabea**
Kartellrechtsdurchsetzung, ne bis in idem und Verhältnismäßigkeit (Teil 2) – Die Anrechnung kartellrechtlicher Sanktionen
NZKart 2017, 568(Heft 11)

- **Purps, Stephan/ Beaumunier, Mathilde**
„Gun Jumping" nach Altice: Im Westen was Neues?
NZKart 2017, 224 (Heft 04)

- **Rinne, Alexander/Kolb, Katharina**
Die Verjährung kartellschadensersatzrechtlicher „Altansprüche" – Ein Überblick
NZKart 2017, 217 (Heft 04)

- **Rosenfeld, Andreas/Brand, Peter-Andreas**
Die neuen Offenlegungsregeln für Kartellschadensersatzansprüche nach der 9. GWB-Novelle
WuW 2017, 247 (Heft 05)

- **Salaschek, Uwe/Serafimova, Mariya**
Preissetzungsalgorithmen im Lichte von Art. 101 AEUV
WuW 2018, 8 (Heft 01)

- **Schaper, Hanno/Stauber, Peter**
Ausgewählte Themen des neuen Kartellschadensersatzrechts – Schadensersatz, Abwälzung, Gesamtschuld und Innenausgleich
NZKart 2017, 279 (Heft 06)

- **Scherzinger, Johannes**
Ende gut, alles gut? Zu den Übergangsvorschriften und weiteren „Last Minute"-Änderungen der 9. GWB-Novelle im Bereich Kartellschadensersatz
NZKart 2017, 307 (Heft 06)

- **Scholl, Juliane/Weck, Thomas**
Die Neuregelung der kartellrechtlichen Ausnahmebereiche
WuW 2017, 261 (Heft 05)

- **Schröder, Peter J.**
Hinweise des Bundeskartellamts zur Preisbindung: Ein Schritt in die richtige Richtung
WuW 2017, 173 (Heft 04)

- **Schubert, Tobias**
Die mühsame (und erfolglose) Flucht der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vor dem Wettbewerbsrecht
NZKart 2017, 452 (Heft 09)

- **Schult, Stefanie**
Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und Kartellrecht
K&R 2017, 469 (Heft 07-08)

- **Schwalbe, Ulrich**
Lucrum Cessans und Schäden durch Kartelle bei Zulieferern, Herstellern von Komplementärgütern sowie weiteren Parteien
NZKart 2017, 157 (Heft 03)

- **Schweda, Marc**
Hauptsache kein Vollverbot? – Generalanwalt Wahl hält selbst pauschale Plattformverbote für gruppenfreigestellt
NZKart 2017, 585 (Heft 11)

- **Seegers, Martin**
Einwand der Schadensabwälzung nach dem neuen § 33c GWB
WuW 2017, 236 (Heft 05)

- **Seeliger, Daniela/Gürer, Kaan**
Das neue Wettbewerbsregister – ein Überblick aus kartellrechtlichem Blickwinkel
BB 2017, 1731 (Heft 31)

- **Seeliger, Daniela/Gürer, Kaan**
Kartellrechtsrisiken in M&A-Transaktionen – neuere Entwicklungen
BB 2017, 195 (Heft 05)

- **Seifert, Konstantin**
Informationsbeschaffung für Kartellschadensersatzverfahren – Kommen Geschädigte (noch) an die Akte des Bundeskartellamtes?
NZKart 2017, 512 (Heft 10)

- **Siebert, Tilman/Aulmann, Helge**
Die 9. GWB-Novelle und die Einführung einer transaktionswertbezogenen Aufgreifschwelle in der Zusammenschlusskontrolle
ZWeR 2017, 262 (Heft 03)

- **Sonnberger, Marcus W. A.**
Über die kartellrechtliche Heilung und den Wegfall einer marktbeherrschenden Stellung bei langfristigen Verträgen
ZWeR 2017, 282 (Heft 03)

- **Soppe, Martin/Neubauer, Arne**
Kooperationen von Presseverlagen »unterhalb der redaktionellen Ebene«
ZUM 2017, 24 (Heft 01)

- **Soyez, Volker**
Licht und Schatten – Das OLG Karlsruhe positioniert sich zum Kartellschadensersatz
WuW 2017, 127 (Heft 03)

- **Soyez, Volker**
Verjährung kartellrechtlicher Schadensersatzansprüche
WuW 2017, 240 (Heft 05)

- **Stancke, Fabian**
Die Betroffenheit und Aktivlegitimation im Rahmen kartellrechtlicher Schadensersatzklagen
NZKart 2017,636 (Heft 12)

- **Stradner,Maren/Knauf, Maximilian**
EuGH GA (Generalanwalt Nils Wahl), 26.7.2017 - Rs C-230/16 (GA): Keine Kartellrechtswidrigkeit selektiver Vertriebssysteme für den Vertrieb von Luxus- und Prestigewaren
EWiR 2017, 643(Heft 20)

- **Szesny, André-M**
Doch keine Strafbarkeitslücke im Marktmissbrauchsrecht? – Anmerkung zum BGH, 10.1.2017 – 5 StR 532/16
BB 2017, 515 (Heft 10)

- **Tamke, Maren**
Big Data and Competition Law
ZWeR 2017, 358 (Heft 12)

- **Thelen, Martin Konstantin**
Geschäftsleiterhaftung für Kartellrechtsverstöße – Umweg über Erfurt
WuW 2018, 17 (Heft 01)

- **Thole, Christoph**
Erfassen Schiedsvereinbarungen auch Kartellschadensersatzansprüche?
ZWeR 2017, 133 (Heft 02)

- **Timmerbeil, Sven/Blome, Max-Niklas**
Steter Tropfen höhlt den Stein – Die "wirtschaftliche Einheit" im deutschen Kartellrecht nach der 9. GWB-Novelle| 1544
BB 2017, 1544 (Heft 27-28)

- **Tsakanakis, Stefan**
Formelle und inhaltliche Voraussetzungen von Auskunftsbegehren im Kartellverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Begründungserfordernisses
sic! 2017, 197 (Heft 04)

- **Volmar, Maximilian**
Marktabgrenzung bei mehrseitigen Online-Plattformen
ZWeR 2017, 386 (Heft 12)

- **von Wangenheim, Georg/ Dose, Michael**
Die Ministererlaubnis im GWB als strategisches Instrument
WuW 2017, 182 (Heft 04)

- **Weitbrecht, Andreas/Mühle, Jan**
Die Entwicklung des europäischen Kartellrechts
EUZW 2017, 165 (Heft 05)

- **Weitbrecht, Andreas**
Eine neue Ära im Kartellschadensersatzrecht – Die 9. GWB-Novelle
NJW 2017, 1574(Heft 22)

- **Wessing, Jürgen/Janssen, Maximilian**
Auswirkungen der 9. GWB-Novelle auf kartellrechtliche Bußgeldverfahren
WuW 2017, 253 (Heft 05)

- **Wilson, Thomas**
Legal Professional Privilege in der EU-Fusionskontrolle
NZKart 2017, 352 (Heft 07)

- **Wurmnest, Wolfgang**
Forum Shopping bei Kartellschadensersatzklagen und die Kartellschadensersatzrichtlinie
NZKart 2017, 2 (Heft 01)

- **Ylinen, Johannes**
Die Wahrheitspflicht in der Fusionskontrolle
NZKart 2017,421 (Heft 08)

VI. Sonstiges

- **Angwenyi, Vincent**
Hold-up, Hold-out and F/Rand: The Quest for Balance
GRUR Int. 2017, 105 (Heft 02)

- **Berube-Cöte, Edouard/ Süzeroglu-Melchiors, Sevim**
Between now and 2030: New paths to IP protection
Mitt. 2017, 447 (Heft 10)

- **Brunne, Richard**
Trendstudie zur Zukunft des geistigen Eigentums
Mitt. 2017, 444 (Heft 10)

- **Canty, Thomas/Swanson, Erik**
Aktuelles aus den USA
Mitt. 2017, 400 (Heft 09)

- **Choy, Kenneth**
Hong Kong amended its Patent Law
Mitt. 2017, 212 (Heft 05)

- **Christians, Andreas/Liepin, Michael**
The Consequences of Digitalization for German Civil Law from the National Legislator's Point of View
ZGE 2017, 331 (Heft 03)

- **Copland, David**
Blick ins Ausland. U.S. Trademark Protection – An Introduction
MarkenR 2017, 404 (Heft 09)

- **Coxi, Ralph/Donald, Kate**
Dealing with Divisionals: .,Arrow" type declarations and the .,Humira" Decisions
Mitt. 2017, 260 (Heft 06)

- **Dissmann, Richard**
Unterlassung und Rückruf – die europäische Perspektive
GRUR 2017, 986 (Heft 10)

- **Engel, Ruben**
Achtung und Ansehen über den Tod hinaus – Das postmortale Persönlichkeitsrecht
IPRB 2017, 257 (Heft 11)

- **Fei, Lanfang/Zhou, Peng**
Technological Interference, Public Interest and Unfair Competition – A Critical Review of China's Practice
IIC 2017, 436 (Heft 04)

- **Fezer, Karl-Heinz**
Data Ownership of the People. An Intrinsic Intellectual Property Law Sui Generis Regarding People's Behaviour-generated Informational Data
ZGE 2017, 356 (Heft 03)

- **Fink, Leonard**
Big Data and Artificial Intelligence
ZGE 2017, 288 (Heft 03)

- **Hermanns, Clemens**
Der Unterlassungsanspruch als verkappter Rückrufanspruch? Eine dogmatische Untersuchung der Ausdehnung tenorierter Unterlassungspflichten auf eine generelle Rückrufpflicht
GRUR 2017, 977 (Heft 10)

- **Höcker, Ralf/Rodenbeck, Julian**
Rechtsschutz gegen die Verbreitung von Ermittlungsakteninhalten in der Presse
IPRB 2017, 45 (Heft 02)

- **Husovec, Martin/Van Dongen, Lisa**
Website Blocking, Injunctions and Beyond: View on Harmonization from the Netherlands
GRUR INT 2017, 580 (Heft 07)

- **Lauten, Justus**
Sensor Data at Small and Medium-sized Enterprises
ZGE 2017, 279 (Heft 03)

- **Libertus, Michael**
Rechtliche Aspekte des Einsatzes von Social Bots de lege lata und de lege ferenda
ZUM 2018, 20 (Heft 01)

- **Liebenau, Diana**
Star Athletica v. Varsity Brands – German Comparative Perspectives and European Harmonization of Copyright for Applied Art – Part II
GRUR INT 2017, 921 (Heft 11)

- **Liguo Zhang/Niklas Bruun**
Legal Transplantation of Intellectual Property Rights in China: Resistance, Adaptation and Reconciliation
IIC 2017, 4 (Heft 01)

- **Love, Brian J./**
Helmers, Christian/Eberhardt, Markus
Patent Litigation in China: Protecting Rights or the Local Economy?
Mitt. 2017, 163 (Heft 04)

- **Mattioli, Michael**
Data Policy in the United States: New Challenges
ZGE 2017, 299 (Heft 03)

- **Meier, Eric**
Les nouvelles Directives en matière de marques de l'Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
sic! 2017, 79 (Heft 02)

- **Moerland, Anke**
Do Developing Countries Have a Say? Bilateral and Regional Intellectual Property Negotiations with the EU
IIC 2017, 760 (Heft 07)

- **Morishima, Masaki**
Japan: Successes and Setbacks of the .. Nation built on IP"- Problemsand Expectations
Mitt. 2017, 110 (Heft 03)

- **Nolte, Georg**
Hate-Speech, Fake-News, das »Netzwerkdurchsetzungsgesetz« und Vielfaltsicherung durch Suchmaschinen
ZUM 2017, 552 (Heft 07)

- **Obergfell, Eva Inés/Thamer, Alexander**
(Non-)Regulation of Online Platforms and Internet Intermediaries – The Facts: Context and Overview on State of Play
GRUR Int. 2017, 201 (Heft 03)

- **Ohly, Ansgar/Streinz, Rudolf**
Can the UK stay in the UPC system after Brexit?
GRUR Int. 2017, 1 (Heft 01)

- **Paal, Boris P.**
Current Issues and Recent Developments on Media Concentration in the Context of Competition Law and Media Law
GRUR Int. 2017, 481 (Heft 06)

- **Ramalh, Ana**
Beyond the Cover Story – An Enquiry into the EU Competence to Introduce a Right for Publishers
IIC 2017, 71 (Heft 01)

- **Rektorschek, Jan Phillip**
Industrie 4.0 und künstliche Intelligenz- Risiko oder Chance für den gewerblichen Rechtsschutz?
Mitt. 2017, 438 (Heft 10)

- **Renner, Cornelius**
Persönlichkeitsschutz im Wahlkampf
GRUR 2017, 772 (Heft 08)

- **Rosati, Eleonora**
Intermediary IP injunctions in the EU and UK experiences: when less (harmonization) is more?
GRUR Int. 2017, 206 (Heft 03)

- **Schallnau, Judith/Feldges, Joachim**
WIPO Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit für den Grünen Bereich
GRUR Int. 2017, 21 (Heft 01)

- **Schmitt, Christian**
Pralinenform und Keksstangen – Ausstellen auf der Fachmesse – Anbieten, Bewerben oder keins von beidem?
WRP 2017, 26 (Heft 01)

- **Schneider, Henrique**
Staat und Wirtschaft im Wettbewerb
sic! 2016, 641 (Heft 12)

- **Scheil, Jörg –Michael**
Aktuelles aus der VR China- Neue Entwicklungen im chinesischen Patentrecht Inhaberstreit und neue Prüfungsrichtlinien
Mitt. 2017, 326 (Heft 07/08)

- **Specht, Louisa**
Content loaded within last 14 days Property Rights Concerning Personal Data
ZGE 2017, 411 (Heft 03)

- **Spindler, Gerald**
Data and Property Rights
ZGE 2017, 399 (Heft 03)

- **Stadler, Michael/Wildhack, Andreas**
Überblick über die Rechtsentwicklung in Österreich 2016
Mitt. 2017, 543 (Heft 12)

- **Straub, Peter**
Geheimhaltungsvereinbarungen und Wettbewerbsverbote im chinesischen Arbeitsrecht
RIW 2017, 566 (Heft 09)

- **Teschemacher, Rudolf**
Aktuelle Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA- Notizen für die Praxis
Mitt. 2017, 319 (Heft 07/08)

- **Rahmatian, Andreas**
European Copyright Inside or Outside the European Union: Pluralism of Copyright Laws and the "Herderian Paradox"
IIC 2017, 912 (Heft 08)

- **Wiebe, Andreas**
A new European Data Producers' Right for the Digital Economy?
ZGE 2017, 394 (Heft 03)

- **Wiltschek, Lothar/ Majchrzak, Katharina**
Wettbewerbs- und Markenrecht in Österreich
WRP 2017, 909 (Heft 08)

- **Xiao, Kaiyu/Christiansen, Claus Barrett/Elsmore, Matthew J.**
The New Legal Framework for Acquiring "Well-Known" Status in China: Signalling a More Coherent Phase of Enhanced Trade Mark Protection?
IIC 2017, 305 (Heft 03)

- **Zech, Herbert**
Building a European Data Economy – The European Commission's Proposal for a Data Producer's Right
ZGE 2017, 317 (Heft 03)

VII. Ausgewertete Zeitschriften

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt

AfP Archiv für Presserecht (Heft 06/2016 bis 04/05/2017)
BB Betriebs-Berater (Heft 49/2016 bis 51/52/2017)
CR Computer und Recht (Heft 01/2017 bis 12/2017)
CRi Computer law review international (01/2017 und 05/2017)
DB Der Betrieb (Heft 49/2016 bis 51/52/2017)
EuR Europarecht (Heft 01/2017 bis 06/2017)
EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 23/2016 bis 24/2017)
EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht – Kurzkommentare (Heft 23/2016 bis 01/2018)
EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 06/2016 bis 05/2017)
GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Heft 01/2017 bis 05/2017)
GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 12/2016 bis 01/2018)
GRUR Int. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 12/2016 bis 01/2018)
GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 12/2016 bis 01/2018)
IIC International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 07/2016 bis 07/2017)
IPRB Der IP-Rechtsberater (Heft 02/2017 bis 12/2017)
ITRB Der IT-Rechtsberater (Heft 05/2016 bis 01/2017)
JZ Juristenzeitung (Heft 23/2016 bis 24/2017)
K&R Kommunikation und Recht (Heft 01/2017 bis 12/2017)
MarkenR Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (Heft 11/12/2016 bis 10/2017)
MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 24/2016 bis 24/2017)
Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Heft 12/2016 bis 12/2017)
MMR Multimedia und Recht (Heft 12/2016 bis 12/2017)
NJOZ Neue Juristische Online-Zeitschrift (Ausgabe 01/02/2017 bis 50/2017)
NJW Neue Juristische Wochenschrift (Heft 52/2016 bis 51/2017)
N&R Netzwirtschaften und Recht (Heft 01/2017 und 06/2017)
NZKart Neue Zeitschrift für Kartellrecht (Heft 01/2017 bis 12/2017)
RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 12/2016 bis 12/2017)
sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Heft 12/2016 bis 01/2018)
WM Wertpapiermitteilung (Heft 01/2017 bis 50/2017)
WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 01/2017 bis 01/2018)
WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (12/2016 bis 12/2017)
WuW Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 01/2017 bis 01/2018)
ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Heft 01/2017 und 04/2017)
ZEuS Zeitschrift für Europarechtliche Studien (Heft 01/2017 und 04/2017)
ZGE Zeitschrift für Geistiges Eigentum (Heft 04/2016 bis 03/2017)
ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Heft 06/2016 bis 06/2017)
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 51/52/2016 bis 51/52/2017)
ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Heft 01/2017 bis 06/2017)
ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht (Heft 06/2016 bis 05/2017
ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 01/2017 bis 01/2018)
ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (Heft 01/2017 und 04/2017)

E. Impressum

Impressum:

Herausgeber:
Prof. *Dr. Volker M. Jänich* (V.i.S.d.P)
Prof. *Dr. Paul. T. Schrader*, LL.M.oec.
Prof. *Dr. Jan Eichelberger*, LL.M.oec.

Mitarbeiter:
Lukas Haun
Viktoria Schrön
Lukas Steinbeck
Marlon Dreisewerd
Annalena Schäfer
Hannah-Maria Günter
Alexander Bleckat
René Genz

Umschlaggestaltung:
Sandra Goymann

Postanschrift:
GB – Der Grüne Bote
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Rechtswissenschaftliche Fakultät
c/o LS Prof. Dr. Jänich
07737 Jena

Urheberrechtlicher Hinweis:

GB – Der Grüne Bote ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des GB – Der Grüne Bote ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen.
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar.

Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie GB – Der Grüne Bote nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

http://www.gb-online.eu

geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf

„Abbestellen „.

Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.

Hinweis:

GB – Der Grüne Bote

trägt die von der Deutschen Nationalbibliothek zugewiesene

ISSN 1868-114X